

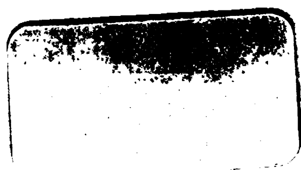
BIRKMEYER

GRUNDRISS ZUR VORLESUNG UBER DAS DEUTSCHE
S TRAFRECHT

6. AUFL.

1905





Grundriß zur Vorlesung

über

das deutsche Strafrecht

von

von

Dr. Karl Birkmeyer
o. ö. Professor an der Universität München.

Sechste Auflage.

München
Theodor Ackermann
Königlicher Hof-Buchhändler
1905.

Vorbemerkung.

Der vorliegende Grundriß ist lediglich dazu bestimmt, meinen Zuhörern gleich beim Beginn der Vorlesung einen Ueberblick über mein System zu geben und mir im Lauf der Vorlesung zeitraubende Literatur- und sonstige Angaben zu ersparen, endlich meinen Zuhörern wichtigere Parallelstellen aus den Reichsstrafnebengesetzen vor Augen zu führen. Die Literaturnotizen des Grundrisses setzen dabei erst da ein, wo sie in der neuesten Auflage von v. Liszts Lehrbuch (s. hier unten) aufhören, umfassen also nur die 1903 und 1904 neu erschienenen Bücher und Abhandlungen, sowie einige weitere früher erschienene zur Ergänzung v. Liszts. Im allgemeinen verweise ich bezüglich der Literatur auf von Liszt. Denn ich setze voraus, daß meine Zuhörer neben meiner Vorlesung ein Lehrbuch für das Studium des Strafrechts benützen, und empfehle ihnen als solches eben das Lisztsche. Nicht als ob ich mit dessen Ansichten überall einverstanden wäre. Ich stehe vielmehr gerade in den Grundfragen des Strafrechts (s. unten zu § 202) und in einer Reihe seiner wichtigsten Lehren auf anderem Standpunkt als v. Liszt. Aber dies ist nur ein Grund mehr für mich, um das im Inhalt vortreffliche und in der Form meisterhafte Buch meinen Zuhörern zu empfehlen: sie werden so am besten in den Stand gesetzt, sich ihre eigene Meinung zu bilden.

Im Grundriß sind folgende Abkürzungen gebraucht:

L. = von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 12. und 13. Auflage. Berlin 1903.

L. Z. S. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft; begründet von Dochow und von Liszt 1881; zurzeit (im 25. Bande) herausgegeben von v. Liszt, v. Lilienthal und Hertz.

G. S. = Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß, Gerichtliche Medizin, Gefängniskunde und die gesamte Strafrechtsliteratur. Begründet von v. Jagemann 1849; zurzeit (im 65. Bande) herausgegeben von Oetker und Finger.

G. A. = Archiv für Strafrecht; begründet von Goltdammer 1853; zurzeit (im 51. Bande) herausgegeben von Kohler.

Einleitung.

§ 1. I. Der Begriff des Strafrechts und die Aufgabe der Strafrechtswissenschaft. L. § 1.

§ 2. II. Die enzyklopädische Stellung des Strafrechts. Seine Beziehungen zu anderen Rechtsdisziplinen, insbesondere zum Zivilrecht. L. § 44 unter I; § 20 unter I. i. f. S. 99; § 32 S. 141 N. 3.

James Goldschmidt, Das Verwaltungsstrafrecht. Eine Untersuchung der Grenzgebiete zwischen Strafrecht und Verwaltungsrecht auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage. Berlin 1902.

Dazu: Kohlrausch in L.Z. 23, 144—148; Heilborn in G.A. 50, 311—312; Wiesinger im Jur. Lit. Bl. 1903 S. 18.

Derselbe, Begriff und Aufgabe eines Verwaltungsstrafrechts: Deutsche Jur.-Ztg. VII (1902), 212—214.

Derselbe, Begriff und Aufgabe eines Verwaltungsstrafrechts. Vortrag: G.A. 49 (1903), 71—92 (auch als S.A.).

Derselbe, Das Verwaltungsstrafrecht im Verhältnis zur modernen Staats- und Rechtslehre: Festgabe der Jur. Gesellschaft zu Berlin für Koch, S. 415—443.

Fleischmann, Verwaltungsstrafrecht: L.Z. 24, 774—781.

Burkhardt und Hafter, Referate über „Kriminalpolitische Anforderungen an das Schweizerische Zivilgesetzbuch": Schweiz. Z.S. f. Strafr. XV. Heft 4, 5.

§ 3. III. Die Arten des Strafrechts; insbesondere auch vom Militärstrafrecht. L. §§ 25; 204, 205.

Birkmeyer, Das Militärstrafrecht: in der von Birkmeyer herausgg. Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. 1904. S. 1203—1232.

Mil.-St.G.B. § 47: „Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers: 1. wenn er den ihm erteilten Befehl überschritten hat; oder 2. wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürger-

liches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte."

§ 49 (vgl. § 151): „Die Verletzung einer Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu bestrafen, wie die Verletzung der Dienstpflicht aus Vorsatz.

Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Täters keinen Strafmilderungsgrund."

§ 50: „Bei Bestrafung militärischer Verbrechen oder Vergehen ist die Erkennung der angedrohten Strafe unabhängig von dem Alter des Täters."

IV. Die Quellen des geltenden Strafrechts.

§ 4. **1. Das Reichsstrafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 bezw. 15. Mai 1871 bezw. 26. Februar 1876. Seine Entstehung und seine späteren Abänderungen. L. § 11.**

1. Gesetz, betr. die Ergänzung des St.G.B. f. d. Deutsche Reich vom 10. XII. 1871 [R.G.Bl. S. 442]: Einschiebung des § 130a Abs. 1.
2. Gesetz über Markenschutz vom 30. XI. 1874 [R.G.Bl. S. 143] § 14: [stillschweigende] Ersetzung des § 287, welcher daher auf Grund des Art. V. der Novelle vom J. 1876 im amtlichen Text des St.G.B. von 1876 [unten unter 4] weggelassen ist, mit einem Vermerk zu § 288, der jene Ersetzung konstatiert.
3. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. II. 1875 [R.G.Bl. S. 23] § 67: [stillschweigende] Ersetzung des § 337; vgl. Art. V. der Novelle v. 1876 und den amtlichen Text des St.G.B. v. 1876 zu § 338.
4. Gesetz, betr. die Abänderung von Bestimmungen des St.G.B. f. d. Deutsche Reich vom 15. V. 1871 und die Ergänzung desselben. Vom 26. II. 1876 [R.G.Bl. S. 25]: a) Abänderung der §§ 4. 55. 64. 70 Z. 2. 3. 88. 95. 102. 103. 104. 113. 114. 117. 130a. 135. 140. 144. 145. 176. 177. 178. 183. 194. 200. 208. 223. 228. 232. 240. 241. 247. 263. 275 Z. 2. 292. 296. 303. 319. 321. 360 Z. 3, 4, 7, 12. 361 Z. 6. 363. 366 Z. 3, 8, 9, 10. 367 Z. 5, 8, 10. 369. 370. (besonders wichtig die Abänderungen bezüglich der Antrags-Delikte). b) Einschiebung der §§ 49a. 103a. 130a Abs. 2. 223a. 296a. 353a. 366a. 361 Z. 9. c) Ersetzung der Talerwährung durch die Reichswährung.

Auf Grund des Art. V dieser „Strafgesetz-Novelle" erging die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. II. 1876, betr. die Redaktion des St.G.B. f. d. Deutsche Reich [R.G.Bl. S. 39], welche den, nach jenen Bestimmungen der Novelle [oben a—c] und nach den oben unter 2 und 3 aufgeführten Gesetzen sich ergebenden, neuen Text des R.St.G.B. amtlich bekannt gab.

5. Konkursordnung vom 10. II. 1877 [R.G.Bl. S. 351] §§ 209—214: Ersetzung der §§ 281—283, welche durch das Gesetz vom 10. II. 1877, betr. die Einführung der Konkursordnung [R.G.Bl. S. 390], § 3 Z. 3 ausdrücklich aufgehoben wurden.

   Durch letzteres Gesetz § 4 Abs. 2 wurden auch die im E.G. zum St.G.B. § 2 Abs. 3 zunächst noch aufrechterhaltenen Strafvorschriften, welche rücksichtlich des Konkurses in den Landesgesetzen enthalten sind, ausdrücklich aufgehoben.

   Die §§ 209—214 der K.O. v. 10. II. 1877 sind ihrerseits jetzt ersetzt durch die §§ 239—244 der K.O. in ihrer neuen Fassung vom 17. V. 1898.

6. Gesetz, betr. den Wucher, v. 24. V. 1880 [R.G.Bl. S. 109]: a) Einschiebung der §§ 302a—302d. b) Abänderung des § 360 Z. 12.

7. Gesetz, betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, v. 5. IV. 1888 [R.G.Bl. S. 133]: Einschiebung des § 184 Abs. 2 [jetzt § 184b; s. hier unten unter 15].

8. Gesetz, betr. die Abänderung von Bestimmungen des St.G.B., vom 13. V. 1891 [R.G.Bl. S. 107]: Einschiebung der §§ 276 Abs. 2 und 364 Abs. 2; Einschaltung der §§ 318a und 367 Z. 5a. Abänderung der §§ 317 und 318. 360 Z. 4.

9. Gesetz, betr. die Abänderung des § 69 des St.G.B. f. d. Deutsche Reich, vom 26. III. 1893 [R.G.Bl. S. 133]: Einführung des agere non valenti non currit praescriptio in das Strafrecht; Bestimmung über die Verjährung von Antrags- und Ermächtigungsverbrechen.

10. Gesetz, betr. Ergänzung der Bestimmungen über Wucher, vom 19. VI. 1893 [R.G.Bl. S. 197]: Abänderung der §§ 302a und 302d; Einschiebung der §§ 302e und 367 Z. 16.*)

*) Vgl. dazu: die Materialien zur Wuchergesetznovelle vom 19. Juni 1893 G.A. 41 S. 230—262.

11. Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. VII. 1893 [R.G.Bl. S. 205]: Abänderung der §§ 89, 90 R.St.G.*)
12. Gesetz, betr. die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des St.G.B., vom 12. III. 1894 [R.G.Bl. S. 259]: Einschiebung des § 361 Z. 10; Abänderung des § 361 i. f.
13. Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. VIII. 1896. Abänderung der §§ 34 Z. 6. 55. 65. 171 Abs. 1 und 3. 195. 235. 237. 238. (im Zusammenhang insbes. mit der Neuordnung des Ehe- und Familienrechts). Neu-Einstellung des § 145a.
14. Gesetz, betr. die Abänderung des § 316, vom 27. XII. 1899 [R.G.Bl. S. 729]: Androhung von Geld- neben der Gefängnisstrafe in Abs. 1.
15. Gesetz, betr. Aenderungen und Ergänzungen des St.G.B., vom 25. VI. 1900 [lex Heinze: R.G.Bl. S. 301]: Ersetzung der §§ 180. 181. 184. 362 durch neue Formulierungen; Einschiebung der §§ 181a. 184a. 184b.
16. Gesetz über die privaten Versicherungs-Unternehmungen vom 12. V. 1901 [R.G.Bl. S. 139]: Aufhebung der Nr. 9 des § 360 „soweit sie sich auf Versicherungs-Unternehmungen im Sinne dieses Gesetzes bezieht".
17. Seemannsordnung v. 2. VI. 1902 [R.G.Bl. S. 175] § 93: Modifikation des § 298.

§ 5. Fortsetzung: Das Verhältnis des R.St.G.B. zu anderem Reichsstrafrecht und zum Landesstrafrecht. L. § 20.

S. Theißen unten zu § 128.

§ 6. 2. Die sonstigen Reichsgesetze strafrechtlichen Inhaltes („Reichsstrafnebengesetze") und ihr gegenseitiges Verhältnis. L. § 12.

Olshausen, Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Textausgabe mit Anmerkungen. Vollständig in 9 Bändchen. Berlin 1900—1903. Dazu: Endres im G.S. 64 S. 334/5.

Philipp Allfeld, Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhaltes. München 1900. Nachtragsband 1903.

Johannes Neuberg, Zusammenstellung sämtlicher Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts. Leipzig 1902.

---

*) Vgl. zu 9—11: Herm. Seuffert, Die Deutsche Strafgesetzgebung vom Jahre 1893: L.Z.S. 14, S. 532—610.

Werner, Sammlung kleinerer strafrechtlicher Nebengesetze. 2. Aufl. Berlin 1903.

Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs erläutert. 3. Aufl. Berlin 1903.

Herm. Schmitt, Sammlung von Reichsgesetzen strafrechtlichen Inhalts. Textausgabe mit Anmerkungen. München 1905.

Die wichtigsten Reichsstrafnebengesetze sind auch abgedruckt in den zu § 8 genannten Ausgaben des St.G.B. von Rüdorff, Staudinger und Dalcke.

L. § 12 nennt sie bis zum 19. VI. 1901. Seitdem sind [bis 10. X. 1904] hinzugekommen:

1. V. v. 16. X. 1901 über das Telegraphen-Wesen im Kiautschou-Gebiet [R.G.Bl. S. 379] §§ 4. 5.
2. Gesetz zum Schutz des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. III. 1902 [R.G.Bl. S. 125] § 2.
3. Schaumweinsteuergesetz v. 9. V. 1902 [R.G.Bl. S. 155] §§ 15—27.
4. Seemannsordnung vom 2. VI. 1902 [R.G.Bl. S. 175] § 91. §§ 93—121.
5. Gesetz, betr. die Verpflichtung der Kauffarteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute vom 2. VI. 1902 [R.G.Bl. S. 212] § 8.
6. Gesetz, betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. VI. 1902 [R.G.Bl. S. 215] §§ 8. 9.
7. Gesetz, betr. die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes, vom 7. VII. 1902 [R.G.Bl. S. 243] § 42 unter V. d; § 43e.
8. Süßstoffgesetz vom 7. VII. 1902 [R.G.Bl. S. 253] §§ 7 bis 10.
9. Zolltarifgesetz vom 25. XII. 1902 [R.G.Bl. S. 303] § 14.
10. Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. III. 1903 [R.G.Bl. S. 113] §§ 23—29.
11. Gesetz über Phosphorzündwaren v. 10. V. 1903 [R.G.Bl. S. 217] § 2.
12. Gesetz, betr. die Bekämpfung der Reblaus, v. 6. VII. 1904 [R.G.Bl. S. 261] §§ 8—12.
13. V. über die teilweise Inkraftsetzung des Reblaus-Gesetzes vom 24. VII. 1904 [R.G.Bl. S. 325].

§ 7. 3. Das bei Bestand gebliebene Landesstrafrecht.

Otto Lindemann, Sammlung der wichtigsten preußischen Strafgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen. Berlin 1903.

Groschuff, Eichhorn und Delius, Die preußischen Strafgesetze erläutert. 2. Aufl. Berlin 1904.

Allfeld, Sammlung der neben dem St.G.B. und dem Mil.-St.G.B. f. d. Deutsche Reich in Bayern geltenden Reichs- und Landesgesetze strafrechtlichen Inhalts. Mit Anmerkungen. 2. Aufl. München 1887.

Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Erlassen strafrechtlichen Inhalts für bayerische Polizeiorgane. München 1897.

Feilitzsch, Das kgl. sächsische Landesstrafrecht. Zusammengestellt und erläutert. Leipzig 1903.

Beling, Württembergische Strafgesetzgebung. Textausgabe mit Anmerkungen. Tübingen und Leipzig 1903.

Vgl. bayer. Gesetz zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879 [Ges. u. V.Bl. S. 781].

Art. 1: „Vom Tage des Inkrafttretens der Reichsstrafprozeßordnung*) an gelten im Königreiche Bayern neben den Bestimmungen der Reichsgesetze, sowie der in Bayern verkündeten Zollvereinsgesetze von den noch bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen über Strafrecht und Strafverfahren nur mehr diejenigen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze, in dem Polizeistrafgesetzbuche für Bayern**) oder

*) 1. Oktober 1879.

**) Polizeistrafgesetzbuch f. d. Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 [Ges.Bl. S. 10]; mit den Gesetzen, die Ergänzung des Pol.St.G.B. betr., vom 28. Februar 1880 [Ges.Bl. S. 97: Spielen in auswärtigen Lotterien § 57a Pol.St.G.B.] und vom 20. März 1882 [Ges. u. V.Bl. S. 105: Konkubinatsgesetz § 50a Pol.St.G.B.] und vom 12. Mai 1898 [Ges. u. V.Bl. S. 223: Abänderung der art. 120 und 146]; ferner mit dem Gesetz, die Vereinigung der Brandversicherungsanstalt der Pfalz mit jener in den Landesteilen rechts des Rheins, sowie die Abänderung einiger Bestimmungen des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 und des P.St.G.B. vom 26. Dezember 1871 betr., vom 5. Mai 1890 [Ges. u. V.Bl. S. 223: Aufhebung des art. 99, Abänderung der art. 2 Z. 11, art. 101 Abs. 1 P.St.G.B.]; weiter mit dem Gesetz, die Ergänzung des P.St.G.B. für Bayern vom 26. Dezember 1871 betr., vom 9. Februar 1892 [G. u. V.Bl. S. 29: Abänderung des art. 134 P.St.G.B.]; und mit dem Gesetz, die Ergänzung des P.St.G.B. für Bayern vom 26. Dezember 1871 betr., vom 24. Mai 1894 [G. u. V.Bl. S. 267: Einstellung eines neuen art. 22a]; endlich mit dem Gesetz, die Ergänzung und Abänderung des P.St.G.B. für Bayern betr., vom 22. Juni 1900 [G. u. V.Bl. S. 483: Einschiebung des art. 72a; andere Fassung der art. 73. 101; Aufhebung des art. 102].

in den Gesetzen über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer enthalten oder als fortbestehend bezeichnet sind."

Art. 2: „Außer Kraft treten ..... insbesondere:" [folgen 14 Nummern].

Art. 3: „Von den bisher geltenden landesgesetzlichen Normen über Strafrecht und Strafverfahren bleiben mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen und Zusätzen in Kraft:" [folgen 17 Nummern].

Die Bayerischen Strafgesetze bis zum Jahre 1887 s. in dem oben genannten Werke von Allfeld; die späteren bis zur M.B. vom 1. I. 1901 zählen die früheren Auflagen dieses Grundrisses auf. Seitdem sind hinzugekommen:

1. Gesetz, das Ersatzgeld und das Pfändungsrecht und die Verfolgung von Ersatzansprüchen aus Feldpolizei-Uebertretungen betr. (Feldschadengesetz), vom 6. III. 1902 [G. u. V.Bl. S. 99] art. 13—18.
2. Oberpolizeiliche Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 7. V. 1902 [G. u. V.Bl. S. 173] § 13.
3. Gesetz, die Zwangserziehung betr., vom 10. V. 1902 [G. u. V.Bl. S. 180] art. 13, 14.
4. K.A.V., die Kaminkehrer betr., vom 26. III. 1903 [G. u. V.Bl. S. 115] § 12 unter III.
5. K.A.V., die Schulpflicht betr., vom 4. VI. 1903 [G. u. V.Bl. S. 359] § 19.
6. M.B., Aenderungen der Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen betr., v. 27. VII. 1903 [G. u. V.Bl. S. 391] § 25 bezw. §§ 10, 29.
7. M.B., Maßregeln gegen die Geflügelcholera und die Hühnerpest betr., vom 4. IX. 1903 [G. u. V.Bl. S. 467] § 14.
8. Oberpolizeiliche Vorschriften über die Beförderung von Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukten in Kasten-(Tank-)Schiffen auf der Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes vom 1. VI. 1904 [G. u. V.Bl. S. 171] § 8.

§ 8. V. Die Literatur des geltenden (Deutschen und Bayerischen) Strafrechts. L. § 18.

Karl Meyer, Literatur-Uebersicht zum Straf- und Strafprozeßrechte: (Bayer.) Blätter f. Rechtsanwendung. Bd. 69 (1904), 297—303.

Neueste Literatur des Reichsstrafrechts:

I. Textausgaben: Rüdorff, 21. Aufl. von Appelius 1903. — Staudinger 8. Aufl. 1902. — Daude (mit d. Entscheidungen d. Reichsgerichts) 9. Aufl. 1904.

II. Systematische Darstellungen: von Liszt, Lehrb. 12. u. 13. Aufl. Berlin 1903. — Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil. 6. Aufl. Leipzig 1902; Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. I. Band. 2. Aufl. Leipzig 1902. — Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. I. Band. Allgemeiner Teil. Berlin 1904. — Wachenfeld, Das Strafrecht, in v. Holzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Berlin 1903, S. 239—326. — Birkmeyer, Das Strafrecht, in seiner Enzyklopädie. 2. Aufl. Berlin 1904. S. 1095 bis 1262. — Beling, Grundzüge des Strafrechts. 2. Aufl. Jena 1902. — G. Schwarz, Grundriß des öffentlichen Rechts. Ein Hilfsbuch für junge Juristen. I. Band, 2. Teil: Strafrecht, Strafprozeß. Berlin 1902. — Stephan, Handbuch des gesamten Rechts. Eine Rechts-Enzyklopädie für Studierende und zum Selbstunterricht. Berlin 1903. (Strafrecht S. 192—260.) — G. Hirschfeld, Das deutsche Strafrecht. Eine Darstellung zur Vorbereitung für die erste juristische Prüfung. Berlin 1903. — Herm. Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Ratgeber für jüngere Praktiker. I. Teil: Der Strafprozeß; II. Teil: Das materielle Strafrecht. Berlin 1902 u. 1904. Dazu: Cretschmar im Jur. Lit.Bl. 1904 S. 165 f. — Rudolf Eichheim, Handbuch des materiellen Strafrechts. Unter bes. Berücksichtigung der Verhältnisse bei der kaiserlichen Marine. Berlin 1904. Dazu: Zahn im Jur. L.Bl. 1904 S. 41.

III. Kommentare: Oppenhoff, 14. Ausgabe von Hans Delius. 1904. — Olshausen, 7. Aufl. im Erscheinen begriffen. — Frank, 3. u. 4. Aufl. 1903. Dazu: Kohlrausch in L.Z. 24, 730. — A. Dalcke, Strafrecht und Strafprozeß. Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze, erläutert. 8. Aufl. Berlin 1902.

IV. Gesammelte Abhandlungen strafrechtlichen Inhalts: Hans Groß, Gesammelte kriminalistische Aufsätze. Leipzig 1902. — Leopold Bauke, Rechtswissenschaftliche Untersuchungen. 2. Aufl. Berlin 1902.

V. Zeitschriften: s. Rückseite des Titelblattes. Ferner: Schweizerische Z.S. f. Strafrecht (Revue pénale suisse),

herausgg. von Carl Stooß. 17. Jahrg. 1904. — S. auch zu § 9 und zu § 72.

VI. Spruchsammlungen: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft, jetzt im 37. Band. — Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, hrsgg. von Jochow. 24. Bd. 1904.

VII. Strafrechtsfälle: v. Rohland, Strafrechtsfälle. Zum akademischen Gebrauch. Leipzig 1902. — Stelling, Praktische Strafanzeigen (Strafrechtsfälle) aus der Praxis der Staatsanwaltschaft gesammelt und für den akad. Unterricht ..... bearbeitet. Hannover 1902.

Bayerische Strafrechtsliteratur (s. auch oben zu § 7):

Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich in seiner Anwendung im Königreiche Bayern, mit dem Bayer. Pol.-St.G.B., dem Bayer. Ausführungsgesetze v. 18. August 1879 zur R.Str.Pr.O., den das Strafverfahren betreff. Bestimmungen des R.Ger.V.G., nebst der R.Str.Pr.O. 5. Aufl. Bamberg, Buchner 1888.

Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. Mit Erläuterungen hrsgg. von Dollmann. Teil III: Strafrecht. Erlangen 1851 ff.

Julius Staudinger, Das St.G.B. f. d. Deutsche Reich mit den Einführungs- und Nebengesetzen f. d. Königreich Bayern. Mit Anmerkungen. Nördlingen 1872; und Ergänzungsband 1876.

Jos. Wagner, Bayer. Ges. zur Ausführung der R.St.P.O. vom 18. August 1879 erläutert. Erlangen 1886.

Carl Edel, Das Pol.St.G.B. für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 erläutert. Erlangen 1872.

v. Riedels Erläuterungen zum Pol.St.G.B. f. Bayern vom 26. XII. 1871. 6. Aufl. Von v. Sutner. 1903.

Reger, Handausgabe der in Bayern gültigen allgemeinen Polizeistrafgesetzgebung. 2. Auflage. Von H. Reuß. Ansbach 1904.

Sammlung von Entscheidungen des kgl. Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses. Unter Aufsicht und Leitung des kgl. Justizministeriums herausgegeben. Erlangen 1884 ff. Hat mit dem X. Bande 1901 zu erscheinen aufgehört. An ihre Stelle ist getreten: Sammlung von Entscheidungen des bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen. Unter der Aufsicht und der Leitung des kgl. Staatsministeriums der Justiz herausgegeben. Erlangen 1902 ff.

Max Seydel, Das in Bayern geltende Dienststrafrecht. Bayer. Staatsrecht. Bd. III. Abt. 2 (1888) S. 500—527; auch abgedruckt im G.S. 40 (1888) S. 257—271.

Henle & Schierlinger, Das St.G.B. für das Deutsche Reich in seiner gegenwärtigen Gestalt. Handausgabe mit Erläuterungen unter besonderer Rücksichtnahme auf die bayerische Gesetzgebung und Rechtspflege. 2. Aufl. 1903.

VI. Die Hilfswissenschaften des Strafrechts und ihre Literatur.

§ 9. 1. Im allgemeinen. L. § 14; § 18 unter VIII.

Hans Groß, Ueber den heutigen Stand der strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Vortrag. Wien 1903.

Zur gerichtlichen Medizin:

Gerichtliche Medizin. Zwölf Vorträge, gehalten von Verschiedenen u. hrsgg. vom Zentral-Komitee f. d. ärztliche Fortbildungswesen in Preußen. Jena 1903. Dazu: G.A. 50 (1903), 296—301.

R. Gottschalk, Grundriß der gerichtlichen Medizin für Aerzte und Juristen. 2. Aufl. Leipzig 1903.

Zur Kriminal-Anthropologie:

Archiv f. Kriminalanthropologie u. Kriminalstatistik, herausgg. von Hans Groß, jetzt im 16. Band.

Lombroso, Delitti vecchi e delitti nuovi. Torino 1902.

Lombroso, Die Ursachen und die Bekämpfung des Verbrechens. Autorisierte Uebersetzung von Kurella und Jentsch. Berlin 1902.

Kurella, Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminal-Anthropologie. Halle 1903.

A. Baer, Ueber jugendliche Mörder und Totschläger. Kriminalanthropologische Betrachtungen. Leipzig 1903.

Zur Kriminal-Psychologie und -Psychiatrie:

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, hrsgg. von Gustav Aschaffenburg. 1904 ff.

Wilh. Wundt, Grundriß der Psychologie. 6. Auflage. Leipzig 1904.

Otto Willmann, Philosophische Propädeutik. 2. Teil: Empirische Psychologie. Freiburg i. B. 1904.

G. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Kriminalpsychologie f. Mediziner, Juristen und Soziologen. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. Heidelberg 1903. Dazu: Stenglein im G.S. 62, 226—228; Klee in G.A. 50, 169—172.

v. Schrenck-Notzing, Kriminalpsychologische und psychopathologische Studien. Gesammelte Aufsätze. Leipz. 1902.

Reinhold Stade, Frauentypen aus dem Gefängnisleben. Beiträge zu einer Psychologie der Verbrecherin. Leipzig 1903. Dazu: Finger im G.S. 64, 244—246.

Kohler, Verbrechertypen in Shakespeares Dramen. Berlin 1903.

Paul Dubuisson, Die Warenhausdiebinnen. Uebersetzung aus dem Französischen. Leipzig 1903.

Else Conrad, Vagabundieren mit Vagabunden. Archiv f. Krim.-Anthr. 8 (1902), 129—165.

Josiah Flynt, Tramping with Tramps. Z.Z. 24, 129—147.

Karl Bonhoeffer, Zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabundentums. Zweiter Beitrag: Prostituierte. Z.Z. 23, 106—120.

S. auch den Literaturbericht über Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin von Aschaffenburg in Z.Z. 22, 824—848.

Kraepelin, Psychiatrie. Ein Lehrbuch für Studierende und Aerzte. 7. Aufl. I. Band: Allgemeine Psychiatrie. II. Band: Klinische Psychiatrie. Leipzig 1903 u. 1904. Dazu: Pelman in Aschaffenburgs Monatsschrift I. 69 ff. 132 f.

A. Cramer, Gerichtliche Psychiatrie. Ein Leitfaden für Mediziner und Juristen. 3. Aufl. Jena 1903.

Finger, Hoche und J. Breßler, Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen. Halle 1903 ff.

Pfister, Strafrechtlich-psychiatrische Gutachten. Stuttgart 1902.

Köppen, Sammlung von gerichtlichen Gutachten aus der psychiatrischen Klinik der kgl. Charité zu Berlin. 1904. Dazu: Finger in G.S. 64, 248—250.

E. Schultze, Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. 3. Folge. Halle 1904.

v. Krafft-Ebing, Psychosis menstrualis. Stuttgart 1902.

Derselbe, Psychopathia sexualis. Eine medizinisch-gerichtliche Studie für Aerzte und Juristen. 12. Aufl. Stuttgart 1903.

Zur Kriminalsoziologie:

Fr. Prinzing, Soziale Faktoren der Kriminalität. Z.Z. 22, 551—588.

v. Liszt, Die gesellschaftlichen Faktoren der Kriminalität. Z.Z. 23, 203—216.

Fritz Auer, Soziales Strafrecht. Ein Prolog zur Strafrechtsreform. München 1903.

Josef van Kan, Les causes économiques et la criminalité. Paris et Lyon 1903.

Herm. Berg, Getreidepreise und Kriminalität in Deutschland seit 1882. (Abh. des krimin. Seminars in Berlin, Neue Folge I. 2.) Berlin 1902.

Matt. Helenius, Die Alkoholfrage. Eine soziologisch-statistische Untersuchung. Jena 1903.

Heinr. Lindenau, Beruf und Verbrechen. Z.Z. 24, 381—411.

Zur Kriminalistik:

Haußner, Zur Literatur der Kriminalistik. Arch. f. Krim.-Anthr. 14, 1—8.

Zur Kriminalstatistik:

v. Mayr, Die Nutzbarmachung der Kriminalstatistik. Aschaffenburgs Monatsschr. I. 42—52.

Hugo Hoegel, Die Straffälligkeit der Jugendlichen. Leipzig 1902.

Walter Weidemann, Die Ursachen der Kriminalität im Herzogtum Sachsen-Meiningen. (Abh. des krimin. Sem. in Berlin, Neue Folge II. 1.) Berlin 1903.

Bruno Blau, Kriminal-statistische Untersuchung der Kreise Marienwerder und Thorn. (Abh. des krimin. Sem. in Berlin, Neue Folge II. 2.) Berlin 1903.

E. Petersilie, Untersuchungen über die Kriminalität in der Provinz Sachsen. Stuttgart 1904.

Zucker, Einige Bemerkungen über die Ergebnisse der österreichischen Strafrechtspflege im Jahre 1898. G.S. 63, 139—146.

Rathenau, Aus den englischen Kriminalstatistiken für die Jahre 1899—1901. G.A. 50, 20—32.

S. auch den Bericht über Kriminalstatistik von Herm. Berg in Z.Z. 24, 279—290.

Zur Verbrechensprophylaxe:

Julius Morel, Ueber Prophylaxe und Behandlung der rückfälligen Verbrecher. 1901.

Vgl. auch die Literatur zu § 32.

Zur Kriminal-Praxis:

Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle, hrsgg. von Franke, Roscher u. Schmidt. 1903 ff. Dazu: Finger im G.S. 64, 250—252.

Karl Weien, Aus dem Berliner Verbrecherleben. Enthüllungen aus der Praxis. 6. Aufl. Berlin o. J.

Lindenau, Kriminalpolizei und Kriminologie. L.Z. 22, 287—303.

Alfred Amschl, Ein merkwürdiger Fall von Frauenmord. L.Z. 24, 616—656.

Zur Gefängniswissenschaft s. unten bei § 60.

§ 10. 2. Die Rechtsvergleichung insbesondere (Strafrecht des Auslandes). L. § 9.

von Liszt nennt auf S. 43—50 die früheren und die geltenden außerdeutschen und außereuropäischen Strafgesetze mit ihrer hauptsächlichsten Literatur.

Dazu: Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung, hrsgg. von der Redaktion der Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. Neueste Nummern:

Nr. 18. Die norwegische Strafgesetzgebung des Jahres 1902 (bes. Militärstrafgesetz u. Militärstrafgerichtsordnung), übersetzt von Teichmann. Berlin 1903.

Nr. 19. Das Portugiesische Strafgesetzbuch, übersetzt von F. Zander. Berlin 1903.

Législation pénale comparée, redigiert von Mittermeier: Mitteilungender J.K.V. X., 52—67; XI., 47—82.

A. Finger, Das Strafrecht, systematisch dargestellt. (Kompendien des österr. Rechts.) I. Band. 2. Aufl. Berlin 1902.

Lammasch, Grundriß des (österr.) Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1902.

Janka, Das österr. Strafrecht. 4. Aufl. Durchgesehen und ergänzt von v. Kallina. Leipzig 1902.

Hugo Hoegel, Geschichte des österreichischen Strafrechtes. Erstes Heft: I. Uebersicht der Geschichte des österr. Strafrechtes. II. Die allgemeinen Schuldformen. Wien 1904.

A. Teichmann, Das norweg. St.G.B. vom 22. V. 1902: G.S. 62, 178—188.

Derselbe, Norweg. Gesetz vom 31. V. 1900 über Landstreicherei, Bettel und Trunkenheit: G.S. 60, 363—370; Norweg. Gesetz über das Gefängniswesen und Zwangsarbeit vom 31. V. 1900: G.S. 60, 370—382.

Vgl. auch „Das Recht", Jahrg. VI. (1902) S. 343.

Gretener, Das neue St.G.B. für Rußland: G.A. 50, 357—361.

Arnold Margolin, Die Grundzüge des neuen russischen St.G.B.: L.Z. 24, 564—615.

O. Kronauer, Kompendium des Bundesstrafrechts der schweizerischen Eidgenossenschaft, nachgeführt auf das Jahr 1902. Zürich 1903.

F. Meili, Schweizer Streitfragen. Die Kodifikation des schweizerischen Privat- und Strafrechts. Zürich 1901. Dazu: Krückmann im Jur. L.Bl. 1903 S. 230 ff.

Jolly, Das altindische Strafrecht nach der Mitākṣarā: Z.S. f. vergleichende Rechtsw. XVI. Heft 1/2.

Kohler, Das indische Strafrecht: ebenda.

Ernst Rosenfeld, Strafrechtspflege, insbes. Gefängniswesen in Ceylon. (Abh. des krimin. Sem. in Berlin, Neue Folge II. 3.) Berlin 1903.

Mumm, Zum Entwurf des neuen japanischen St.G.B.: G.S. 62, 136—143.

Alfredo Hartwig, Die Strafausschließungsgründe des chilenischen St.G.B. art. 10: G.A. 49, 29—37.

Vgl. auch den Literaturbericht über vergleichende Rechtswissenschaft von Knapp in L.Z. 22, 596—602.



Allgemeiner Teil.

Erstes Buch.

Das Verbrechen.

Einleitung.

§ 11. I. Der Begriff des Verbrechens. L. § 26 unter I; § 44.

Kohler, Tatbestandsmerkmal und Strafbarkeitsbedingung: G.A. 49, 1—10.

Finger, Tatbestandsmerkmale und Bedingungen der Strafbarkeit: G.A. 50, 32—59.

§ 12. II. Der Tatbestand des Verbrechens. L. § 26 zu N. 2.

§ 13. III. Die Einteilungen der Verbrechen. L. § 26 unter II bis IV; § 28 unter II.

Werner Rosenberg, Die Dreiteilung der strafbaren Handlungen: L.Z. 24, 1—34.

Jul. Jacobi, Ueber Strafgesetze mit multiplikativ gebildeter Strafgrenze: L.Z. 22, 161—175.

Erster Abschnitt.

Das Einzelverbrechen des Einzelnen.

1. Kapitel.

Die Verbrechenstat.

I. Handlung, Erfolg und Kausalzusammenhang.

§ 14. 1. Die Begriffe von Tat, Handlung (Unterlassung), Erfolg. L. § 28.

Radbruch, Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der rechtswissenschaftlichen Systematik. Berlin 1904.

Conrad Marcus, Der Erfolg als Tatbestandteil: G.S. 60, 353—362.

2. Der Kausalzusammenhang im Strafrecht.

§ 15. a) Die verschiedenen Theorien im allgemeinen. L. § 29.

Radbruch, Die Lehre von der adäquaten Verursachung. (Abh. des krimin. Sem. in Berlin, Neue Folge I. 3.) Berlin 1902. Dazu: Kohlrausch in L.Z. 23, 294/5.

Anton Heß, Das Märchen vom Kausalzusammenhang oder im Banne des Zwecks. Eine Kritik des kausalen Denkens. Hamburg 1902.

Felix Genzmer, Der Begriff des Wirkens. Ein Beitrag zur strafrechtlichen Kausalitätslehre. Berlin 1903. (Abh. des krimin. Sem. in Berlin, Neue Folge II. 1.) Dazu: Radbruch in L.Z. 24, 745/6.

v. Rohland, Die Kausallehre des Strafrechts. Ein Beitrag zur prakt. Kausallehre. Leipzig 1903. (Auf S. 44 Literatur-Zusammenstellung.) Dazu: Radbruch in L.Z. 24, 746—748; Goldschmidt in G.A. 51, 231.

Ludwig Traeger, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht. Zugleich ein Beitrag zur Auslegung des B.G.B. Marburg 1904.

K. Wiechowski, Die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs. Breslau 1904.

§ 16. b) Die Theorie v. Buris und des deutschen Reichsgerichts insbesondere.

§ 17. c) Der Kausalzusammenhang bei Unterlassungsverbrechen insbesondere. L. § 30.

Paul Fischer, Das kausale Element im s. g. Begehungsdelikt durch Unterlassung: L.Z. 23, 459—508.

§ 18. II. Das Objekt des Verbrechens. L. § 13 unter I; § 79.

III. Die Modalitäten der verbrecherischen Tätigkeit (Zeit, Ort, Mittel).

§ 19. A. Im allgemeinen. L. § 31.

Friedrich Kitzinger, Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht. Zugleich eine Betrachtung der Erscheinungsformen des Delikts. Münchener Habilitationsschrift 1902.

Fritz Lutz, Der Begriff der Oeffentlichkeit im R.St.G.B. und in den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs. (Nr. 36 der Strafrechtl. Abhandlungen, hrsgg. von Beling.) Breslau 1901.

R.G., betr. den Schutz von Vögeln, vom 22. III. 1888. § 2 unter a: „als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher

eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet."

§ 20. B. Die mittels der Presse begangenen Verbrechen insbesondere. L. § 43.

August Brunner, Der österr. Preßgesetz-Entwurf: L.Z. 23, 537—566.

Schwarze, Das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874. Erläutert. 4. Aufl. von Appelius. Erlangen 1903.

IV. Das Verbrechen als Rechtsgüterverletzung oder Rechtsgütergefährdung.

§ 21. A. Im allgemeinen. L. § 28 unter II; § 29; § 32 unter I.

B. Die Lehre vom Versuch insbesondere. L. §§ 46—48.

1. Die objektive Versuchstheorie des positiven Rechts.

§ 22. a) Der Begriff und die Arten des Versuchs.

§ 23. b) Die Bestrafung des Versuchs und die Straflosigkeit bei freiwilligem Rücktritt.

§ 24. c) Der s. g. untaugliche Versuch.

Otto Langenbach, Der Versuch am untauglichen Objekte und der Mangel am Tatbestand. Rostocker Diss. 1902.

M. E. Mayer und Stenglein, Ueber die letzte Reichsgerichts-Entscheidung über den untauglichen Versuch: Deutsche Jur.Ztg. VII (1902), 330—334.

Ludw. Cohn, Der untaugliche Versuch: Jur. Woch.S. 31, 462—466.

Maurice Bernard, Notes sur le crime impossible: Rev. pén. 26 (1902), p. 1006—1017.

Ernst Delaquis, Der untaugliche Versuch. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. (Abh. des krim. Sem. in Berlin, Neue Folge III.) Berlin 1904. Dazu: Radbruch in L.Z. 24, 771—773; Finger im G.S. 64 S. 255 f.

§ 25. 2. Die subjektive Versuchstheorie.

Vereinigte Straffenate des R.G. 24.V. 1880 R. I. 819 = E. I. 439 sagen auf S. 820: „Die Worte: Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten, sind einer doppelten Auslegung fähig und haben auch eine solche verschiedene Auslegung gefunden. Man hat sie teils von solchen Handlungen verstanden, welche imstande sind, den zur Vollendung des Verbrechens gehö-

renden Erfolg herbeizuführen (Anfang der Vollendung des Verbrechens), andererseits von solchen, welche der Täter für geeignet hält, diese Wirkung zu äußern (Anfang der Ausführung des Täters)." ..... S. 821: „Nach dem Wortlaut des Gesetzes muß man beide Auslegungen für gleichberechtigt halten und kann aus der Ausdrucksweise des Gesetzes eine Entscheidung auch nicht indirekt herleiten." S. 822 entscheidet sich das R.G. „aus inneren Gründen" für die subjektive Auslegung und folgert dann daraus S. 823 die Strafbarkeit jedes Versuches mit untauglichen Mitteln: „Auch bei ihrer Anwendung hat der Täter das getan, was er als zur Verwirklichung seines verbrecherischen Entschlusses geeignet angesehen hat, und damit seine Auflehnung gegen die Rechtsordnung betätigt."

R.G. I. 10.VI. 1880 R. II. 56 = E. I. 451 hat auf Grund dieser subjektiven Theorie auch den Versuch am untauglichen Objekt schlechthin für strafbar erklärt. „Denn für den Versuch im Gegensatz der Vollendung ist nur die Vorstellung des Täters, welche die Ausführung des Entschlusses veranlaßte, entscheidend und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Vollendung aus der objektiven Beschaffenheit des durch das Verbrechen betroffenen Gegenstandes gleichgültig."

R.G. III. 7. VI. 1882. R. IV. 543 endlich hat in Konsequenz dieses Standpunktes entschieden, daß auch jeder Versuch mit untauglichen Mitteln an untauglichem Objekt strafbar sei, wie nicht minder der Versuch bei irriger Annahme der Existenz eines Verbrechensobjektes: „Geht man von der Rechtsansicht aus, daß an einem Objekt, an welchem, wie es zur Zeit der Tat beschaffen ist, das vollendete Delikt unmöglich begangen werden kann, der Versuch dennoch strafbar sei, so beruht die Strafbarkeit desselben nicht auf der Gefährdung eines rechtlich geschützten Gutes, sondern lediglich auf dem durch eine äußere Handlung manifestierten Willen, das Delikt zu begehen, und diese Voraussetzung der Anwendung der Versuchsstrafe ist auch dann erfüllt, wenn, wie im gegenwärtigen Fall, durch Handlungen, die einen Anfang der Ausführung enthielten, der verbrecherische Wille sich gegen ein Objekt manifestiert hat, an welchem, wenn es existiert hätte, das vollendete Delikt möglich gewesen wäre, dessen Existenz jedoch vermöge eines tatsächlichen Irrtums vom Täter mit Unrecht angenommen worden ist."

Daß diesem Standpunkt das R.G. bis in die neueste Zeit treu geblieben, beweist das Urteil I. 14. III. 1901 E. 34, 217, auf welches sich die oben zu § 24 zitierten Aufsätze von M. E. Mayer und Stenglein beziehen (M. E. Mayer hat mich bei der Aufzählung der Gegner des R.G. übersehen). Festgestellt war: 1. daß die Angeklagte G. nicht schwanger war, daß sie aber 2. in der Meinung, schwanger zu sein, und 3. in der Absicht, ihre Leibesfrucht abzutreiben, 4. ein Mittel gebrauchte, das hierzu absolut untauglich war. Das Landgericht Köln hatte sie daher von der Anklage aus § 218 freigesprochen. Das Reichsgericht vernichtete das Urteil unter Bezugnahme auf seine bisherige Judikatur und unter teilweise neuer Formulierung seiner Gründe für den subjektiven Standpunkt, wobei es unter anderem sagt: „Wenn das Gesetz zum Tatbestande des strafbaren Versuches erfordert, daß die Handlung den Anfang der Ausführung enthalte, so kann es nicht an eine Etappe auf dem Wege der Vollendung des Verbrechens gedacht haben. Denn jedes Verbrechen besteht bis zu seiner Vollendung nur in der Vorstellung des Täters. Alle seine Ausführungshandlungen sind lediglich Objektivierung dieser seiner Vorstellung; man kann nicht von ihm erwarten, daß er sie den wirklichen Umständen anpasse, wenn diese seiner Vorstellung nicht entsprechen, d. h. wenn er sich im Irrtum darüber befindet. Es muß daher für den Begriff des Anfanges der Ausführung eines Verbrechens, das im Versuchsstadium geblieben ist, genügen, daß die Handlungen den (wenn auch irrigen) Vorstellungen des Täters von dem Kausalverlauf seines Tuns entsprechen."

Es ist sehr erfreulich, daß dieser von den hervorragendsten Theoretikern reprobierten Auffassung des R.G. in neuerer Zeit auch die Gerichte Opposition machen. So, außer dem L.G. Köln, insbesondere auch das O.L.G. Hamburg, das in seinem Urteil vom 28. IV. 1898 die Ausführungen des R.G. „weder als überzeugend noch als für sich bindend" anerkannte.

Deutsche Jur.Ztg. IV. 58.

V. Die Rechtswidrigkeit der Handlung.

§ 26. 1. Im allgemeinen. L. §§ 32, 35.

Hervorhebung des „rechtswidrig" oder „widerrechtlich" oder „unberechtigt" oder „unbefugt" im Tatbestand der §§ 246, 303, 353; — 123, 124, 239, 240, 291, 339, 353a; — 292, 294, 296, 341; — 127, 132, 136, 168, 296a, 299, 300 St.G.B.

Gew.-O. § 127: „Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen."

B.G.B. § 1631_2: „Der Vater kann kraft des Erziehungsrechtes angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden."

E.G. zum B.G.B. art. 95_3: „Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu"; wozu zu vgl. Weißler in der D. Jur.Ztg. 1899, 18.

Seemanns-O. vom 2. VI. 1902 § 91 Abs. 2: „Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Kapitän zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Zu diesem Zwecke ist ihm auch die Anwendung von körperlicher Gewalt in dem durch die Umstände gebotenen Maße gestattet. Er darf ferner gegen die Beteiligten die geeigneten Sicherheitsmaßregeln ergreifen und sie nötigenfalls während der Reise fesseln."

St.P.O. § 127: „Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen."

B.G.B. § 228: „Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem andern abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet."

B.G.B. § 904: „Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines andern auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist."

E.G. zum B.G.B. art. 130: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht der Aneignung der einem andern gehörenden, im Freien betroffenen Tauben."

S. noch B.G.B. §§ 229, 230, 561, 859, 860, 910, 962, 972, 985, 1000 u. a. m.; aber auch B.G.B. § 226:

„Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem andern Schaden zuzufügen."

Hold von Ferneck, Die Rechtswidrigkeit. Eine Untersuchung zu den allgemeinen Lehren des Strafrechts. Band I. Der Begriff der Rechtswidrigkeit. Jena 1903. Dazu: James Goldschmidt im Jur. L.Bl. 1903 S. 202 ff.; Graf zu Dohna in L.Z. 24, 53—68.

Carl Torp, Die Lehre von der rechtswidrigen Handlung in der nordischen Rechtswissenschaft: L.Z. 23, 84—105.

Bruno Stern, Verbrechen und Gesetzwidrigkeit: im Arch. f. Krim.-Anthrop. 8, 166—176.

Stooß, Die Strafrechtswidrigkeit: L.Z. 24, 319—332.

Alexander Graf zu Dohna, Die Rechtswidrigkeit als allgemeingültiges Merkmal im Tatbestande strafbarer Handlungen. Halle a. S. 1905.

Paul Bauer, Die rechtlichen Grenzen der Gehorsamspflicht und die Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen: Annalen des Deutschen Reiches 1902 S. 886—902.

J. Bauer, Das in Deutschland geltende Recht, revierende Hunde und Katzen zu töten. 3. Aufl. Neudamm 1904.

Erich Haag, Inwiefern sind die §§ 228 und 904 des B.G.B. für das Strafrecht von Bedeutung? Rostocker Diss. 1901.

Vgl. auch die übrigen unten zu § 28 und zu § 81 genannten Schriften über den Notstand des B.G.B.

Speziell über das Recht des Arztes zu operativen Eingriffen:

Dührßen, Strafgesetzbuch und ärztliche Operation: in „Die medizinische Woche" 1902 Nr. 50/51 S. 1—13. Auch als S.A. erschienen.

Albert Behr, Aerztlich-operativer Eingriff und Strafrecht. München 1902.

Derselbe, Medizin und Strafrecht: G.S. 62, 400—424.

v. Bar, Medizinische Forschung und Strafrecht, in der Göttinger Festschrift für Regelsberger 1901 S. 229—251.

Derselbe, Zur Frage der strafrechtl. Verantwortlichkeit des Arztes: G.S. 60, 81—112.

Arthur Brückmann, Zur Frage der strafrechtl. Verantwortlichkeit des Arztes für operative Eingriffe: in „Deutsche medizinische Wochenschrift" 1902 Nr. 18/19.

Derselbe, Neue Versuche zum Problem der strafrechtl. Verantwortlichkeit des Arztes für operative Eingriffe. Negatives und Positives. L.Z. 24, 657—714.

Carl Stooß, Aerztliche Behandlung und Körperverletzung: in Deutsch. Jur.-Ztg. 7, 566—568.

Heinrich Fritsch, Die Bedeutung der Einwilligung des Patienten zur Operation: in „Die Krankenpflege", Monatsschrift f. d. gesamten Zweige der Krankenbehandlung, Band II, Heft 2, S. 97—105. 1902/3.

G. Flügge, Das Recht des Arztes, zum Gebrauche für den Arzt nach den reichsrechtlichen und den preußischen landesrechtlichen Bestimmungen dargestellt. Wien 1903. Dazu: Heimberger im Jur. L.Bl. 1903 S. 204.

C. Brick, Wichtige juristische Streitfragen, zugleich aus dem Grenzgebiete der Heilkunde und der Rechtswissenschaft. Magdeburg 1903.

Werner Rosenberg, Strafbare Heilungen: G.S. 62, 62—83.

v. Liszt, Die Verantwortlichkeit bei ärztlichen Handlungen. S.A. aus der Zeitschr. f. ärztliche Fortbildung. I. Nr. 6/8. Jena 1904.

Fritz Sippel, Ueber die Berechtigung der Vernichtung des kindlichen Lebens zur Rettung der Mutter. Tübingen 1902.

Vgl. auch den Literaturbericht von Kohlrausch über „Das Recht zu ärztlichen Eingriffen" in L.Z. 23, 604 bis 613; und Maas in G.A. 51, 225—227.

§ 27. 2. Insbesondere: Selbstverletzung und Verletzung eines Einwilligenden. L. § 35 unter IV und V.

Karl Klee, Selbstverletzung und Verletzung eines Einwilligenden: G.A. 48, 177—207; 337—349; 49, 246 bis 259; 50, 364—385. Dazu: Graf Dohna in L.Z. 24, 767/8.

§ 28. 3. Insbesondere: Die Notwehr. L. § 33.

Arthur Schrader, Der Begriff der Notwehr und des Notstandes nach dem R.St.G.B. und dem B.G.B., sowie das gegenseitige Verhältnis derselben zueinander. Erlanger Dissertation 1901.

Josef Münz, Die Voraussetzungen und die Wirkungen der Notwehr, des Notstandes und der Nothilfe im B.G.B. und ihr Unterschied. München 1903.

Otto Simon, Notwehr, Notstand und Selbsthilfe nach dem Deutschen B.G.B. Marburger Dissertation. Frankfurt a. M. 1903.

Friedr. Oetker, Ueber Notwehr und Notstand nach den §§ 227, 228, 904 des B.G.B. Leipzig 1903. Dazu: Graf Dohna in L.Z. 24, 758 f.; Titze im Jur. L.Bl. 1904 S. 160.

Leo Ahsbas, Die Grundlinien des Notwehrrechts. Ein Beitrag zur Revision der Notwehrlehre. Kiel 1903.

H. Großmann, Das Prinzip der Selbstverteidigung im Deutschen B.G.B. Berliner Dissertation 1903.

Schleifenbaum, Begriff und Bedeutung des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs in § 227 B.G.B. Breslau 1904.

Fritz Ballin, Notwehr-Exzeß und Putativ-Notwehr. Erlanger Dissertation 1902.

Vgl. auch die Literatur unten zu § 81 (Notstand).

2. Kapitel.

Der Verbrechenstäter.

§ 29. I. Im allgemeinen. L. §§ 27; 37 unter IV; § 50.

Hafter, Die Deliktsfähigkeit und Straffähigkeit der Personenverbände. 1903. Dazu: Kohlrausch in L.Z. 24, 742 ff.

Zürcher, unter dem nämlichen Titel: Schweiz. Z.S. f. Strafr. 16, 311—331.

Höpfner, Zur Lehre von der mittelbaren Täterschaft: L.Z. 22, 205—217.

II. Die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechenstäters.

§ 30. 1. Begriff. Verhältnis zur Willensfreiheit. Wesen der letzteren. L. § 16 unter II 4; § 28 unter I; § 37.

Kurt Steinitz, Der Verantwortlichkeitsgedanke im 19. Jahrh. mit bes. Rücksicht auf das Strafrecht. Berlin 1902. (S.A. aus „Z.S. f. Pädagogik, Psychologie und Pathologie". III. Jahrg.).

M. Brichta, Zurechnungsfähigkeit oder Zweckmäßigkeit? Leipzig 1903. Dazu: Köhler im Jur.L.Bl. 1904 S. 63.

A. Goldenweiser, Zurechnung und strafrechtliche Verantwortlichkeit in positiver Beleuchtung. Zwei Vorlesungen, gehalten in der russischen Hochschule für Sozialwissenschaften in Paris. Berlin 1903.

Hoche, Die Freiheit des Willens vom Standpunkt der Psychopathologie. Wiesbaden 1902.

Oskar Pfister, Die Willensfreiheit. Eine kritisch-systematische Untersuchung. Berlin 1903. Dazu: Finger, im G.S. 64, 237—240.

Leo Müffelmann, Das Problem der Willensfreiheit in der neuesten deutschen Philosophie. Leipzig 1902.

Anton Seitz, Willensfreiheit und moderner psychologischer Determinismus. Köln o. J. Dazu: Köhler im Jur. L.Bl. 1903 S. 222 f.

A. Bolliger, Die Willensfreiheit. Eine neue Antwort auf eine alte Frage. Berlin 1903.

Karl Fahrion, Das Problem der Willensfreiheit. Ein neuer Versuch seiner Lösung. Heidelberg 1904. Dazu: Finger im G.S. 64, 253—255.

Vgl. auch den Literaturbericht von Radbruch in Z.Z. 24, 163 ff. und unten v. Hippel zu unserem § 190, sowie Horn unten zu § 36.

§ 31. 2. Arten und Feststellung der Zurechnungsfähigkeit. L. § 37 unter I und II.

Ueber die s. g. verminderte Zurechnungsfähigkeit s. die Literatur unten zu unserem § 202.

Hoche, Welche Gesichtspunkte hat der praktische Arzt als psychiatrischer Sachverständiger in strafrechtlichen Fragen besonders zu beachten? Halle 1902.

Hermann Kornfeld, Unter welchen Voraussetzungen dürfen Geistes-Gesunde in Irrenanstalten aufgenommen werden? G.S. 61, 451—456.

Stenglein über dieselbe Frage: G.S. 62, 129—135.

Vgl. das Bayerische Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. V. 1868 bezw. 10. XII. 1889 [G. u. V.Bl. 99] art. 57: „War zu der in art. 56 angegebenen Zeit die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat nötige Urteilskraft zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert, so darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus, es kann aber bis zu einem Vierteile des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden, vorbehaltlich dessen, was in § 27 des St.G.B. f. d. Deutsche Reich über den Mindestbetrag der Geldstrafe bestimmt ist."

3. Die Mängel der Verstandeskraft als Gründe der Zurechnungsunfähigkeit.

§ 32. a) Mangelhaft entwickelte Verstandeskraft. L. § 38 unter I; auch § 15 unter II 3.

Herm. Schmidt, Die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht. Göttinger Dissertation 1902.

Preuß. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. VII. 1900 [G.S. S. 264].

Preuß. A.V. vom 2. VII. 1901, betr. die Ausführung des § 56_2 des St.G.B. [J.M.Bl. S. 160].

Bayer. M.B. vom 23.VIII. 1901, Die Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten gemäß § 56 des R.St.G.B. betr. [J.M.Bl. S. 565].

Bayer. Ges., die Zwangserziehung betr., vom 10. V. 1902 [G. u. V.Bl. S. 180].

M.B. vom 28. VI. 1902, Ausführungsbestimmungen zum Zwangserziehungsges. betr. [J.M.Bl. S. 629].

Löwenbach, Zur Rechtsprechung in Fürsorge-Erziehungs-Angelegenheiten: G.S. 61, 457—463.

C. v. Massow, Das preußische Fürsorge-Erziehungs-Gesetz vom 2. VII. 1900 und die Mitwirkung der bürgerl. Gesellschaft bei seiner Ausführung, auf Grund der Ausführungsbestimmungen vom 18. XII. 1900 bearbeitet. Berlin 1901.

O. Noalle, Das Gesetz über die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger vom 2. VII. 1900 nebst den Ausführungsbestimmungen vom 18. XII. 1900. 2. Aufl. Berlin 1901.

Jakob Reeb, Das bayerische Zwangserziehungs-Gesetz und seine Durchführung. Ein Wegweiser für alle zur Mitarbeit Berufenen. München 1903.

W. Heinze, Die Zwangserziehung nach Reichs- und Landesrecht (unter bes. Berücksichtigung des badischen Gesetzes vom 16. VIII. 1900): L.Z. 22, 633—712.

Ortloff, Beschränkungen der Vollstreckung der Freiheitsstrafen: G.S. 63, 1 ff., 41 ff.; hierher 118—129 über die Zwangserziehung.

Im übrigen s. die Literatur über die Behandlung jugendlicher Verbrecher unten zu § 202.

§ 33. b) Dauernd verlorene Verstandeskraft. L. § 38 unter II; s. auch § 18 unter VIII 2.

Näcke, Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Halle 1902.

§ 34. c) Vorübergehend verlorene oder gestörte Verstandeskraft. L. § 38 unter III; vgl. § 37 unter III.

Herm. Ortloff, Hypnose und Suggestion in ihrer Bedeutung für die Rechtspflege: G.S. 60, 328—339.

v. Mackowitz, Ein Beitrag zur Kasuistik der Schlaftrunkenheit: Archiv f. Krim.-Anthr. 13, 161—171.

Alex. Löffler, Alkohol und Verbrechen: Z.Z. 23, 509 bis 536.

§ 35. 4. Die Mängel der Willenskraft als Gründe der Zurechnungsunfähigkeit. L. § 38 unter II.

A. Löwenfeld, Die psychischen Zwangserscheinungen. Auf klinischer Grundlage dargestellt. Wiesbaden 1904. Dazu: Aschaffenburg im G.S. 64, 329—331.

III. Die Schuld des Verbrechenstäters.

§ 36. 1. Wesen und Arten der kriminellen Schuld im allgemeinen. L. § 36.

Friedrich Sturm, Die strafrechtliche Verschuldung. (Heft 41 der strafrechtl. Abh., herausgg. v. Beling.) Breslau 1902. Dazu: Kohlrausch in Z.Z. 23, 307 bis 309.

August Miřička, Die Formen der Strafschuld und ihre gesetzliche Regelung. Leipzig 1903. Dazu: Klee in G.A. 51, 91—93.

Gustav Radbruch, Ueber den Schuldbegriff: Z.Z. 24, 333—348.

Richard Loening, Geschichte der strafrechtlichen Zurechnungslehre. I. Band: Die Zurechnungslehre des Aristoteles. Jena 1903. Dazu: Lasson in G.A. 51, 232—237.

S. über den Schuldbegriff auch Kohlrausch unten zu § 40.

Arnold Horn, Die Willenshandlung in der neueren Psychologie: G.S. 60, 284—327.

Huther, Was versteht das allgemeine (vulgäre) Urteil unter dem Willen? G.S. 62, 84—128.

Andreas Thomsen, Untersuchungen über den Begriff des Verbrechens-Motivs. München 1902.

Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts (1895), S. 5: „Was die Arten der Schuld betrifft, so werden wir finden, daß die strafrechtlich relevanten Beziehungen unserer Psyche zu einem schädlichen Erfolge drei verschiedene Formen annehmen können:

I. Der Erfolg ist gewollt: Absicht.

II. Der Erfolg ist vorausgesehen, ohne gewollt zu sein: Wissentlichkeit.

III. Der Erfolg ist weder gewollt, noch auch vorausgesehen, hätte aber vorausgesehen und vermieden werden können und sollen: Fahrlässigkeit."

2. Der Dolus insbesondere.

§ 37. a) Begriff und Inhalt. L. §§ 39, 41.

v. Hippel, Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Eine dogmatische Studie. Leipzig 1903. Dazu: Kohlrausch in L.Z. 24, 749—754; Finger im G.S. 64, 233—237.

Julius Lauffer, Die Kausalität im Vorsatz: G.S. 63, 130—138.

v. Rohland, Willenstheorie und Vorstellungstheorie im Strafrecht. Freiburg i. B. 1904.

§ 38. b) Arten. L. § 39 unter II und III.

Stooß, Zur Natur des dolus indirectus: Grünhuts Z.S. 31, 1—18.

§ 39. 3. Die Culpa insbesondere. L. § 42.

4. Die Gründe, welche dolus oder culpa ausschließen.

§ 40. a) Irrtum. L. §§ 40, 41.

Rosenblatt, Der Rechtsirrtum vor dem Strafrichter in der Judikatur des Obersten Gerichts- und Kassationshofes in Wien: G.S. 61, 1—43.

Ed. Kohlrausch, Irrtum und Schuldbegriff im Strafrecht. I. Berlin 1903. Dazu: Radbruch in L.Z. 24, 754—757; Goldschmidt in G.A. 51, 98 f.

Philipp Allfeld, Die Bedeutung des Rechtsirrtums im Strafrecht. Rede. Leipzig 1904.

August Köhler, Die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum. München 1904.

Werner Rosenberg, Zur Reform des § 59 St.G.B.: L.Z. 23, 217—238.

Vgl. auch M. E. Mayer unten zu § 68.

Vereinszollgesetz vom 1. VII. 1869. § 163: „Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den infolge desselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen."

Schriftwerkgesetz v. 11.VI. 1870. § 18_2: „Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, tatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hat."

Bayer. Gesetz über das Gebührenwesen vom 18.VIII. 1879 bezw. 21. I. 1890 [G. u. V.Bl. S. 10] art. 263: „Oeffentliche Beamte oder Bedienstete, welche die vorgeschrie-

bene Verwendung der normalmäßigen Gebührenmarken zu gebührenpflichtigen Schriftstücken unterlassen, verfallen, insoferne die Unterlassung nicht in irriger Auffassung der bestehenden Vorschriften ihren Grund hat, in eine Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage der nicht verwendeten Gebührenmarken gleichkommt."

R.G. II. 4. VI. 1886. R. VIII. 421 auf S. 422: „Indem die Strafbestimmung des § 210 Z. 2, 3 der R.K.O. auf die gesetzlichen Vorschriften über die Führung von Handelsbüchern und die Ziehung von Bilanzen Bezug nimmt, macht sie diese insoweit zu Bestandteilen des Strafgesetzes. Ein Irrtum darüber betrifft eine innerhalb des Strafgesetzes liegende Rechtsmaterie."

II. 15. IV. 1887. R. IX. 238: „Wo ein Strafgesetz in seine Form Rechtsbegriffe aufnimmt, dieselben zum Bestandteil eines Strafgesetzes macht, ist die Unkenntnis dieser Rechtsbegriffe Unkenntnis des Strafgesetzes und schützt den Täter vor der Strafe des Gesetzes nicht."

III. 28. IX. 1891. E. 22, 141 auf S. 148: „Nun entspricht es aber allen bisher vom R.G. in dieser Beziehung festgehaltenen Grundsätzen, nicht nur Irrtümer des bürgerlichen Rechts, sondern überhaupt alle außerhalb der eigentlichen strafrechtlichen Satzung sich bewegenden Rechtsirrtümer dem § 59 St.G.B. zu unterstellen. Insbesondere ist Unkenntnis öffentlich-rechtlicher Normen fortgesetzt als Schuldausschließungsgrund anerkannt worden."

---

§ 41. b) Zwang und Zufall. L. § 40 unter IV 1.

Friedrich Jodl, Der Begriff des Zufalls. Seine theoretische und praktische Bedeutung: G.S. 64, 417—435.

§ 42. 5. Strafe ohne Schuld? L. § 36 unter III.

R.G.E. XIII. 358: „Die Verurteilung zu einer Strafe setzt in der Regel ein strafrechtliches Verschulden (dolus oder culpa) voraus. Deshalb darf der Richter von diesem Erfordernisse nur da absehen, wo das Gesetz selbst in deutlich erkennbarer Weise zu erkennen gibt, daß die Strafe ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Angeklagten zu erkennen sei, sonach der objektive Tatbestand des in Frage stehenden Vergehens bezw. der Uebertretung genügen soll, um die Bestrafung zu rechtfertigen."

R.G.E. XXIX. 74: „Abweichend von der auf ein Urteil des vormaligen preußischen Obertribunals vom 5. Februar

1864, Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 4. S. 350, gestützten Rechtsauffassung des Vorderrichters ist vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochen, daß der Grundsatz des § 59 St.G.B. auf strafbare Handlungen jeder Art und mithin auch auf solche Handlungen Anwendung findet, deren Strafbarkeit auf Erwägungen polizeilicher Natur beruht.

Vgl. Entsch. des R.G. in Straff. Bd. 2 S. 322, Bd. 12 S. 432—433.

Nur bei den s. g. Formaldelikten, bei welchen das Gesetz selbst die Strafbarkeit lediglich von dem Vorliegen des objektiven Tatbestandes abhängig macht, ist das subjektive Verschulden und somit auch die Kenntnis des Täters von den zum gesetzlichen Tatbestande gehörigen Umständen bedeutungslos.

Vgl. z. B. Entsch. des R.G. in Straff. Bd. 7 Seite 241—243."

R.G., betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. X. 1867 § 13.

Vereinszollgesetz vom 1. VII. 1869 § 136: „Die Kontrebande, bezw. Zolldefraudation, wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1. wenn a) verbotene Gegenstände von Frachtführern ... unrichtig oder gar nicht deklariert werden" ....

§ 137: „Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den im § 136 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Tatsachen begründet.

Kann jedoch ...... der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 152 statt."

§ 148 Abs. 2: „Gegen denjenigen, welcher im Grenzbezirk auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, wird angenommen, daß er die Waffen zum Widerstand gegen die Beamten mit sich geführt habe, sofern nicht aus den Umständen hervorgeht oder der Beweis geführt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen mit dem Vergehen in keinem Zusammenhang stehe."

§ 153: „1. Handels- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehilfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienst

oder Taglohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen;

2. Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten;

3. andere nicht zur handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörenden Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder

rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zollverwaltungs-Vorschriften verurteilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein für alle Mal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachten hatten."

Zweiter Abschnitt.

Das Einzelverbrechen Mehrerer oder die Lehre von der Teilnahme.

§ 43. I. Begriff der Teilnahme. Geschichte. Juristische Konstruktion der Teilnahme im engern Sinn. L. § 49.

Gottfried Jacquin, Die Teilnahme am Verbrechen in der deutschen Strafgesetzgebung von Feuerbach bis zum R.St.G.B. Erlanger Diss. Rothenburg o. T. 1903.

E. Wuttig, Fahrlässige Teilnahme am Verbrechen. (Heft 40 der strafrechtl. Abh., hrsgg. v. Beling.) Breslau 1902.

Joh. Nagler, Die Teilnahme am Sonderverbrechen. Ein Beitrag zur Lehre von der Teilnahme. Leipzig 1903.

Friedr. Koppmann, Die Strafbarkeit der Teilnahme von Zivilpersonen an rein militärischen Delikten unter bes. Berücksichtigung der Teilnahme von Nichtbeamten an reinen Amtsdelikten. München 1903.

v. Schwarze, Kommentar zum R.St.G.B. 4. Aufl. Exkurs XI. S. 115: „Seit Feuerbach hat man die Teilnahme auf das Kausalitätsverhältnis zurückgeführt."

v. Bar, Die Lehre vom Kausalzusammenhange 1871 p.VII: „Die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen ... kann als besondere Anwendung der Lehre von der Kausalität betrachtet werden."

§ 44. II. Die subjektive Teilnahmetheorie und die gegen sie im allgemeinen sprechenden Gründe.

R.G. III. 12. V. 1880. R. I. 764 = E. II. 160:

„Das jetzt gültige St.G.B. hat sich mit den Worten des § 47: „wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen", nicht, wie zuweilen behauptet ist, in Beziehung auf die Beihilfe der s. g. objektiven Theorie ausschließlich zuwenden wollen, welche die Grenze der Mittäterschaft in die unmittelbare Realisierung eines Merkmals des Tatbestandes setzt und jede andere Beteiligung an der Ausführung der Tat dem Gebiete der Beihilfe zuweist. Die Motive lassen hierüber keinen Zweifel, da sie sich über den Gedanken des Gesetzes folgendermaßen aussprechen, ohne daß bei der Beratung eine entgegengesetzte Meinung zutage getreten wäre (vgl. Stenogr. Berichte Bd. III. S. 54; Bd. I. S. 226)." [Folgen die hier unten zu § 46 abgedruckten Worte der Motive.]

R.G. I. 7. I. 1881. E. III. 181:

„Nach § 47 St.G.B. bedingt die gemeinschaftliche Ausführung einer strafbaren Handlung für jeden der Mitwirkenden die Bestrafung als Täter. Objektiv genügt zur gemeinschaftlichen Ausführung . . . . . jede Mitwirksamkeit, ohne daß es hierbei auf ein größeres oder geringeres Maß der äußerlichen Tätigkeit ankommt. Die Mitwirksamkeit zur gemeinschaftlichen Ausführung kann sonach hinsichtlich ihrer äußeren Beschaffenheit auch diejenige eines Gehilfen sein. Da nun aber auch der Täter, welcher andere Täter nicht zur Seite hat, und der Gehilfe die Tat gemeinschaftlich ausführen, so würde zwischen ihnen und den Mittätern eine Verschiedenheit nicht bestehen, der Gehilfe also stets Mittäter sein, wenn diese Verschiedenheit aus der objektiven Beschaffenheit der gemeinschaftlich geäußerten Tätigkeit hergeleitet werden müßte. Darum kann die Verschiedenheit zwischen Hilfeleistung und Mittäterschaft nur eine subjektive, durch die Verschiedenheit des Willens des Gehilfen und des Mittäters begründete sein. Und zwar haben sich die Motive in dieser Richtung dahin ausgesprochen" . . . .

§ 45. III. Die objektive Teilnahmetheorie.

IV. Der Standpunkt des geltenden Rechts.

§ 46. 1. Die Behandlung der Teilnahme im Reichsstrafrecht überhaupt.

Motive zum Entw. II S. 63: „Der Entwurf hat geglaubt, daß der wesentliche Charakter der Mittäterschaft in der „gemeinschaftlichen Ausführung der Tat" seinen vollen Ausdruck findet, indem hierbei nicht sowohl lediglich das

rein äußere Moment der gemeinschaftlichen Tätigkeit bei der Ausführung der Tat, sondern auch und vorzugsweise der Charakter der Mitwirkung des Einzelnen bei der Ausführung in das Auge gefaßt und hiernach bestimmt wird, ob die Tat selbst in ihrer Ausführung als eine gemeinschaftliche sich darstellt. Während die Mitwirkung des Gehilfen sich dadurch kennzeichnet, daß sie die Tat selbst als die eines Dritten behandelt, zu welcher die Hilfe geleistet wird, ist die Mitwirkung des Mittäters aus der Absicht entsprungen, die Tat als seine eigene, bezw. als die seiner Komplizen zu unterstützen und zur Vollendung zu bringen. Nicht sowohl das Maß und die Bedeutung der Mitwirkung zu der Tat, als vielmehr die Absicht, aus welcher sie entsprungen, wird, nach wie vor, das wesentlich entscheidende Moment bilden."

2. Die Scheidung der verschiedenen Arten der Teilnahme.

§ 47. a) Die Mittäterschaft. L. § 50.

§ 48. b) Die Anstiftung. L. § 51 unter I.

Max Korn, Der Vorsatz des Anstifters nach geltendem Recht, insbes. der agent provocateur und der Anstifter bei error in objecto und aberratio ictus. Göttinger Dissertation 1902.

Vgl. auch Hilfe unten zu § 132.

§ 49. c) Die Beihilfe. L. § 51 unter II.

§ 50. 3. Die akzessorische Natur der Teilnahme und ihre Konsequenzen. L. § 49 unter III; § 52 unter II, III; § 53.

Josef Kohler, Deliktsteilnehmer und persönliche Beziehungen: G.A. 51, 169—175.

§ 51. 4. Die Bestrafung der Teilnahme.

Reichsges., die Besteuerung des Zuckers betr., v. 31.V. 1891 [R.G.Bl. S. 295] § 47_5: „Liegt eine Uebertretung vor, so ist die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu 150 M. zu bestrafen."

Gleichlautend auch Reichsges., betr. die Besteuerung des Branntweines, v. 24.VI. 1887 bezw. 17.VI. 1895 § 22.

§ 52. 5. Komplott und Bande. L. § 49 unter IV.

St.G.B. §§ 83, 243 Z. 6, 250 Z. 2. — M.St.G.B. §§ 59, 72, 100, 103, 135. — Vereinszollgesetz vom 1.VII. 1869 §§ 146, 147. — Seemannsordnung v. 2.VI. 1902 § 105.

Sprengstoffgesetz v. 9. VI. 1884 § 6: „Haben Mehrere die

Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 zu ahndenden strafbaren Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, betätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft."

Spionagegeſ. v. 3. VII. 1893 § 5.

Dritter Abschnitt.

Die mehreren Verbrechen desselben Täters.

§ 53. I. Verbrechenseinheit und Verbrechensmehrheit und deren Fälle im allgemeinen. L. §§ 54, 55.

§ 54. II. Die s. g. Verbrechenskonkurrenz insbesondere. L. § 56; § 57 unter II. — Vgl. unten unseren § 78.

J. Poltéra, Zur Lehre vom Rückfall mit bes. Berücksichtigung des schweizer. Strafgesetz-Vorentwurfs. Diss. Chur 1904.

Jenner, Welche Gefangenen sind vom Standpunkt des Strafvollzugs und der Gefängnisverwaltung aus als „rückfällig" zu erachten? Dürfen „rückfällig" Bestrafte durch Vorschrift der Hausordnung einer anderen, strengeren Behandlung im Strafort unterworfen werden, als die „nicht rückfälligen", oder ist hierzu eine gesetzliche Vorschrift erforderlich bezw. zweckmäßig? usw. Gutachten für die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Stuttgart 1903: Blätter für Gefängniskunde Band 37 Heft 1/2.

§ 55. III. Der Rückfall insbesondere. L. § 57 unter I; auch § 15 N. 8. — Vgl. unten unseren § 76.

Zweites Buch.

Die Strafe.

Erster Abschnitt.

Die Strafe im Allgemeinen.

§ 56. I. Das Wesen der Kriminalstrafe. Ihr Unterschied von sonstigen Strafen. L. § 58.

Walter Lehmann, Zur Lehre von dem autonomen Strafrecht öffentlich-rechtlicher Verbände: L.Z. 22; 218 bis 286.

H. Dieck, Die preußischen disziplinargesetzlichen Bestimmungen über den Amtsverlust als Folge einer gerichtlichen Verurteilung: L.Z. 22, 503—513.

§ 57. II. Die Strafmittel und die Grundsätze betreffs ihrer Auswahl. L. § 15 („Die Forderungen der Kriminalpolitik").

Gennat und v. Sichart, Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten bewährt? Verneinenden Falls, welche Vorschläge für ein neues System können auf Grund solcher Erfahrungen aufgestellt werden? Gutachten f. d. Vereinsversammlung in Stuttgart 1903. Blätter f. Gefängniskunde Band 37 Heft 1/2.

Junghanns und Rosmy, Gutachten über dieselbe Frage: ebenda Heft 3/4.

Speziell zur Frage der Deportation:

Oskar Priester, Die Verurteilung Vorbestrafter oder die Notwendigkeit der gesetzlichen Einführung der Deportationsstrafe auf Grund der jüngsten Kriminalstatistik: G.S. 60, 427—432.

Oskar Canstatt, Aeußere oder innere Kolonisation? Ein Beitrag zur Frage: Wohin senden wir unsere Sträflinge? Hannover und Berlin 1903.

Casimir Wagner, Die Strafinseln. Stuttgart 1904.

Aug. Loewenstimm, Die Deportation nach Sibirien vor und nach dem Gesetz vom 12. VI. 1900: L.Z. 24, 88—128.

Ernst Rosenfeld, Verschickung freiwillig auswandernder Insassen der Gefängnisse von Mecklenburg nach Brasilien in den Jahren 1824 und 1825. Auszug aus amtlichen Akten: L.Z. 24, 412—425.

§ 58. III. Einteilungen der Kriminalstrafe. L. § 59.

Zweiter Abschnitt.

Die Strafen des geltenden Rechts.

1. Kapitel.

Die Hauptstrafen.

§ 59. I. Die Todesstrafe. L. § 60.

Sprengstoffges. v. 9. VI. 1884 § 5: „Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigen-

tum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft . . . . (Abs. 3): Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Täter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen."

Sklavenraubges. v. 28. VII. 1895 § 1 Abs. 2: „Ist durch einen zum Zweck des Sklavenraubes unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Teilnehmer auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen."

Schutzgebietsgesetz v. 25. VII. 1900 § 6 Z. 5: „Durch kaiserl. Verordnung kann an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden."

Kais. V. v. 17. II. 1900, betr. die Rechtsverhältnisse in Samoa, § 7: „Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken. Der Gouverneur bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten im einzelnen Falle stattzufinden hat."

Adolphe Francart, La peine de mort: Mitteilungen der J.K.V. VII. (1898), S. 36—46. Vgl. dessen Ausspruch lc. S. 46: La suppression des exécutions capitales, obtenue à la suite des efforts de notre Association (pour l'abolition de la peine de mort) depuis 1863, expérimentée en Belgique depuis plus de trente ans sans aucune interruption, n'a mis en péril ni la sécurité publique ni la discipline militaire en temps de paix.

Goldenweiser, Zurechnung und strafrechtliche Verantwortlichkeit (1903), S. 31:

„Wenn die öffentliche Gewalt über einen des Mordes Schuldigen die Todesstrafe verhängt, damit andere nicht dasselbe tun, so sagt sie in dem Gesetz einmal: „Du sollst nicht töten", und tut dies in der Tat doch selbst. Sie bestraft also an den Bürgern die Folgen derselben bestialischen Neigungen, die sie durch eine solche Handlung zu erziehen fortfährt. So sehr man auch bemüht ist, dieses Element in der Todesstrafe zu bemänteln, indem man sie hinter hohen Gefängnismauern vollstreckt, ist die Anwendung der Todesstrafe seitens der öffentlichen Gewalten vom Standpunkte einer rationellen Auffassung der Seelenfunktionen und ihres Urquells doch eine tatsächliche Propaganda (die berüchtigte propaganda de fait) für das, wogegen sie gerichtet ist, d. h. des

Mordes, während die öffentliche Gewalt bestialische Neigungen nicht wecken, sondern sich bemühen soll, sie der Vergessenheit anheimfallen zu lassen."

Näcke, Gedanken eines Mediziners über die Todesstrafe: Archiv f. Krim.-Anthr. 9, 316—326.

Derselbe, Zur Physio-Psychologie der Todesstunde: ebenda 12, 287—308.

E. Lohsing, Todesstrafe und Standrecht: ebenda 10, 305—320.

S. Stiaßny, Die Pfählung. Eine Form der Todesstrafe. Kultur- und rechtshistorische Studie. Wien 1903.

Haberda, Ueber die Art des Vollzugs der Todesstrafe: Archiv f. Krim.-Anthr. 10, 230—262.

Richard Katzenstein, Die Todesstrafe in einem neuen R.St.G.B. Berlin 1902.

II. Die Freiheitsstrafen.

§ 60. 1. Im allgemeinen. L. § 61.

Grundsätze, welche beim Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen: veröffentlicht im „Deutschen Reichsanzeiger" v. 8. XI. 1897; abgedruckt in Z.Z. 18, 400 ff.

Dazu: Aschrott, Die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland: ebenda 18, 384—406.

Vorschriften über den Strafvollzug, Preuß. Erlaß des Ministers des Innern vom 21. IV. 1898: abgedruckt in Z.Z. 19, 149—156.

Blätter für Gefängniskunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Hrsgg. v. Oskar Wirth. 38. Bd. 1904.

75. Jahresbericht der Rheinisch-Westfäl. Gefängnis-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1901/2 von v. Rhoden. Düsseldorf 1903.

Bericht über die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Stuttgart vom 1. bis 4. Juni 1903 in Z.Z. 24, 148—156 [v. Engelberg].

H. Knapp, Alt-Würzburger Gefängniswesen: G.A. 48, 229—278.

Ernst Rosenfeld, Die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen 1827—1900. Ein Beitrag zur Geschichte des preuß. Gefängniswesens und des Fürsorgewesens für Gefangene. Berlin 1901.

Link, Die Stellung der Einzelhaft im heutigen deutschen Strafvollzuge. Göttingen 1902.

Freund und Marcowich, Welches sind die Erfahrungen über die Wirkung der Einzelhaft auf den Gefangenen in gesundheitlicher wie in sittlicher Beziehung? Gutachten für die Stuttgarter Vereinsversammlung 1903: in den Bl. f. Gefängniskunde Band 37 Heft 3/4.

Gennat, Zur Auslegung der §§ 16. 17. 18. 29 R.St.G.B.: Blätter f. Gefängniskunde Band 36 Heft 5/6.

Ortloff, Beschränkungen der Vollstreckung der Freiheitsstrafen: G.S. 63, 1 ff, hierher 21—32 (bedingte Entlassung).

H. F. Beneke, Gefängnisstudien mit bes. Berücksichtigung der Seelsorge im Untersuchungsgefängnis. Hamburg 1903.

P. Limberg, Die Gefängnisseelsorge und charitative Fürsorge für Gefangene und Entlassene in Preußen. Münster 1903.

Hübsch, Zum Reichsgesetz vom 30. VI. 1900, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene: G.A. 50, 193—203.

Hiller, Gefängnisreformfragen: Bl. f. Gefängniskunde Band 36 Heft 3/4; Band 37 Heft 5/6.

Reinhold Stade, Gefängnisbilder. Kritische Blätter aus dem Strafvollzug. Leipzig 1902. Dazu: Goldschmidt in G.A. 51, 103/4.

Ludwig Zoeller, Fort mit den Zuchthäusern und Gefängnissen. Zur Reform des Strafvollzugs: im „Recht" Jahrg. 6 (1902) S. 257.

Hans Leuß, Aus dem Zuchthaus. Band VII der „Kulturprobleme der Gegenwart". Berlin 1903. Dazu: Kohlrausch in Aschaffenburgs Monatsschr. I. 134 ff.

Max Treu, Der Bankerott des modernen Strafvollzuges und seine Reform. Stuttgart 1904.

v. Sichart, Die Freiheitsstrafe im Anklagestand und ihre Verteidigung. Heidelberg 1904.

A. Wolf, Streiflichter über den Strafvollzug in Oesterreich und anderes. Salzburg 1903.

Georg Langer, Der progressive Strafvollzug in Ungarn, Kroatien und Bosnien. Ergebnisse einer Studienreise. Berlin 1904.

W. Drechsler, Französisches Gefängniswesen: L.Z. 23, 812—819.

Literaturbericht über Gefängniswesen von Clement in L.Z. 23, 898—931.

§ 61. 2. Die einzelnen Arten der Freiheitsstrafen. L. § 62.

§ 62. III. Die Geldstrafe. L. § 63; § 74 N. 2.

Robert Schmölder, Die Geldstrafe. Vortrag 1902.
J. Kohler, Geldstrafe: G.A. 49, 177—184.

§ 63. IV. Der Verweis. L. § 64.

2. Kapitel.

Die Nebenstrafen.

§ 64. I. Die Nebenstrafen in bezug auf die Freiheit. L. § 65.

Vgl. für Preußen:

A.V. v. 15. V. 1871, betr. die Ausführung der in den §§ 38, 39 St.G.B. enthaltenen Vorschriften über die Stellung unter Polizeiaufsicht: J.M.Bl. S. 127.

A.V. v. 20. III. 1885, betr. die Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft auf Grund des § 362 des St.G.B.: J.M.Bl. S. 119.

für Bayern:

A.V. v. 4. I. 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des St.G.B. betr.: Reg.Bl. S. 25.

M.B. v. 26. I. 1872, den Vollzug des § 362 Abs. 2 des St.G.B. betr.: J.M.Bl. S. 46.

M.B. v. 9. VIII. 1872, die Ausführung der strafrechtlich erkannten Polizeiaufsicht und die Ueberweisung eines Verurteilten an die Landespolizeibehörde betreffend: Reg.Bl. S. 1967.

M.B. v. 25. II. 1872, Vollzug der §§ 38 und 39 des St.G.B. f. d. Deutsche Reich, die Stellung unter Polizeiaufsicht betr.: J.M.Bl. S. 93.

M.B. v. 11. V. 1880, die Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet betr.: J.M.Bl. S. 151.

M.B. v. 28. III. 1891, Festsetzung und Vollziehung der korrektionellen Nachhaft betr.: J.M.Bl. S. 65.

M.B. v. 27. VII. 1894, die Auslegung und Anwendung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes betreffend: J.M.Bl. S. 173.

R. Braune, Ueber die Polizeiaufsicht: L.Z. 23, 746—762.
Kitzinger, Zur Auslegung des § 362 Abs. 3 St.G.B.: G.S. 62, 189—193.
v. Conta, Die Ausweisung aus dem Deutschen Reich

und aus dem Staat und der Gemeinde in Preußen. Berlin 1904.

§ 65. II. Die Nebenstrafen in bezug auf das Vermögen. L. § 58 unter I 2.

Gew.O. § 143: „Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben."

Ges., betr. die Besteuerung des Branntweins, v. 24.VI. 1887 [R.G.Bl. S. 253] § 30: „Werden Brennereibesitzer wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Branntweinbereitung, Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein (§ 18 Z. 1—3), oder durch absichtliche Störung des Meßapparats verurteilt, so ist ihnen zu untersagen, das Brennereigewerbe selbst jemals wieder auszuüben, oder durch andere zu ihrem Vorteil ausüben zu lassen. Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zugunsten der Schuldigen Ausnahmen zu gestatten."

Ges., die Besteuerung des Zuckers betr., v. 31. V. 1891 [R.G.Bl. S. 295] § 56: „Wird der Inhaber einer Zuckerfabrik im ersten Rückfalle wegen Defraudation verurteilt, so ist ihm zu untersagen, die Zuckerfabrikation selbst jemals wieder auszuüben, oder durch andere zu seinem Vorteil ausüben zu lassen. Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zugunsten des Schuldigen Ausnahmen zu gestatten."

§ 66. III. Die Nebenstrafen in bezug auf die Ehre. L. § 66; § 58 Note 3.

Zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte:

B.G.B. § 1781: „Zum Vormunde soll nicht bestellt werden: 4. Wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des St.G.B. ein anderes ergibt."

§ 2237: „Als Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken: 2. Wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist."

E.B.G.B. art. 40 unter II. § 7a Abs. 2.

Folgewirkungen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte:

Zusammenstellungen bei Olshausen zu § 33 unter 3, 4; Henle und Schierlinger zu § 34; Seuffert in der „Strafgesetzgebung der Gegenwart“ I. S. 22, vgl. auch S. 46; vgl. endlich die Textausgaben mit Anmerkungen zu § 34.

Urteilsbekanntmachung auf Kosten des Schuldigen:

Ges., betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw., vom 14. V. 1879 [R.G.Bl. S. 145] § 16.
Patentgesetz vom 7. IV. 1891 [R.G.Bl. S. 79] § 36_3.
Ges., betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, v. 1. VI. 1891 [R.G.Bl. S. 290] § 10_3.
Ges. zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12. V. 1894 [R.G.Bl. S. 441] § 19_2.
Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27. V. 1896 [R.G.Bl. S. 145] § 13.
Ges., betr. den Verkehr mit Butter usw., vom 19. VI. 1897 [R.G.Bl. S. 475] § 20.
Ges., betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, v. 6. VII. 1898 [R.G.Bl. S. 919] § 4.
Ges., betr. den Verkehr mit Wein usw., vom 24. V. 1901 [R.G.Bl. S. 175] § 19.

§ 67. Anhang: Die Buße. L. § 67.

Urheberrechtsgesetze vom 9. 10. 11. I. 1876 §§ 16—9—14 (vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung; bis 6000 M.).
Patentgesetz vom 7. IV. 1891 § 36 (bis 10000 M.).
Gebrauchsmustergesetz v. 1. VI. 1891 § 11 (bis 10000 M.).
Warenbezeichnungsges. v. 12. V. 1894 § 18 (bis 10000 M.).
Wettbewerbgesetz v. 27. V. 1896 § 14 (bis 10000 M.).
Urheberrechtsgesetz v. 19. VI. 1901 [R.G.Bl. S. 227] § 40 (bis 6000 M.).

Hans Rücker, Die Buße des deutschen Reichsstrafrechts. Dissertation. Freiburg 1901.
Isidor Friedr. Strauß, Die Buße des deutschen Strafrechts und der Ersatz des nicht vermögensrechtlichen Schadens im B.G.B. Dissertation. Freiburg 1901.
Alexander Graf zu Dohna, Die Stellung der Buße im reichsrechtlichen System des Immaterialgüterschutzes. (Abh. des krimin. Seminars in Berlin, Neue Folge I. 4.) Berlin 1902.

Drittes Buch.

Die Anwendung der Strafe auf das Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Die Voraussetzungen der Strafanwendung.

1. Kapitel.

Die gesetzliche Strafdrohung.

§ 68. I. Begriff, Wesen und Arten der Strafgesetze. L. § 17.

Höpfner, Zur Tragweite der Normenlehre: L.Z. 23, 643—659.

Max Ernst Mayer, Rechtsnormen und Kulturnormen. (Heft 50 der strafr. Abh., hrsgg. v. Beling.) Breslau 1903. Dazu: Kohlrausch in L.Z. 24, 737—740; Graf Dohna im G.S. 63, 355—358.

Vgl. auch Lehmann oben zu § 56.

§ 69. II. Die Auslegung der Strafgesetze.

III. Das Herrschaftsgebiet der Strafgesetze.

§ 70. 1. In persönlicher Beziehung. L. § 24. — Vgl. auch oben § 29.

Johannes von Muralt, Die parlamentarische Immunität in Deutschland und der Schweiz, mit Berücksichtigung der Entwicklung derselben in England und Frankreich. Zürich 1902. Dazu: Goldschmidt in G.A. 50, 425—428.

§ 71. 2. In zeitlicher Beziehung. L. § 19.

Friedr. Oetker, Fragestellung bei Wechsel der Strafgesetzgebung zwischen Begehung und Aburteilung und bei ausländischem Delikt im Fall des § 4 Z. 3 St.G.B.: G.A: 48, 321—333.

Kohlrausch, Die strafrechtliche Rückwirkung einer außerstrafrechtlichen Gesetzesänderung: L.Z. 23, 41—63.

§ 72. 3. In räumlicher Beziehung. L. §§ 21—23.

Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung der Rechtshilfe, herausgegeben v. Böhm & Niemeyer. 14. Bd. Jahrg. 1904.

Karl Neumeyer, Die gemeinrechtliche Entwickelung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus. 1. Stück: Die Geltung der Stammesrechte in Italien. München 1901.

Derselbe, Die verbotene Handlung im internationalen Strafrecht: Z.Z. 23, 436—458.

Herm. Tafel, Die Geltung des Territorialprinzips im deutschen Reichsstrafrecht. Stuttgart 1902. Dazu: Kohlrausch in Z.Z. 24, 741.

Paul Bauer, Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete: Archiv f. öff. Recht 19, 32—86.

Justus Olshausen, Die Reichsstrafgesetzgebung für die deutschen Konsulargerichtsbezirke und Schutzgebiete. Textausgabe mit Anmerkungen. Berlin 1903.

Otto Köbner, Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien. Berlin 1903.

A. Hellwig, Das Asylrecht der Naturvölker. (Heft 1 der Berliner jurist. Beiträge, hrsgg. von Kohler.) Berlin 1903. Dazu: Oetker im G.S. 64, 475—478.

A. Grosch, Das deutsche Auslieferungsrecht und die Rechtshilfe in Strafsachen, im Verhältnis zum Reichsausland mit den annotierten Auslieferungsverträgen des deutschen Reichs und der Bundesstaaten. Karlsruhe 1902.

Vgl. den Literaturbericht über das „Geltungsgebiet der Strafrechtssätze" von Herm. Schmidt in Z.Z. 23, 148—158.

2. Kapitel.

Die besonderen Bedingungen der Strafbarkeit.

§ 73. I. Im allgemeinen. L. § 44 unter III.

§ 74. II. Die Lehre von den Antragsdelikten insbesondere. L. § 45.

Walter Pollack, Das Recht zum Antrag auf Bestrafung und das Recht zur Stellung des Strafantrags: G.S. 62, 388—399.

Zweiter Abschnitt.

Die Strafanwendung selbst.

1. Kapitel.

§ 75. Die Strafausmessung. L. § 68.

Wulffen, Die Strafzumessung unserer Gerichte: Archiv f. Krim.-Anthr. 14, 108—117.

2. Kapitel.

Die Strafänderung.

§ 76. I. Die Strafschärfung. L. § 69.

§ 77. II. Die Strafmilderung. L. § 70.

3. Kapitel.

§ 78. Die Strafanwendung im Fall der Verbrechens-Konkurrenz. L. § 73 mit § 57. Vgl. auch oben § 54.

Beschluß des Bundesrats v. 11.VI. 1885, betr. die Vollstreckung der auf Grund des § 79 von Gerichten verschiedener Bundesstaaten gebildeten Gesamtstrafe. (Zentral-Blatt f. d. Deutsche Reich 1885 S. 270; abgedruckt in Bindings Grundriß § 110 S. 248.)

4. Kapitel.

§ 79. Die Strafumwandlung und die Strafanrechnung. L. §§ 71, 72.

Wechselstempelsteuergesetz v. 10. VII. 1869 § 15_3: „Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt."

Ebenso Reichsstempelgesetz vom 14. VI. 1900 § 47.

Vgl. auch Urheberrechtsgesetz vom 19.VI. 1901 §§ 38_3. 39.

A. Neidhardt, Ueber die Anrechnung der Untersuchungshaft (§ 60 R.St.G.B.). Dissertation. Tübingen 1904.

Dritter Abschnitt.

Die Gründe der Nichtanwendung der Strafe auf das Verbrechen.

§ 80. Uebersicht. L. § 74.

§ 81. I. Die Lehre vom Notstand. L. § 34.

Josef Nitsche, Der strafrechtliche Notstand nach Grund und Ausdehnung mit Berücksichtigung der modernen Entwürfe. Breslauer Dissertation 1901.

Fritz Dannenbaum, Das Notrecht de lege ferenda. Freiburger Dissertation 1901.

Hans Baumann, Die Notstandsbestimmungen des B.G.B. in ihren Beziehungen zum Strafgesetzbuch. Münchner Dissertation 1902.

Georg Bauer, Der strafrechtliche Notstand mit bes. Berücksicht. des Notstandes des B.G.B. Würzburg 1902.

Hermann Knauer, Ueber den strafrechtlichen Notstand u. d. Grenzen der Selbsthilfe nach Reichsstrafrecht. 1902.

O. von Alberti, Gefährdung durch überlegene Gewalt (Notstand). Stuttgart 1903.

Fritz Auer, Der strafrechtliche Notstand und das B.G.B. Würzburger Preisschrift. München 1903. Dazu: Graf Dohna in L.Z. 24, 759/60.

Julius Würzburger, Das Recht des strafrechtlichen Notstandes vor und nach dem Inkrafttreten des B.G.B. (Heft 48 der strafr. Abh., hrsgg. v. Beling.) Breslau 1903.

Vgl. auch die Literatur zur Notwehr oben § 28.

§ 82. II. Die Lehre von der Verjährung. L. §§ 76—78.

Besondere Bestimmungen über Verjährungsbeginn:

Ges., betr. die Wechselstempelsteuer, v. 10. VI. 1869 [B.G.Bl. S. 193] § 17.

Ges., betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst v. 19. VI. 1901 [R.G.Bl. S. 227] §§ 50, 51.

Seemannsordnung v. 2. VI. 1902 [R.G.Bl. S. 175] § 121.

Besondere Bestimmungen über Verjährungsfristen:

Ges., betr. die Wechselstempelsteuer [s. hier oben] § 17 (5 J.).

Gewerbe-Ordnung v. 21. VI. 1869 [B.G.Bl. S. 245] § 145 (3 Mon.).

Vereinszollgesetz v. 1. VII. 1869 [B.G.Bl. S. 317] § 164 (3 J. bezw. 1 J.).

E.G. zum R.St.G.B. vom 31. V. 1870 § 7 (3 J.).

Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. V. 1872 [R.G.Bl. S. 153] § 40 (3 J. bezw. 1 J.).

Gesetz über die Presse vom 7. V. 1874 [R.G.Bl. S. 65] § 22 (6 Mon.).

Ges., betr. den Spielkartenstempel, v. 3. VII. 1878 [R.G.Bl. S. 133] § 20 (3 J.).

Ges., betr. die Besteuerung des Tabaks vom 16. VII. 1879 [R.G.Bl. S. 245] § 45 (3 J. bezw. 1 J.).

Ges., betr. die Besteuerung des Branntweins vom 24. VI. 1887 [R.G.Bl. S. 253] § 35 (3 J. bezw. 1 J.).

Patentgesetz v. 7. IV. 1891 [R.G.Bl. S. 79] § 39 (3 J.).

Ges., die Besteuerung des Zuckers betr., vom 31. V. 1891 [R.G.Bl. S. 295] § 61 (3 J. bezw. 1 J.).

Ges., betr. die Gebühren für die Benutzung des Kaiser

Wilhelm-Kanals vom 20. VI. 1899 [R.G.Bl. S. 315] § 9 (3 J.).

Besondere Bestimmungen über Verjährungs-Unterbrechung:

Gef., betr. die Wechselstempelsteuer [f. hier oben], § 17: „Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.“

R.St.Pr.O. § 453 Abs. 4: „Die (polizeiliche) Strafverfügung wirkt in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.“

Ebenda § 459 Abs. 3: „Der (verwaltungsrechtliche) Strafbescheid wirkt in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.“

E.G. zur Mil.St.G.O. vom 1. XII. 1898 § 10: „Einer richterlichen Handlung im Sinne des § 68 des bürgerlichen St.G.B. steht gleich jede Handlung, welche von dem Gerichtsherrn, dem untersuchungsführenden und dem die Anklage vertretenden Gerichtsoffizier, Kriegsgerichtsrat oder Oberkriegsgerichtsrate, sowie in den Fällen des § 3 des E.G. zum Mil.St.G.B. vom Disziplinarvorgesetzten wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet wird.“

§ 83. III. Die Lehre von der Begnadigung. L. § 75.

Das Begnadigungsrecht. Altes und Neues, aus Leben und Reichstag. Vom Verfasser der Schrift: „Die Aufgaben des Verteidigers.“ Berlin 1902. Dazu: Hermann Schmidt in L.Z. 24, 317.

Ortloff, Beschränkungen der Vollstreckung der Freiheitsstrafen: G.S. 63 S. 1 ff., hierher S. 32—40, 81—118 (über bedingten Straferlaß).

Im übrigen s. über die bedingte Begnadigung auch die Literatur über die bedingte Verurteilung unten zu § 202.

Besonderer Teil.

Einleitung.

§ 84. Aufgabe, Systematik und Methodik des besonderen Teiles. L. § 79.

Erstes Buch.

Die Verbrechen gegen die Rechtsgüter des Einzelnen.

Erster Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut des Lebens.

§ 85. I. Das Rechtsgut des Lebens und die Geschichte seines Strafschutzes. L. §§ 82; 84 unter I; 85 unter I.

Die Todesfolge erscheint als Strafschärfungsgrund in §§ 178. 220. 221. 226. 227. 229. 239. 251. 307. 309. 311. 312. 314—316. 321—324. 326 St.G.B.

II. Der Strafschutz des Rechtsgutes des Lebens im geltenden Recht.

1. Das einfache Tötungsverbrechen.

Richard Katzenstein, Die vorsätzliche Tötung nach geltendem Recht: L.Z. 24, 503—563.

§ 86. a) Tatbestand. L. §§ 80, 81, 83, 86.

§ 87. b) Bestrafung. L. §§ 83, 86.

Erlanger, Die materiellrechtliche und prozessuale Bedeutung des § 213 R.St.G.B. (Heft 49 der strafr. Abh. v. Beling.) Breslau 1903.

§ 88. 2. Die ausgezeichneten Tötungsverbrechen. [Aszendententotschlag § 215. Kindstötung § 217. Tötung auf Verlangen § 216.] L. §§ 83 unter III. 2; 84, 85.

§ 89. 3. Das Verbrechen der Abtreibung. L. § 94.

Lewin, Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel. 2. Aufl. Berlin 1904.

§ 90. 4. Das Verbrechen der Aussetzung. L. § 90.

§ 91. 5. Das Verbrechen des Zweikampfes. L. § 93.

Giorgio Enrico Levi, Del Duello. Florenz 1901.

Josef Riegger, Das Duell. Nach gänzlich neuen Gesichtspunkten bearbeitet. 1902.

v. Wimpffen, Zweikampf und Wille. Berlin und Leipzig 1902.

Bartolomaeus, Ueber Zweikampf und Beleidigung: L.Z. 22, 176—192.

Kurt Graeser, Für den Zweikampf. Eine Studie. Berlin 1902.

Walcker, Die Duellfrage. Leipzig 1902.

Coudenhove, Der Minotaur der „Ehre". Studie zur Antiduell-Bewegung und Duell-Lüge. Berlin 1902.

v. Boguslawski, Die Antiduellbewegung, kritisch beleuchtet mit einem Blick auf Mörchingen, Insterburg, Jena und Springe. Berlin (1902).

Vorberg, Der Zweikampf in dem St.G.B. f. d. Deutsche Reich. Berlin 1902.

Simon, Aenderungen im Strafverfahren zum Zweck der Verminderung der Duelle. Deutsche Jur.Ztg. VII. 96/7.

Laschinski, Beleidigungsstrafen: G.S. 61, 152—156.

C. v. Rüts, Die Duellgegnerschaft. 2. Aufl. Berlin 1903.

Julius Fischer, Zur Duellfrage. Karlsruhe 1903.

M. Goldacker, Das Duell in sittlicher Beurteilung. Leipzig 1903.

Graf Sternberg, Die Frage der Ehrengerichte. Wien 1903.

Liepmann, Duell und Ehre. Vortrag. 1904.

Zweiter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut der körperlichen Integrität.

§ 92. I. Das Rechtsgut der körperlichen Integrität und die Geschichte seines Strafschutzes. L. § 87.

II. Der Strafschutz der körperlichen Integrität im geltenden Recht.

1. Die einfache Körperverletzung.

§ 93. a) Tatbestand. L. §§ 87, 88.

Ernst Harding, Straflose vorsätzliche Körperverletzungen bei Bewegungsspielen. Diss. Freiburg i. B. 1902.

Kindermißhandlung:

Frieda Duensing, Verletzung der Fürsorgepflicht ge-

genüber Minderjährigen. Ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung. München 1903.

Dieselbe, Die Verletzung der elterlichen Fürsorgepflicht und ihre Bestrafung. Leipzig 1903.

Ernst Freymuth, Die Bestie im Menschen und ihre Zähmung. Aus Anlaß des Falles Dippold-Koch. Dresden 1904.

Hans Rau, Sadismus und Erzieher. Der Fall Dippold. Ein Sittenbild aus dem 20. Jahrh. Berlin 1904.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten:

Wilh. Rudeck, Medizin und Recht. Geschlechtsleben und -krankheiten in medizinisch-juristisch-kulturgeschichtlicher Bedeutung. 2. Aufl. Berlin 1902.

Derselbe, Syphilis und Gonorrhoe vor Gericht. Die sexuellen Krankheiten in ihrer juristischen Tragweite. 2. Aufl. Berlin 1902.

W. Saalfeld, Die Strafbarkeit der Uebertragung von Geschlechtskrankheiten. (Ein Beitrag zur Bekämpfung derselben.) Aus: „Deutsche medizinische Presse". Berl. 1902.

v. Liszt, Gutachten, betr. den strafrechtlichen Schutz gegen die Gesundheitsgefährdung durch Geschlechtskranke: Z.S. f. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten I (1903), 1—25.

v. Bar, Gutachten, betr. den Erlaß eines besonderen Strafgesetzes gegen schuldhafte venerische Infektion: ebenda 64—72.

Schmölder, Strafrechtliche und zivilrechtliche Bedeutung der Geschlechtskrankheiten. Bericht: ebenda 73—99.

C. Ströhmberg, Die Bekämpfung der ansteckenden Geschlechtskrankheiten im Deutschen Reich. Stuttgart 1903.

M. Flesch und L. Wertheimer, Geschlechtskrankheiten und Rechtsschutz. Betrachtungen vom ärztl., jurist. u. ethischen Standpunkt. Jena 1903.

§ 94. b) Bestrafung. L. §§ 88, 89.

§ 95. 2. Die qualifizierten Körperverletzungen. [Aszendenten-Mißhandlung § 223_2. Gefährliche Körperverletzung § 223a. Raufhandel § 228. Vergiftung § 229.] L. §§ 88, 91, 92.

Abelrich Gyr, Die Vergiftung als Gefährdungs-Delikt. Deutsches St.G.B. § 229, Vorentw. zu einem schweiz. St.G.B. v. 1893 art. 60_2, art. 68. Leipzig 1904.

§ 96. 3. Die Bestimmungen über Antrag, Buße, Retorsion (Kompensation). L. § 89.

Dritter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut der persönlichen Freiheit.

§ 97. I. Das Rechtsgut der persönlichen Freiheit und die Geschichte seines Strafschutzes. L. §§ 98, 99.

II. Der Strafschutz des Rechtsgutes der persönlichen Freiheit im geltenden Recht.

§ 98. 1. Die Nötigung. L. § 100.

Walter Fränkel, Die Delikte der Nötigung, Bedrohung und Erpressung in ihrem Verhältnisse zueinander. Berlin 1901.

Jacques Stern, Die Nötigung zur Unterlassung des Selbstmords: G.S. 60, 448—461.

L. Brütt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reform-Bedürftigkeit. (Abh. des krimin. Sem. in Berlin, Neue Folge II. 4.) Berlin 1903.

Gewerbeordnung § 153: „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152: zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen) teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt."

§ 99. 2. Der Hausfriedensbruch. L. § 119.

§ 100. 3. Die Freiheitsberaubung. L. § 101.

§ 101. 4. Der Menschenraub. L. § 102.

§ 102. 5. Die Bedrohung. L. § 121.

§ 103. Anhang: Die Verletzung fremder Geheimnisse. L. § 120.

Aschaffenburg, Berufsgeheimnis und Psychiatrie: Aerztl. Sachverständigen-Ztg. 1901 Nr. 23.

Aerztliche Berufspflicht und Humanität im Konflikt mit dem St.G.B. Zwei richterliche Fehlsprüche, kritisch beleuchtet von einem praktischen Arzt. München 1902.

Fromme, Die rechtliche Stellung des Arztes und seine Pflicht zur Verschwiegenheit im Beruf: Berliner Klinik 1902. Heft 165.

Biberfeld, Die Schweigepflicht des Arztes: Z.S. f. Medizinalbeamte 1902 Nr. 18.

Hans Groß, Zur Frage des Berufsgeheimnisses: Arch. f. Krim.-Anthr. 13, 241—247.

Litten, Zur Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses: Aschaffenburgs Monatsschr. I. 55—60.

Reinhold Krauß, Das Berufsgeheimnis des Psychiaters: ebenda 151—171.

Thiersch, Beschlagnahme ärztlicher Kranken-Journale. Eine Lücke der St.P.O.: Deutsche Jur.Ztg. IX. (1904) 354—356.

Aug. Köhler, Der Schutz des Telephongeheimnisses: Blätter f. Rechtsanwendg. 69 (1904), 277—289.

Vierter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut der geschlechtlichen Freiheit.

§ 104. I. Das Rechtsgut der geschlechtlichen Freiheit und die Geschichte seines Strafschutzes. L. § 103.

II. Der Strafschutz des Rechtsgutes der geschlechtlichen Freiheit im geltenden Recht.

§ 105. 1. Die Entführung. L. § 104.

§ 106. 2. Die Verübung von Unzucht mittels Zwanges, insbesondere die Notzucht. L. § 105.

§ 107. 3. Die übrigen Verbrechen gegen die geschlechtliche Freiheit. L. §§ 106, 107.

Fünfter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut der Ehre.

§ 108. I. Das Rechtsgut der Ehre und die Geschichte seines Strafschutzes. L. § 95.

R. Leonhard, Der Schutz der Ehre im alten Rom. Rektoratsrede. Breslau 1902.

R. Maschke, Die Persönlichkeitsrechte des römischen Injuriensystems. Breslau 1903.

Klein und Lammasch, Die Verbesserung des Ehrenschutzes. Bericht, erstattet der allgemeinen Antiduell-Liga f. Oesterreich. Wien 1903.

II. Der Strafschutz des Rechtsgutes der Ehre im geltenden Recht.

§ 109. 1. Die einfache Beleidigung. L. § 95, 96 unter I.

A. Geck, Der Kampf um die Ehre. Eine praktische Erläuterung des Beleidigungsrechtes. Berlin 1901.
van Calker, Die Zeitung als Objekt der Beleidigung: Deutsche Jur.Ztg. VII. (1902) S. 227 ff.

§ 110. 2. Die verleumderische Beleidigung. L. § 95, 96 unter III—V.

Richard Passow, Die Kreditgefährdung des § 187 St.G.B. in historischer, dogmatischer und kritischer Darstellung. (Heft 42 der strafr. Abh., hrsgg. v. Beling.) Breslau 1902.

§ 111. 3. Die üble Nachrede. L. § 95, 96 unter II.

§ 112. 4. Allgemeinere Bestimmungen. [Beweis der Wahrheit § 190—192. Wahrung berechtigter Interessen § 193. Antragsrecht §§ 194—198. Nebenstrafen § 200. Buße § 188. Retorsion § 199.] L. § 95 unter IV; § 97.

Thomsen, Was unseres Amtes nicht ist: G.S. 61, 253—263.
F. Hertel, Der Wahrheitsbeweis bei Injurien und seine Beschränkungen. Dissertation. Leipzig 1902.
Rotering, Der § 193 des R.St.G.B.: G.S. 63, 1—61.
Karl Hofner, Ehrverletzungen unter dem Schutz des § 193 St.G.B. in Theorie und Praxis mit bes. Berücksichtigung der Presse. Paderborn 1903.

Sechster Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut des Vermögens.

§ 113. Einleitung. Das Rechtsgut des Vermögens und die dagegen gerichteten Verbrechen im allgemeinen. L. § 125.

1. Kapitel.

Die Verbrechen gegen das Vermögen im Rechtssinn.

I. Die Verbrechen gegen dingliche Vermögensrechte.

§ 114. 1. Die Sachbeschädigung. L. § 132.

2. Diebstahl, Unterschlagung, Raub.

§ 115. A, Geschichte. L. §§ 126, 129 unter I; 130 unter I; 131 unter I.

B. Geltendes Recht.

a) Der Diebstahl.

§ 116. α) Der einfache Diebstahl. L. § 127.

Schiffer, Die Bestrafung des Diebstahls und der Unterschlagung: Deutsch. Jur.Ztg. VI. (1901) S. 22.

Brogsitter, Abänderung einiger Bestimmungen des St.G.B.: „Das Recht" 1901 S. 115.

Mumm, Die Bestrafung des Diebstahls u. der Unterschlagung: ebenda S. 225.

Gesetz, betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, vom 9. IV. 1900.

§ 1: „Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Arbeit mittels eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Arbeit sich rechtswidrig zuzueignen, mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar."

§ 2: „Wird die im § 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Pfleghart, Die Elektrizität als Rechtsobjekt. I. Allgemeiner Teil. 1901; II. Spezieller Teil. 1902. Erste Hälfte: „Die Elektrizität im Strafrecht."

E. Budde, Energie und Recht. Eine physikalisch-juristische Studie. Berlin 1902.

§ 117. β) Die qualifizierten und privilegierten Fälle. L. §§ 128, 129.

Süßheim, Zur Reform des Mundraubes: G.S. 60, 340—352.

Julius Stein, Die Einwirkung des neuen bürgerlichen Rechts auf das Anwendungsgebiet des § 289 R.St.G.B. Fürth 1902.

§ 118. b) Die Unterschlagung. L. § 131.

v. Kujawa, Zur Auslegung des § 246 des R.St.G.B.: G.A. 51, 1—16.

Vgl. auch Draheim unten zu § 124.

§ 119. c) Der Raub. L. § 130.

§ 120. II. Die Verbrechen gegen Forderungsrechte. L. § 135.

§ 121. III. Die Verbrechen gegen Aneignungsrechte. L. § 134.

Bayer. A.V., die jagdbaren Tiere betreffend, vom 11. VII. 1900 [G. u. V.Bl. S. 693].

Kais. V., betr. das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 25. III. 1888 § 47: „Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängnis bis zu vier Monaten wird gestraft: 1. wer unbefugt auf die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Mineralien Schürf- oder Gewinnungsarbeiten treibt; ..... 3. wer die im § 16 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterläßt."

Kais. V., betr. das Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun, vom 28. XI. 1892, § 13 (gleichlautend mit § 47 cit.).

Carl Männer, Ergänzungsheft zum Jagdrecht der Pfalz. Kirchheimbolanden 1902.

A. Dalcke, Das preußische Jagdrecht. 4. Aufl v. P. Dalcke. Breslau 1903. Dazu: Finger im G.S. 64, 414—416.

W. Schultz und v. Seherr-Thoß, Die Jagd. (Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und im Deutschen Reiche von Hue de Grais. Teil 14 Bd. 5.) Berlin 1904.

P. Peßler, Das Jagdrecht und die Jagdgesetze des Herzogtums Braunschweig. Braunschweig 1904.

2. Kapitel.

Die Verbrechen gegen das Vermögen im ökonomischen Sinne.

§ 122. I. Der Betrug. L. §§ 139, 140.

Rotering, Betrug. Willenserschleichung. Willensumgehung: G.S. 60, 241—283.

S. Gumbel, Der Betrugsparagraph und seine Ergänzung durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Diss. Tübingen 1904.

Börsenges. v. 22. VII. 1896 § 75: „Wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten (§ 38) oder in öffentlichen Kundgebungen macht, durch welche die Zeichnung oder der Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll."

Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. V. 1896 § 4: „Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Ist der Täter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 St.G.B. finden entsprechende Anwendung."

§ 123. II. Die Erpressung. L. § 141.

Richard Thurow, Beiträge zur Lehre von der Erpressung. Rechts- und staatswissenschaftliche Studien. Heft 16. Berlin 1902.

Wilhelm Stämpfli, Erpressung und „Chantage" nach deutschem, französischem und schweizerischem Recht. Bern 1903. Dazu: Klee in G.A. 51, 93/4.

§ 124. III. Die Untreue. L. § 136.

Otto Draheim, Untreue und Unterschlagung. (Heft 39 d. strafr. Abh., hrsgg. v. Beling.) Breslau 1901.

Eine Ausdehnung der Strafbestimmung des § 266 St.G.B. statuieren:

Ges. v. 7. IV. 1876 bezw. 1. VI. 1884 über die eingeschriebenen Hilfskassen § 34;

Ges. v. 15. VI. 1883 bezw. 10. IV. 1892, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, § 42;

Arbeiter § 42;

das Hypothekenbankgesetz vom 13. VII. 1899 § 36;

das Invalidenversicherungsgesetz v. 19. VII. 1899 § 93;
die Unfallversicherungsgesetze vom 5. VII. 1900 § 45 [R.G.Bl. S. 602]; bezw. § 47 [R.G.Bl. S. 658]; bezw. § 14 [R.G.Bl. S. 703]; bezw. § 45 [R.G.Bl. S. 733].

Dem § 266 St.G.B. nachgebildete Strafbestimmungen enthalten:
Ges. v. 1. V. 1889, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, § 140.
Börsengesetz vom 22. VI. 1896 § 79.
Handelsgesetzbuch v. 10. V. 1897 § 312 (vgl. 325 Z. 9).

§ 125. IV. **Die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. L. § 124 unter II. 3 u. 4; unter III. Vgl. oben § 103.**

Wettbewerbsgesetz vom 27. V. 1896 §§ 9, 10;
Margarinegesetz vom 15. VI. 1897 § 15;
Invalidenversicherungsges. v. 19. VII. 1899 §§ 185, 186.
Unfallversicherungsgesetze vom 5. VII. 1900, §§ 150, 151 [R.G.Bl. S. 639]; bezw. § 160, 161 [R.G.Bl. S. 695, 696]; bezw. § 45 [R.G.Bl. S. 714];
Gewerbeordnung vom 26. VII. 1900 § 145a.
Weingesetz vom 24. V. 1901 § 14.
Eugen Friedlaender, Der strafrechtliche Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses. Berlin 1903. (Abh. d. krimin. Sem. in Berlin, Neue Folge II. 3.)
F. Reinhardt, Geschäftsgeheimnisse und deren Bewahrung. Leipzig 1904.

§ 126. V. **Die strafbare Ausbeutung und der Wucher. L. §§ 142, 143. — Vgl. auch oben § 4 unter 10.**

Ueber die Frage der strafrechtlichen Behandlung der Kartelle s.:
Adolf Menzel, Die Kartelle und die Rechtsordnung. 2. Aufl. Leipzig 1902.
Hirsch, Die rechtliche Behandlung der Kartelle. 1903.
Kleinwächter, Der Kampf gegen die Kartelle: „Zukunft" 41 (1902).
Bitta, Die rechtliche Behandlung der gewerblichen Kartelle: Deutsche Jur.Ztg. VII (1902), 253—256.
Gutachten über die Frage: Welche Maßregeln empfehlen sich für die rechtliche Behandlung der Kartelle? Von Waentig (Verh. des 26. Deutsch. Jur.-T. 1902. I. 63—71); Landesberger (ebenda II. 294—388); Schneider (Verh. des 27. D. J.-T. 1904. I. 3—56);

Scharlach (ebenda II. 28—44); Dowe (ebenda II. 45—56).

L. Vossen, Kartelle, Trusts, Ringe und der Deutsche Juristentag. — Keine Spezialgesetze gegen die Syndikate! Hannover 1904.

S. Rundstein, Das Recht der Kartelle. Berlin 1904.

Derselbe, Die Kartelle und das neue russische St.G.B.: G.A. 51, 105—111.

§ 127. VI. Die Partiererei. L. § 147.

§ 128. VII. Das strafbare Glückspiel. L. §§ 144, 145.

Hans von Manteuffel, Wettbureaus und Totalisator in Deutschland: Arch. f. Krimin.-Anthr. 8, 26—37.

Derselbe, Wettbureaus und Winkelbuchmacher in Deutschland: ebenda 13, 248—263.

Haußner, Der Nachweis der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit als Tatbestandsmerkmal und zur Ueberführung insbesondere des gewerbsmäßigen Glücksspiels: ebenda 13, 172—176.

E. Theißen, Die Gültigkeit des preuß. Gesetzes, betr. das Spiel in außerpreuß. Lotterien, vom 29.VII. 1885: G.A. 49, 234—246.

§ 129. VIII. Die Anbordnahme von Konterbande. L. § 146.

§ 130. IX. Der Bankerott und die an ihn sich anlehnenden Delikte. L. § 137.

Ges. v. 1. V. 1889, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, § 142 Z. 2.

Ges. v. 20. IV. 1892, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 82.

Ges. v. 5. VII. 1896, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, §§ 10, 11.

Handelsgesetzbuch v. 10. V. 1897 § 315 Z. 2.

Weber, Zum Leipziger Bank-Prozeß. I. Die Bankerutt-Handlung: G.S. 62, 362—387.

§ 131. X. Die Vereitelung der Zwangsvollstreckung. L. § 138.

Siebenter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen s. g. Individualrechte.

§ 132. I. Die Verletzungen der Urheberrechte. L. §§ 122, 123.

Ges. v. 30. XI. 1874 über Markenschutz.

Ges. v. 9. I. 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

Ges. v. 10. I. 1876, betr. den Schutz von Photographien gegen unbefugte Nachbildung.

Ges. v. 11. I. 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Patentges. v. 25. V. 1877 bezw. 7. IV. 1891.

Ges. v. 1. VI. 1891, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern.

Ges. v. 12. V. 1894 zum Schutz der Warenbezeichnungen.

Ges. v. 19. VI. 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.

Uebereinkunft zwischen dem Nordd. Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, v. 13. V. 1869 mit der Verabredung vom 23. V. 1881.

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betr. den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, vom 19. IV. 1883. Dazu die Reichskanzler-Bekanntmachung vom 25. XI. 1903 [R.G.Bl. S. 307].

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, v. 12. XII. 1883.

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 20. VI. 1884.

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betr. den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst, vom 2. VI. 1886.

Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte vom 15. I. 1892.

Uebereinkommen, betr. den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 30. XII. 1899 [R.G.Bl. 1901 S. 131].

Die Verträge zwischen Deutschland und anderen Staaten, betr. den gegenseitigen Marken-, Muster-, Firmen- und Patentschutz, s. bei Böhm, Handbuch des Rechtshilfeverfahrens II. 213 ff; bei Seuffert, Strafgesetzgebung der Gegenwart I. 49 ff; bei Binding, Lehrbuch I. 2. Aufl. S. 468/9.

„Berner Konvention“, d. i. Uebereinkunft, betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, geschlossen am 9. IX. 1886 zu Bern zwischen dem Deutschen Reich, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, Schweiz, Tunis, unter späterem Beitritt von Luxemburg, Montenegro, Norwegen. [R.G.Bl. 1887 S. 493; 1888 S. 227; 1893 S. 136; 1896 S. 107.]

„Pariser Zusatzakte“, d. i. Zusatzakte v. 4.V. 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Uebereinkunft v. 9. IX. 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden [R.G.Bl. 1897 S. 759].

Ges. v. 4. IV. 1888, betr. die Ausführung der am 9. IX. 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft usw. [R.G.Bl. S. 139].

V. v. 11. VII. 1888, betr. die Ausführung der am 9. IX. 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft usw. [R.G.Bl. S. 225].

V. v. 29. XI. 1897, betr. die Ausführung der am 9. XI. 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft usw. [R.G.Bl. S. 787].

„Pariser Konvention“, d. i. Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, geschlossen von mehreren Staaten zu Paris am 20. März 1883 [abgedruckt im R.G.Bl. 1893 S. 148 ff.].

„Brüsseler Zusatzakte“, d. i. Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. XII. 1900, betr. die Abänderung der Uebereinkunft vom 20. III. 1883 und des dazu gehörenden Schlußprotokolls [abgedruckt im R.G.Bl. 1903 S. 167 ff.].

Reichskanzler-V. vom 9. IV. 1903, betr. den Beitritt des Reichs zu dem internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Zeitschriften:

Le droit d'auteur. Organe officiel du bureau de l'union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Hrsgg. von Osterrieth, Berlin.

Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Hrsgg. vom Kaiserl. Patentamt, Berlin.

(Vgl. über die beiden letzteren Zeitschriften Paul Schmid im Jurist. Lit.Bl. 1898 S. 156.)

Archiv für gewerbliche Rechtspflege, hrsgg. von Adolf Beckmann, München und Leipzig.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. Berlin 1897 ff.

Literatur zum literarischen, musikalischen und künstlerischen Urheberrecht:

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen vom 19. VI. 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht. München 1902.

Stenglein, Die Reichsgesetze zum Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums. 3. Aufl. Berlin 1902.

Olshausen, Die Reichsgesetze, betr. das geistige und gewerbliche Eigentum. Textausg. mit Anmerkungen. 2. Aufl. Berlin 1903.

Ernst Röthlisberger, Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern nebst den darauf bezüglichen internationalen Verträgen und den Bestimmungen über das Verlagsrecht. 2. Aufl. Leipzig 1902.

A. von Seiller, Das (österr.) Gesetz vom 26. XII. 1895, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie. Wien 1904.

Damme, Beiträge zum Urheberrechte: Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts Jahrg. 46 (1902), 601—626; Jahrg. 48 (1904), 520—540.

Schäfer, Gewährt das Urheberrechtsgesetz einen Schutz gegen unbefugte Titelentnahmen? Gew. Rechtsch. u. Urheberr. VIII. 1.

Hilse, Straffälligkeit der Anstifter oder Gehilfen zu einer Verletzung des Urheberrechts aus § 38 des Ges. vom 19. VI. 1901: ebenda VIII. 9.

Vaunois und Osterrieth, Ueber den Urheberschutz an Werken der geschichtlichen Forschung und der Text-Kritik: ebenda VIII. 10.

Jürgensohn, Eine empfindliche Lücke im Urhebergesetze: ebenda IX. 2/7.

Mittelstädt, Die akademische Vorlesung und das Urheberrecht: Deutsche Jur.Ztg. VII. 285 ff.

Johann Lazarus, Zum Fall Schmoller: „Das Recht" Jahrg. VI. S. 346.

Fuld, Urheberrecht an Zeitungs-Artikeln: Gruchots Beiträge 47 (1903), 363—376.

Herm. v. Otavsky, Der internationale Urheberrechts-

schutz zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche nach dem Staatsvertrag v. 30. XII. 1899. Berlin 1902.

Fuld, Der Schutz österreichischer Zeitungen in Deutschland: G.S. 62, 453—458.

Schäfer, Welchen Schutz genießen deutsche Verlagswerke der Literatur und Kunst gegen Nachbildung zurzeit in Oesterreich? Gewerbl. Rechtssch. u. Urheberr. IX. 2/7.

Wolff-Beck, Das Recht des bildenden Künstlers und des Kunstgewerbetreibenden. Steglitz 1903.

Mintz, Der Urheberschutz technischer Schöpfungen: Gewerbl. Rechtssch. u. Urheberr. VIII. 10.

Osterrieth, Die Werke der Architektur als Gegenstände des Urheberschutzes: ebenda VIII. 6.

Alexander-Katz, Das Urheberrecht der Architekten: ebenda VIII. 10.

Schäfer, Gesetzentwurf über das Verlagsrecht an Werken der bildenden Kunst: ebenda IX. 2/7.

Hennig, Wünsche eines Verlegers dem Entwurfe eines Kunstschutzgesetzes gegenüber: ebenda IX. 2/7.

Osterrieth, Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Photographie. Berlin 1903.

Schneikert, Der Schutz der Photographien und das Recht am eignen Bilde. Halle 1903.

---

de Clermont, Der Schutz der angewandten Kunst. — Das musikalische Urheberrecht und die mechanischen Musikinstrumente: Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht VIII. 10.

Taillefer und Wauvermans über das gleiche Thema: ebenda.

Literatur zum gewerblichen Urheber- und zum Patentrecht:

Allfeld, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht (Patentgesetz; Ges., betr. das Urheberrecht an Mustern u. Modellen; Ges., betr. den Schutz von Gebrauchsmustern; Ges. zum Schutz der Warenbezeichnungen), sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutz des gewerblichen Urheberrechts. München 1904.

Damme, Der Beitritt des Deutschen Reichs zur internat. Union betr. den gewerbl. Urheberrechtsschutz: Deutsche Jur.Ztg. VI. 400 ff.

Osterrieth und Axster, Die internat. Uebereinkunft zum Schutz des gewerbl. Eigentums vom 20. III. 1883: Jur. L.Bl. 1904 S. 17.

Osterrieth, Der Charakter des internat. Warenzeichenschutzes nach der Pariser Konvention: Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberr. VIII. 3. Dazu die Entgegnung von Lau ebenda.

v. Schütz, Die Bedeutung des Anschlusses des Deutschen Reichs an die internat. Union f. gewerbl. Rechtsschutz: ebenda VIII. 5.

Lau, Die Pariser Konvention in deutschrechtlicher Beleuchtung: ebenda VIII. 9.

Der Anschluß des Deutschen Reichs an die internat. Union für gewerbl. Rechtsschutz. In Einzeldarstellungen von Alexander-Katz, Lau, Osterrieth und Wassermann. Berlin 1902.

Ernst Herse, Der gewerbliche Rechtsschutz in Frage u. Antwort. I. Teil. Deutsches Reich. Berlin 1902.

J. Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung. Mannheim 1901.

O. Wiesner, Patentindustrie u. Verbrechertum. Patentanwalt und Patentbureau. Ein Beitrag zur Patent-Reform. 2. Aufl. Berlin 1903.

Gustav Rauter, Das deutsche Patentgesetz und die Vorschläge des deutschen Vereins f. den Schutz des gewerbl. Eigentums. Stuttgart 1904.

Vgl. auch Graf Dohna oben zu § 67.

§ 133. II. Der unlautere Wettbewerb. L. § 124.

Unlauterer Wettbewerb. Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz, hrsgg. von Jul. Lubszynski. Berlin.

F. Birkenbihl, Der U. W., erläutert durch die Rechtsprechung zum Reichsgesetz vom 27. V. 1896. Hannover 1902.

Albert Pinner, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des U. W. vom 27. V. 1896. Nebst den ergänzenden Bestimmungen des B.G.B. Kommentar. Berlin 1903.

Poeschl, Die Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung des U. W. Berlin 1903.

O. Leonhard, Der U. W. und seine Bekämpfung. Wien 1904.

Wassermann, Der Schutz der Ausländer gegen U. W.: Gewerbl. Rechtssch. u. Urheberr. IX. 2/7.

Derselbe, U. W. unter dem Schutz des Markenrechts: ebenda.

Vgl. auch Gumbel oben zu § 122.

Zweites Buch.

Die Verbrechen gegen die Rechtsgüter der Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Die Verbrechen gegen die Rechtsgüter der Integrität des Personenstandes, der Ehe und der Familie.

§ 134. I. Die hierher gehörigen Delikte im allgemeinen. [Veränderung und Unterdrückung des Personenstandes § 169. Ehebetrug § 170. Bigamie § 171. Ehebruch § 172. Incest § 173.] L. §§ 111—115.

K. Kraus, Sittlichkeit und Kriminalität (nach einem Ehebruchs-Prozeß). Aus „Die Fackel" 1902.

Robert Gaupp, Zur Reform der §§ 173 und 174 R.St.G.B.: in Aschaffenburgs Monatsschr. I. 111—115.

§ 135. II. Der Ehebruch insbesondere. L. § 116.

Zweiter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut der gesellschaftlichen Sittlichkeit und gegen das Schamgefühl.

§ 136. I. Die hierher gehörigen Delikte im allgemeinen. [Widernatürliche Unzucht § 175. Erregung von öffentlichem Aergernis § 183. Verbreitung unzüchtiger Schriften § 184. Kuppelei §§ 180, 181. Zuhälterei § 181a. Mädchenhandel Ges. über das Auswanderungswesen vom 9. VI. 1897 § 48. Konkubinat vgl. oben § 7 Note **.] L. §§ 108—110; auch § 103.

Zur Frage der Homosexualität:

Näcke, Angebot und Nachfrage von Homosexuellen in Zeitungen: Arch. f. Krim.-Anthr. 8, 339—350.

J. Kohler, Dante und die Homosexualität: G.A. 48, 63—67 u. 294.

Wachenfeld, Zur Frage der Strafwürdigkeit des homosexualen Verkehrs: G.A. 49, 37—66 und 374.
Magnus Hirschfeld, Der urnische Mensch. Leipzig o. J.
L. E. West, Homosexuelle Probleme. Im Lichte der neuesten Forschung allgemeinverständlich dargestellt. Berlin 1903.
M. Braunschweig, Das dritte Geschlecht (gleichgeschlechtliche Liebe). Beiträge zum homosexuellen Problem. Halle 1902. 2. Aufl. 1903.
Aschaffenburg, Abänderung des § 175 R.St.G.B.: in seiner Monatsschrift I. (1904), 123—125. S. 125: „Ich persönlich stehe auf dem Standpunkte, wie ihn Hoche vertritt, »daß der aus manchen Gründen gewiß wünschenswerten Aenderung der Bestimmungen des § 175 Bedenken gegenüberstehen, die ich für genügend wichtig halte, um die öffentliche Agitation gegen den § 175 zu verwerfen«."

Zum § 184 R.St.G.B.:

J. Jolowicz, Der Kampf gegen die Unzucht in Schrift und Bild. §§ 184 und 184a St.G.B. Ein ernstes Wort an denkende Leser. Leipzig 1904.

Zur Kuppelei:

Paul Herr, Die Streitfrage über die Vollendung des Delikts bei der Kuppelei: L.Z. 22, 193—204.

Zum Mädchenhandel:

Ludw. Gruber, Die Pariser Konferenz der Regierungsvertreter usw. betr. des Mädchenhandels: L.Z. 23, 820—828.
Derselbe, Das französische Gesetz betreffs der Bekämpfung des Mädchenhandels: ebenda 829—836.
v. Ullmann, Zur Frage der strafrechtlichen Bekämpfung des Frauenhandels: G.S. 64, 22—54.

Zur Zuhälterei:

Sally Jaffa, Der Begriff des Zuhälters im R.St.G.B. (Abh. des krimin. Sem. in Berlin, Neue Folge I. 5.)
R. Schmidt-Ernsthausen, Die Zuhälterei im deutschen Reichsstrafrecht: L.Z. 24, 184—235.

Zur lex Heinze:

H. Meyer-Benfey, Lucinde und die lex Heinze. Ein Rückblick von der Jahrhundertwende. Leipzig 1903.

§ 137. II. Die Kuppelei insbesondere. L. § 108.

Dritter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut des religiösen Friedens.

§ 138. Das angegriffene Rechtsgut und die Geschichte seines Strafschutzes. L. § 117.

v. Rohland, Historische Wandlungen der Religions-Verbrechen: aus der Freiburger Festschrift f. d. Großherzog von Baden. 1902. S. 122—142.

Gustav Jauck, Ueber strafrechtlichen Schutz des religiösen Empfindens: L.Z. 24, 349—370.

R. v. Freymann, Die Religionsverbrechen nach dem neuen (russischen) Strafgesetz. Riga 1904.

§ 139. I. Die Gotteslästerung. L. § 118 unter I.

§ 140. II. Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften und Entweihung der Kirchen. L. § 118 unter II. III.

§ 141. III. Die Religionsstörung. L. § 118 unter IV.

§ 142. IV. Die Störung des Gräberfriedens. L. § 118 unter V.

Vierter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut des öffentlichen Friedens.

§ 143. I. Die hierher gehörigen Delikte im allgemeinen. (§§ 125, 126, 127, 130, 130a.) L. § 174.

§ 144. II. Der Landfriedensbruch insbesondere. L. § 174 unter III. 2.

§ 145. III. Der Kanzelmißbrauch insbesondere. L. § 174 unter III. 5.

Fünfter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut von Treue und Glauben im Verkehr.

§ 146. I. Das zu schützende Rechtsgut und die Geschichte seines Strafschutzes. L. §§ 157 unter I. u. II.; 158 unter I; 160 unter I.

II. Die einzelnen hierher gehörigen Verbrechen des geltenden Rechts.

§ 147. 1. Die Münzfälschung. L. §§ 158; 159.

2. Die Urkundenfälschung.

§ 148. a) Die Urkundenfälschung im engeren Sinne. L. §§ 160, 161.

Paul Merkel, Die Urkunde im deutschen Strafrecht. 1. Abteilung: Die geschichtliche Entwickelung des strafrechtlichen Urkunden-Begriffs. München 1901. [Marburger Habil.-Schrift.] 2. Abteilung: Die Urkunde im Strafrecht des Deutschen Reichs. München 1902.

E. Brodmann, Die Urkunde besonders im Strafrecht. Zwei Abhandlungen zur Bestimmung des Begriffs. Berlin 1904.

§ 149. b) Die intellektuelle Urkundenfälschung. L § 162.

§ 150. c) Die übrigen Urkundendelikte. L. § 163.

Schütze, Die Technik des Stempelfälschers und das Arbeitshaus als seine technische Hochschule, sowie einige Vorschläge zur Abhilfe: Arch. f. Krim.-Anthr. 12, 175.

§ 151. 3. Die Warenfälschung. L. § 157.

Ges. v. 14. V. 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen [R.-G.Bl. S. 145].

Ges. v. 29. VI. 1887, betr. die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr usw. [R.G.Bl. S. 276].

Ges. v. 15. VI. 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln [Margarinegesetz, R.-G.Bl. S. 475].

Ges. v. 6. VII. 1898, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen [R.G.Bl. S. 919].

Ges. v. 24. V. 1901, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen u. weinähnlichen Getränken [R.G.Bl. S. 175].

M. Wittich, Zur Nahrungsmittelfälschung: G.S. 61, 142—146.

Fritz Liebermann, Das „Nachmachen" nach dem Reichsgesetz vom 14. V. 1879 ..... und seine Unterscheidung vom „Verfälschen": G.S. 61, 394—450.

Th. von der Pfordten, Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. V. 1901 nebst den Ausführungsbestimmungen vom 2. VII. 1901. Textausgabe mit Anmerkungen. München 1901.

Sechster Abschnitt.

Die gemeingefährlichen Verbrechen.

§ 152. I. Allgemeines und Geschichtliches. L. §§ 148, 149 unter I.

II. Die einzelnen hierher gehörigen Verbrechen.

§ 153. 1. Ueberblick. L. §§ 149—156.

§ 154. 2. Die Brandstiftung insbesondere. L. § 149.

R. Medem, Ueber Selbstentzündung u. Brandstiftung. VI. Heft. 3. Aufl. Greifswald 1904.

§ 155. 3. Die Verbrechen gegen Eisenbahnen und Telegraphen insbesondere. L. § 150.

Martin Johannes Neuberg, Post-, Telegraphen- und Fernsprech-Gesetzgebung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Leipzig 1903.

§ 156. 4. Der Mißbrauch von Sprengstoffen insbesondere. L. § 156.

Drittes Buch.

Die Verbrechen gegen die Rechtsgüter des Staates.

§ 157. Einleitung und Uebersicht. L. §§ 164, 177.

Erster Abschnitt.

Die Verbrechen gegen den Bestand und die Grundlagen des Staates selbst.

I. Hochverrat, Landesverrat. Majestätsbeleidigung.

§ 158. 1. Geschichte. L. § 164.

2. Das geltende Recht.

§ 159. a) Der Hochverrat. L. § 165.

Bisoukides, Der Hochverrat. Eine historische und dogmatische Studie. Berlin 1903.

Aug. Köhler, Hochverrat und Landesverrat. Eine Studie: G.A. 51, 130—145.

§ 160. b) Der Landesverrat. L. § 166.

§ 161. c) Die Spionage. L. § 167.

§ 162. d) Die Majestätsbeleidigung. L. § 168.

§ 163. e) Hochverrat und Majestätsbeleidigung gegen auswärtige Staaten u. Landesherren. L. § 170.

§ 164. II. Verbrechen gegen politische Körperschaften. L. § 169.

§ 165. III. Verbrechen gegen die politischen Rechte der Staatsbürger. L. § 169.

Zweiter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen die Autorität der Staatsgewalt.

I. Widerstand gegen die Organe der Staatsgewalt.

§ 166. 1. Allgemeines und Uebersicht. [Auflauf § 116. Widersetzung §§ 113, 117—119. Beamten-Nötigung § 114. Aufruhr § 115. Gefangenenbefreiung §§ 120, 121. Meuterei § 122. Strafbare Aufforderungen §§ 49a, 110—112.] L. §§ 171—173.

Vgl. zur Beamten-Nötigung noch:

Seemannsordnung vom 2. VI. 1902 § 103: „Ein Schiffsmann, welcher den Kapitän, einen Schiffsoffizier oder einen anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 600 Mark erkannt werden. Der Versuch ist strafbar."

Militär-St.G.B. v. 20. VI. 1872 § 96: „Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittels Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern, oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nötigen, wird wegen Widersetzung mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren, im Felde mit Gefängnis nicht unter 2 Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird."

Ges. zur Ausführung des internat. Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. III. 1884. Vom 21. XI. 1887 [R.G.Bl. 1888 S. 169] § 3: „Die §§ 113, 114 des St.G.Bl. f. d. Deutsche Reich finden Anwendung, wenn die in denselben vorgesehenen Handlungen gegen die im Artikel 10 des Vertrages bezeichneten Schiffsbefehlshaber begangen werden, während dieselben in Ausübung der ihnen daselbst erteilten Befugnisse begriffen sind."

S. weiter die zum § 167 zitierten Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze.

Zum Aufruhr vgl. insbesondere die Bestimmungen des M.St.G.B. §§ 106—110 über militärischen Aufruhr.

§ 167. 2. Die Widersetzung insbesondere. L. §§ 171, 172.

Vereinszollgesetz vom 1. VII. 1869 § 148 Abs. 1: „Wer bei Verübung einer Kontrebande oder Defraudation Waffen zum Widerstande gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten mit sich führt, hat neben der ordentlichen Strafe des Vergehens sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe verwirkt."

Abs. 3: „Hat der Angeschuldigte sich der Waffen zum Widerstande gegen die Beamten wirklich bedient, so treten die nach den Landesgesetzen [jetzt dem R.St.G.B.] verwirkten Strafen ein."

§ 161: „Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zuschulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigung oder tätliche Widersetzlichkeit gegen die Person des Beamten verbunden ist, eine Geldstrafe bis zu 50 Talern verwirkt.

Beleidigungen und tätliche Widersetzungen gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes werden, sofern sie nicht unter die im § 148 Abs. 1 vorgesehenen gehören, nach den Landesgesetzen [jetzt dem R.St.G.B.] bestraft."

Vgl. hierher auch Salzsteuergesetz vom 12. X. 1867 § 17; Brausteuerges. v. 4. VII. 1868 § 37; Branntweinsteuergesetz v. 8. VII. 1868 § 68; welche alle „wegen Widersetzlichkeit gegen Beamte" auf „die entsprechenden Anordnungen des Zollstrafgesetzes" verweisen.

Vgl. ferner Brausteuerges. v. 31. V. 1872 § 36: „Mit Ordnungsstrafe (§ 35_1) wird außerdem belegt: 2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zuschulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in bezug auf die Brausteuer verhindert wird, sofern nicht der Tatbestand der strafbaren Widersetzlichkeit (§ 113 d. St.G.B.) vorliegt."

Ebenso Tabaksteuerges. v. 16. VII. 1879 § 41 Z. 2.

Vgl. weiter Nahrungsmittelges. v. 14. V. 1879 § 9: „Wer den Vorschriften der §§ 2—4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die

Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft."

Vgl. endlich Seemannsordnung v. 2. VI. 1902 § 104: „Dieselben Strafbestimmungen (§ 103, s. oben zu § 166) finden auf den Schiffsmann Anwendung, welcher dem Kapitän, einem Schiffsoffizier oder einem anderen Vorgesetzten in Ausübung seiner Dienstbefugnisse durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder den Kapitän, einen Schiffsoffizier oder einen anderen Vorgesetzten tätlich angreift"; und dazu noch §§ 105, 106 daselbst.

§ 168. 3. Die Gefangenenbefreiung und Meuterei insbesondere. L. § 173.

Zur Gefangenenbefreiung vgl. auch M.St.G.B. §§ 58 Z. 11, 79, 80, 144, 159.

Preuß. Ges. über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. VII. 1900 [G.S. S. 264] § 21: „Wer abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des St.G.B. einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar."

Bayer. Ges., die Zwangserziehung betreffend, vom 10. V. 1902 art. 13: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer einen zur Zwangserziehung in einer Familie oder in einer Anstalt untergebrachten Minderjährigen unbefugt entfernt oder zur Entfernung verleitet."

art. 14: „Vorstehender Artikel findet auch bei Unterbringung von Minderjährigen auf Grund des § 56 und des § 362 Abs. 3 Satz 2 des R.St.G.B. Anwendung.

Im übrigen sind für solche Fälle die zum Vollzuge dieser Bestimmungen erlassenen Ministerialvorschriften maßgebend."

Zur Meuterei s. auch M.St.G. §§ 103—105; Seemannsordnung v. 2. VI. 1902 §§ 101, 105.

§ 169. 4. Die strafbaren Aufforderungen insbesondere. L. § 175.

Preßges. v. 7. V. 1874 § 16: „Oeffentliche Aufforderungen mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gesandten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Wert desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären."

Sprengstoffges. v. 9. VI. 1884 § 10: „Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§ 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Teilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der im Abs. 1 gedachten strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt."

Vgl. auch noch M.St.G.B. §§ 99—102; Seemannsordnung § 102.

Rudolf Silberberg, § 111 des St.G.B. für das Deutsche Reich in seinem Verhältnis zur Lehre von der Teilnahme. Erlanger Diss. 1902.

W. Haeger, Die Stellung des § 49a im System des R.St.G.B. (Abh. des krim. Sem. in Berlin, Neue Folge II. 5.) Berlin 1903.

§ 170. II. Sonstige Mißachtung der Autorität der Staatsgewalt. [Verleumdung des Staatswillens § 131. Amtsanmaßung § 132 mit § 360 Z. 7 u. 8. Delikte der §§ 133—135 St.G.B. Siegelbruch § 136. Arrestbruch § 137.] L. § 176.

Paul Riedinger, Die Staatsverleumdung (§ 131 R.St.G.B.). (Strafr. Abh., hrsgg. von Beling. Heft 38.) Breslau 1901.

Zum Siegelbruch vgl. auch noch Salzsteuergesetz v. 12. X. 1867 § 15; Vereinszollgesetz v. 1. VII. 1869 § 144 Z. 3; § 151.

Dritter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen die Staatsverwaltung.

1. Kapitel.

Die Verbrechen gegen die Rechtspflege.

§ 171. I. Die falsche Anschuldigung. L. § 182.

§ 172. II. Die Begünstigung und die Hehlerei. L. § 183.

Köhler, Begünstigung und Hehlerei. Ein Beitrag zur Lehre: G.S. 61, 44—127.

Schloßmann, Begünstigung in bezug auf Geldstrafen: L.Z. 23, 660—686.

H. Lohmeyer, Das Wesen der Begünstigung. Breslau 1904.

§ 173. III. Die Eidesdelikte. L. §§ 180, 181.

Thomsen, Kann der Zeugeneid aus Fahrlässigkeit verletzt werden? G.S. 60, 56—74.

Derselbe, Der Zeugeneid kann nicht aus Fahrlässigkeit verletzt werden: G.S. 64, 219—228.

Stenglein, Soll die Strafbarkeit der fahrlässigen falschen eidlichen Aussage vor Gericht im deutschen Rechte beibehalten, im österr. Rechte eingeführt werden? Gutachten für den 26. Deutschen Jur.-Tag (1902), Verhandlungen I. 56—62.

E. Martin, Soll die Strafbarkeit der fahrlässigen falschen eidlichen Aussage vor Gericht im St.G.B. beibehalten werden? Arch. f. Krim.-Anthr. 11 (1903), 70—79.

Olshausen, Ueber die Strafwürdigkeit des fahrlässigen Falscheides: G.A. 50, 8—20.

Literatur-Bericht über die Frage nebst eigener Stellungnahme von Berthold Freudenthal in L.Z. 24, 782—786.

Bercio, Ein praktischer Fall zur Streitfrage, ob Anstiftung zur Begehung des Verbrechens der unternommenen Verleitung zum Meineid aus §§ 48, 159 St.-G.B. oder wieder nur aus § 159 a. O. zu bestrafen sei: L.Z. 22, 818—823.

William Stern, Zur Psychologie der Aussage. Experimentelle Untersuchungen über Erinnerungstreue: L.Z. 22, 315—370.

Beiträge zur Psychologie der Aussage. Mit

besonderer Berücksichtigung von Problemen der Rechtspflege, Pädagogik, Psychiatrie u. Geschichtsforschung. Hrsgg. von William Stern.

§ 174. IV. Die übrigen Delikte gegen die Rechtspflege. [Verletzung der Dingpflicht § 138. — Nichtanzeige schwerer Verbrechen § 139 St.G.B.; § 13 Sprengstoffgesetz; § 9 Spionagegesetz; §§ 60, 77, 104 M.St.G.B. — Mitteilung oder Veröffentlichung geheimzuhaltender gerichtlicher Vorgänge Preßgesetz § 17 mit 18; Reichsgesetz vom 5. IV. 188 art. II. u. III.; St.G.B. § 184b; E.G. z. Mil.St.G.B. § 18; vgl. oben § 4 unter 7 und 15.] L. § 184.

Damme, Das Preßverbot der Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses: L.Z. 23, 423—435.

2. Kapitel.

§ 175. **Die Verbrechen gegen das Militär- und Kriegswesen.** L. § 185.

St.G.B. §§ 140—144; 360 Z. 1, 3; vgl. auch § 329.

Ges. v. 21. XII. 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (Festungsrayongesetz) § 32.

Ges. v. 13. VI. 1873 über die Kriegsleistungen § 27.

Ges. v. 7. V. 1874 über die Presse § 15 mit § 18 Z. 1.

Ges. v. 19. VI. 1883, betr. die Reichs-Kriegshäfen §§ 2_4, 4.

Ges. v. 11. II. 1888, betr. Aenderungen der Wehrpflicht § 4 Z. 3.

Ges. v. 28. V. 1894, betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege § 4.

3. Kapitel.

Die Verbrechen gegen das Finanzwesen; gegen das Münz- und Bankwesen.

I. Die Verbrechen gegen das Finanzwesen.

§ 176. 1. Uebersicht. L. §§ 199—203.

§ 177. 2. Die Zolldelikte insbesondere. L. § 201.

W. Röhr, Strafgesetzgebung und Strafverfahren in bezug auf die Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuer-

gesetze. 4. Aufl. von G. Lehmann. Breslau 1900. 2. verbesserte Ausgabe der 4. Aufl. 1903.

Albrecht Hoffmann, Deutsches Zollrecht. I. 1. Leipzig 1900; I. 2. Leipzig 1902; III. soll das Zollstrafrecht behandeln.

Zimmermann, Die Geldstrafen und die Ordnungsstrafen in der Zoll- und Steuergesetzgebung des Deutschen Reichs: Z.S. für Zollwesen und Reichssteuern III. 4. 1903.

§ 178. 3. Die Steuerdelikte insbesondere. L. § 202.

Vgl. Jacobi oben zu § 13.

Ges. v. 12. X. 1867, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz.

Ges. v. 8. VII. 1868, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietsteilen.

Ges. v. 31. V. 1872 wegen Erhebung der Brausteuer.

Ges. v. 16. VII. 1879, betr. die Besteuerung des Tabaks.

Ges. v. 19. VII. 1879, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Ges. v. 24. VI. 1887, betr. die Besteuerung des Branntweins.

Ges. v. 31. V. 1891, die Besteuerung des Zuckers betr.

Ges. v. 16. VI. 1895, betr. die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. VI. 1887.

Ges. v. 27. V. 1896, betr. die Abänderung des Zuckersteuergesetzes.

Schaumweinsteuergesetz vom 9. V. 1902.

Ges. v. 7. VII. 1902, betr. die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes.

Ges. v. 8. II. 1819 wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter, G.S. 102.

Ges. v. 21. V. 1861 über die Grundsteuer, G.S. 253.

Ges. v. 21. V. 1862, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, G.S. 317.

Ges. v. 3. VII. 1876, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, G.S. 247.

Ges. v. 24. VI. 1891, Einkommensteuergesetz, G.S. 175.

Ges. v. 24. VI. 1891, Gewerbesteuergesetz, G.S. 205.

Ges. v. 14. VII. 1893, Ergänzungssteuergesetz, G.S. 134.

Ges. v. 14. VII. 1893, Kommunalabgabenges., G.S. 152.

Ges. v. 16. XI. 1867, Salzsteuergesetz, G.Bl. 217.

Ges. v. 25. II. 1880, den Branntweinaufschlag betreffend, G. u. V.Bl. 37.

Ges. v. 15. VIII. 1828 bezw. 19. V. 1881, die allgemeine Grundsteuer betr., G. u. V.Bl. 670.

Ges. v. 15. VIII. 1828 bezw. 19. V. 1881, die allgemeine Haussteuer betr., G. u. V.Bl. 698, mit Abänderungsgesetz v. 21. IV. 1884, G. u. V.Bl. 159.

Ges. v. 2. VI. 1876 bezw. 31. I. 1888 über die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden, G. u. V.Bl. 73.

Ges. v. 16. V. 1868 bezw. 10. XII. 1889 über den Malzaufschlag, G. u. V.Bl. 599.

Ges. v. 10. III. 1879 bezw. 20. XII. 1897, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, G. u. V.Bl. 409.

Ges. v. 9. VI. 1899 über die Einkommensteuer, G. u. V.Bl. 227, mit kgl. Deklaration vom 28. VII. 1902, G. u. V.Bl. 261.

Ges. v. 9. VI. 1899, die Kapitalrentensteuer betr., G. u. V.Bl. 259.

Ges. v. 9. VI. 1899, die Gewerbesteuer betr., G. u. V.Bl. 275.

Ges. v. 11. XI. 1899 über die Erbschaftssteuer, G. u. V.Bl. 890.

§ 179. II. Die Verbrechen gegen das Münz- und Bankwesen. L. § 195.

Münzges. v. 9. VII. 1873 art. 13.

Bankges. v. 14. III. 1875 §§ 55—59.

Ges. v. 7. VI. 1899, betr. die Abänderung des Bankges., art. 7 § 3.

Hypothekenbankges. v. 13. VII. 1899 §§ 36—39.

E.G.B.G.B. art. 34 unter IV: „Als § 145a wird (ins R.St.G.B.) folgende Vorschrift eingestellt:

Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Teile des Nennwerts der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber 300 Mark beträgt."

4. Kapitel.

Die Verbrechen gegen das Polizeiwesen.

§ 180. I. Uebersicht. L. §§ 186—194; 196—198.

1. Preßpolizei L. § 87: Gef. über die Presse v. 7. V. 1874 §§ 6—19.
2. Vereinspolizei L. § 188: St.G.B. §§ 128, 129; R.G., betr. das Vereinswesen, vom 11. XII. 1899 (R.G.Bl. S. 699); Preuß. Gef. v. 11. III. 1850, betr. die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes (G.S. 277); bayer. Gef. v. 26. II. 1850, die Versammlungen und Vereine betr. (G.Bl. 53); bayer. A.G. z. St.P.O. art. 84; Gef. v. 15. VI. 1898, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gef. v. 26. II. 1850 [G. u. V.Bl. 289].
3. Gewerbspolizei L. §§ 186, 191—194.
   a) Gewerbeordnung v. 21. VI. 1869 bezw. 1. VII. 1883 mit den Abänderungsgesetzen v. 1. VI. 1891; 6. VIII. 1896; 26. VII. 1897; 30. VI. 1900.
   b) Gewerbepolizeiliche Bestimmungen der oben zu § 124 genannten Arbeiterversicherungsgesetze.
   c) Aktien-Novelle v. 18. VII. 1884 art. 249—249g; bezw. H.G.B. v. 10. V. 1897 §§ 82, 103, 313 bis 318 mit § 325 Z. 9.
   d) Gef. v. 7. IV. 1876 bezw. 1. VI. 1884 über die eingeschriebenen Hilfskassen § 34.
      Gef. v. 1. V. 1889 bezw. 12. VIII. 1896, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, §§ 30a, 140—145c.
      schaftsgenossenschaften §§ 30a, 140—145c.
      Gef. v. 20. IV. 1892, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 80.
   e) Gef. v. 13. V. 1884, betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern §§ 3, 4.
   f) Gef. über das Auswanderungswesen v. 9. VI. 1897 §§ 43—48.
4. Maß-, Gewichts- und Legierungspolizei L. § 196: St.G.B. § 369 Z. 2 mit Maß- und Gewichts-Ordnung v. 17. VIII. 1868 bezw. 26. VI. 1893 und Aichordnung v. 27. XII. 1884; Gef. v. 20. VII. 1881, betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schenkgefäße, § 5; Schiffsvermessungsordnung v. 20. VI. 1888 bezw. 1. III. 1895 § 36; Gef. v. 1. VI. 1898, betr. die elek-

trischen Maßeinheiten, § 12; Ges. v. 16. VII. 1884 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren § 9.

5. Post-, Telegraphen- und Eisenbahnpolizei L. § 197: Postges. v. 28. X. 1871 §§ 18, 19, 23; Ges. v. 6. IV. 1892 über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs §§ 9, 10; Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands v. 5. VII. 1892 § 62 mit §§ 53—61; Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands v. 5. VII. 1892 § 45 mit §§ 43, 44.

6. Schiffahrtspolizei L. § 198: Ges. v. 22. VI. 1899, betr. das Flaggenrecht der Kauffarteischiffe, §§ 18 bis 24, St.G.B. § 145 mit V. v. 15. VIII. 1876 über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See, mit V. v. 9. V. 1897 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See und mit V. v. 10. V. 1897, betr. die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lootsendampffahrzeuge; Seemannsordnung v. 27. XII. 1872 §§ 81—100; Ges. v. 27. XII. 1872, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffarteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute § 8; Ges. v. 28. VI. 1873, betr. die Registrierung und Bezeichnung der Kauffarteischiffe § 4; Strandungsordnung v. 17. V. 1874 §§ 9, 43; Ges. v. 25. III. 1880, betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs; Ges. v. 22. V. 1881, betr. die Küstenfrachtfahrt § 3; Internationaler Vertrag zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. III. 1884 mit Ges. zur Ausführung dieses Vertrags v. 21. XI. 1887 § 2; Schiffsvermessungsordnung v. 20. VI. 1888 bezw. 1. III. 1895 § 36 Z. 4 u. 5; Ges. v. 15. VI. 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, § 140; Ges. v. 15. VI. 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, § 32.

7. Sicherheitspolizei mit Gesundheitspolizei L. § 189: St.G.B. §§ 360 Z. 10; 361 Z. 4 u. 9; 366 Z. 2 bis 10; 366a; 367 Z. 2—6, 8—15; 368 Z. 1—9; 369 Z. 1 u. 3; ferner St.G.B. §§ 327, 328; Reichsimpfgesetz v. 8. IV. 1874 §§ 14—17; Ges., betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote §§ 1—4; Ges. v. 25. II. 1876, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen § 5; Nahrungsmittelges. v. 14. V. 1879 §§ 12—17; Ges. v. 3. VII. 1883, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, § 12; Ges. v. 25. VI. 1887, betr. den Ver-

kehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, §§ 4—7; Ges. v. 5. VII. 1887, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln u. Gebrauchsgegenständen, §§ 12 bis 14; Ges. v. 23. VII. 1880 bezw. 1. V. 1894, betr. Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, §§ 65—67; Zusatzerklärung v. 30. X. 1897 zur Internationalen Sanitätskonvention v. 3. IV. 1894, art. 31—41; Ges. v. 20. VI. 1900, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, §§ 44—46.

8. Sittlichkeitspolizei L. § 190: St.G.B. § 360 Z. 11 u. 13; § 361 Z. 3—10; §§ 365, 366 Z. 1 (Grober Unfug; Tierquälerei; Bettel und Landstreicherei; Arbeitsscheu; Trunksucht; gewerbsmäßige Unzucht; Uebertretung der Polizeistunde; Störung der Sonn- und Festtagsfeier usw.); Ges. v. 4. XII. 1876, betr. die Schonzeit für den Fang von Robben; Ges. v. 22. III. 1888, betr. den Schutz von Vögeln, §§ 6, 7; Internationaler Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See vom 16. XI. 1887 bezw. 14. II. 1893 und Ges. zur Ausführung dieses Vertrags v. 4. III. 1894 § 1.

9. Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereipolizei: E.St.G.B. § 2_2; Internationaler Vertrag, betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, v. 6. V. 1882 mit Ges. zur Ausführung dieses Vertrags v. 30. IV. 1884 § 2.

10. Bergwerkspolizei: St.G.B. § 321; V. v. 15. VIII. 1889, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, § 52; V., betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, v. 9. X. 1898, § 73, 74; bayer. Berggesetz v. 20. VII. 1900, art. 230 ff.: „Von der Bergpolizei".

---

zu 1: Friedr. Oskar von Schwarze, Das Reichspreßgesetz v. 7. V. 1874. 4. Aufl. v. Appelius. Erlangen 1903.

zu 3: Gewerbe-Archiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze und Ausführungsbestimmungen, der gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Entscheidungen der Gerichtshöfe des Reichs und der Bundesstaaten, sowie der wichtigsten, namentlich interpretatorischen Erlasse und Verfü-

gungen der Zentralbehörden. Hrsgg. von Kurt von Rohrscheidt. 1902 ff.

B. Hilse, Lehrherr. Geselle: in G.A. 51, 16—20.

Derselbe, Strafrechtliche Streitfragen aus dem Gewerbe-Verhältnisse: G.S. 62, 144—149.

M. Wittich, Zum Begriffe der Speisewirtschaften: G.S. 62, 289—291.

Edwin Katz, Die strafrechtlichen Bestimmungen des H.G.B. und das Seehandelsstrafrecht. Mit Kommentar u. Anmerkgn. 2. Aufl. Berlin 1902.

Stenglein, Die Reform des Aktienrechts: G.S. 60, 433—447.

zu 8: Rotering, Grober Unfug: G.A. 49, 23—29.

Hugo Herz, Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit. (Kritische Beiträge zur österr. Straf- und Sozialgesetzgebung.) Leipzig und Wien 1902. Dazu: Freudenthal in L.Z. 24, 790.

v. Hippel, Zur Vagabundenfrage. Berlin 1902.

Hans Ostwald-Lichterfelde, Das Leben der Wander-Armen: Arch. f. Krim.-Anthr. 13, 297 bis 315. Dazu: Freudenthal in L.Z. 24, 788 ff.

Derselbe, Die Bekämpfung der Landstreicherei. Darstellung und Kritik der Wege, die zur Beseitigung der Wander-Bettelei führen. Stuttgart 1903.

S. auch Bonhoeffer und Josiah Flynt oben zu § 9.

Eckstein, Die strafbare Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 361 Z. 10 St.G.B.). Breslau 1903. (Heft 45 der strafr. Abh., hrsgg. von Beling.) Dazu: Freudenthal in L.Z. 24, 786 ff.

Stenglein, Die polizeiliche Reglementierung der Prostitution: G.S. 62, 161—177.

§ 181. II. Allgemeine Grundsätze.

v. Liszt, Gutachten über die Frage: Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des St.G.B. in Aussicht zu nehmen? Verh. des 26. Deutschen Jur.-T. I. 272 ff.: „Das Gesamtgebiet der Polizeidelikte ist aus dem künftigen R.St.G.B. auszuscheiden. Eine ganze Reihe von Erwägungen spricht für diese Ausscheidung. 1. Daß der 29. Abschn. des besonderen Teiles unseres R.St.G.B. überhaupt nicht in

dieses Gesetz gehört, wird heute wohl kaum von irgend einer Seite bestritten werden..... Späterer Ueberlegung mag es vorbehalten bleiben, ob wir nach Fertigstellung des neuen St.G.B. an die Schaffung eines Reichs-Pol.St.G.B. mit all seinen überaus schwierigen Abgrenzungen zwischen Reichs- und Landesrecht herantreten wollen oder nicht. Vielleicht würde ein Gesetz genügen, das die allgemeinen Grundsätze des Polizeistrafrechts von Reichswegen normiert und alles andere der Landesgesetzgebung überläßt..... 2. Daß es bisher nicht gelungen ist, eine allgemein anerkannte Begriffsbestimmung des Polizeidelikts zu finden, ist kein Grund gegen die Richtigkeit der von mir aufgestellten Forderung. Denn an dem inneren Gegensatz zwischen dem kriminellen Unrecht und dem Polizeidelikt wird heute kaum ernstlich gezweifelt..... Dem künftigen Gesetzgeber können wir es getrost überlassen, bei jedem einzelnen Tatbestand die Entscheidung darüber zu treffen, ob er als kriminelles Unrecht zu betrachten und in das St.G.B. aufzunehmen, oder ob er als Polizeidelikt einer abgesonderten Regelung zu überlassen ist..... 3. Die Verständigung über alle einschlagenden Fragen wird durch diese Ausscheidung ganz wesentlich vereinfacht werden. Das gilt in erster Linie von dem Strafverfahren. Es gilt aber auch von Versuch und Teilnahme (mittelbare Täterschaft!), von den Fragen nach dem Erfordernis von Vorsatz oder Fahrlässigkeit, nach dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, von der Verjährung usw. Alle diese Fragen sind nach meiner Meinung, die ja auch von vielen anderen geteilt wird, für das Polizeidelikt ganz anders zu beantworten als für das kriminelle Unrecht."

Ganz ähnliche Gedanken hat dann Kahl in seinem Bericht zu der Frage: „Ist eine Revision des Deutschen St.G.B. in Aussicht zu nehmen?" auf dem 26. Deutsch. Jur.-Tag selbst ausgesprochen: s. Verh. III. 212 ff.

Dagegen aber s. Mittermaier auf der Landesversammlung der J.K.V. in Bremen 1902 (Mitt. X. 532): „Ich möchte vor allem darauf hinweisen, daß selbst die Herren v. Liszt und Felisch nicht imstande sind, den Satz vom Wesensunterschied des Polizeiunrechts bestimmt zu formulieren; gefühlsweise möchte auch ich das Polizeiunrecht etwas Besonderes nennen: aber ich scheue mich doch, darauf eine gesetzgeberische Folge aufzubauen, zumal da bis jetzt alle genauen Untersuchun-

gen diesen gefühlten Unterschied noch nicht bestätigt haben."

Rotering, Polizeiunrecht. Polizeigefahr: L.Z. 23, 352—395.

---

5. Kapitel.

Die Amtsverbrechen.

§ 182. I. Uebersicht und Allgemeines. L. §§ 178, 179 unter II—XII.

Binding, Das Amtsverbrechen und seine legislatorische Behandlung: G.S. 64, 1—21.

§ 183. II. Die Bestechung insbesondere. L. § 179 unter I.

Jakob Katzenstein, Die richterliche Bestechung (§ 334 R.St.G.B.): L.Z. 23, 163—202.

Bestimmungen über Bestechung finden sich auch in folgenden Reichsstrafnebengesetzen:

Salzsteuergesetz v. 12. X. 1867 § 17.
Branntweinsteuergesetz v. 8. VII. 1868 § 68.
Vereinszollgesetz v. 1. VII. 1869 § 160.
Brausteuergesetz v. 31. V. 1872 § 36 Z. 1.
Militärstrafgesetzbuch v. 20. VI. 1872 § 140.
Tabaksteuergesetz v. 16. VII. 1879 § 41 Z. 1.

Anhang.

Die philosophische, soziologische und anthropologische Begründung des Strafrechts. Seine Geschichte und Reform.

I. Die philosophische Begründung des Strafrechts. L. §§ 7, 10, 13 und besonders 16.

Heimberger, Der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht. Leipzig 1903.

Fritz Berolzheimer, Die Entgeltung im Strafrechte. München 1903. Dazu: Kohlrausch in L.Z. 24, 735; Birkmeyer in der Krit. V.J.S. 46, 76 bis 96.

Jacques Stern, Ueber den Begriff der Vergeltung: L.Z. 24, 35—52.

Eduard Kohlrausch, Ueber deskriptive und normative Elemente im Vergeltungsbegriff des Strafrechts: Nr. XI. der Abhandlungen zur 100. Wiederkehr des Todestages von Kant, hrsgg. von der Univ. Königsberg 1904.

Enrico Ferri, Die positive kriminalistische Schule in Italien. Autorisierte Uebersetzung von Müller-Röder. Frankfurt a. M. 1902.

Kahl, Eine Vorfrage zur Revision des St.G.B.: Dtsch. Jur.Ztg. VII (1902), 301—303; mit einer Aeußerung hierzu von v. Liszt, ebenda 303.

Birkmeyer, Die Revision des St.G.B. und die Strafrechtsschulen: ebenda 325—327.

A. Wach, Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechts-Reform. Rektoratsrede. Leipzig 1902.

---

v. Hippel, Willensfreiheit und Strafrecht: L.Z. 23, 396—422.

S. auch die Literatur oben zu § 30.

§ 184. 1. Allgemeines und Historisches. Die Strafrechtsschulen der Gegenwart.
2. Die wichtigsten Strafrechtstheorieen.
§ 185. a) Die absoluten Theorieen.
§ 186. b) Die relativen Theorieen.
§ 187. c) Die Vereinigungstheorieen.
§ 188. 3. Kritik und Ergebnis.
§ 189. 4. Der Einfluß der Strafrechtstheorieen auf die neueren Strafgesetzgebungen.
§ 190. 5. Die Unmöglichkeit einer Begründung des Strafrechts bei Leugnung der Willensfreiheit. L. § 16 unter II. 4.
§ 191. II. Die soziologische Begründung des Strafrechts. L. §§ 13—16; bes. § 14 N. 2 u. 6.
§ 192. III. Die anthropologische Begründung des Strafrechts. L. § 14 N. 2; § 16 N. 6 i. f.
IV. Die Geschichte des Strafrechts.
§ 193. Allgemeine Vorbemerkungen. L. § 2.
Paul Wilutzky, Vorgeschichte des Rechts. III. ..... Blutrache. Anfang des Strafrechts. Berlin 1903.
Josef Kohler, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Strafrechts: G.A. 50, 361—364.
Alessandro Levi, Delitto e pena nel pensiero dei Greci Torino 1903.
Literaturbericht von Knapp in L. 22, 602 ff.; 23, 837 ff.
§ 194. 1. Das Römische Strafrecht. L. § 3.
Walter Lehmann, Ueber die Vermögensstrafen des römischen Rechts. Eine rechtshistorische Studie. (Abh. des krim. Sem. in Berlin, Neue Folge IV. 2.) Berlin 1904.
§ 195. 2. Das Kanonische Strafrecht. L. § 4 zu N. 13.
3. Das Deutsche Strafrecht.
§ 196. a) bis zur Rezeption der fremden Rechte. L. § 4.
§ 197. b) Die Rezeption der fremden Rechte und ihre Folgen für das Strafrecht. L. § 5 unter I. II.
Viktor Friese und Erich Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche. I. Band: Die Magdeburger

Schöffensprüche für Groß-Salze, Zerbst und Anhalt, Neuenburg und aus dem Codex Harzgerodanus. Berlin 1901. Dazu: Goldschmidt in G.A. 49, 167 f.

Willy Scheel, Das alte Bamberger Strafrecht vor der Bambergensis. Nach den Quellen dargestellt. Berlin 1903.

§ 198. c) Die Carolina. L. § 5 unter III—V.

„Die Carolina tritt immer mehr in den Mittelpunkt des strafrechts-geschichtlichen Interesses": H. Groß im Arch. f. Krim.-Anthr. 15, 417.

Kohler, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Band II: Die Bambergische Halsgerichts-Ordnung in niederdeutscher Uebersetzung Hermann Barkhusens 1510. Zusammen mit einer Auswahl der strafrechtl. Artikel des lübischen Rechts. Hrsgg. von Kohler und Scheel. Halle 1902.

Derselbe, Zum Sprachgebrauch der Carolina: G.A. 49, 66—71.

Derselbe, Binding und die Carolina: G.A. 50, 59—62.

Derselbe, Nochmals Binding und die Carolina: G.A. 51, 152—162.

K. Klee, Die Strafrechtstheorie der Carolina und des Carpzov: Zeitschr. f. vergleich. Rechtsw. 15, 220—274.

Arthur Hering, Die im histor. Archiv der Stadt Köln aufgefundene Carolina-Handschrift R. I. Ein Beitrag zur Carolineischen Quellenforschung. Leipzig 1904.

Kantorowicz, Goblers Karolinenkommentar u. seine Nachfolger. Geschichte eines Buches. Berlin 1904. (Abh. des krim. Sem. in Berlin, Neue Folge IV. 1.)

Adolf Stölzel, Urkundliches Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlsakten. 4 Bde. Berlin 1901.

Derselbe, Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, untersucht auf Grund der Akten des Brandenburger Schöppenstuhls. Band I.: Der Brandenburger Schöppenstuhl. Berlin 1901.

Zu beiden Werken: Goldschmidt in G.A. 49, 168—170.

§ 199. d) Das gemeine Deutsche Strafrecht bis zur Zeit der Aufklärung. L. § 6.

Josef Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgungen im

Mittelalter. Mit einer Untersuchung der Geschichte des Wortes Hexe von Joh. Franck. Bonn 1901.

Karl Binz, Apologetische Versuche in der Geschichtsschreibung der Hexenprozesse. Berlin 1901. (Z.S. f. Kulturgeschichte VIII. 186—194.)

H. Schmidt von Kirchberg, Der Kaibenturm. Eine Hexengeschichte. Dresden 1903.

Fritz Byloff, Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae). Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in Steiermark. Graz 1902. Dazu: Otto Müller, Jur. L.Bl. 1903 S. 43.

Ernest von Kwiatkowski, Die Const. crim. Theresiana. Ein Beitrag zur theresianischen Reichs- und Rechtsgeschichte. Innsbruck 1904.

Frauenstädt, Drei Malefizbücher: Z.Z. 23, 269—288.

§ 200. e) Die Aufklärung und ihre Wirkung auf das Deutsche Strafrecht. L. § 7.

Alfred von Overbeck, Das Strafrecht der französ. Enzyklopädie. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung im 18. Jahrh. Dissert. Karlsruhe 1902.

L. Günther, Jean Paul Marat, der „Ami du peuple", als Kriminalist. Ein Beitrag zur kriminal-politischen Literatur der Aufklärungs-Epoche, sowie zur Gesetzgebung der franz. Revolution: G.S. 61, 161—252; 321—388.

F. Willenbücher, Die strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Großen. Ein Beitrag zur Geschichte der kriminalpolitischen Aufklärung im 18. Jahrhundert. Stuttgart 1904.

§ 201. f) Das partikuläre Deutsche Strafrecht. L. § 8.

§ 202. IV. Die Reformbestrebungen gegenüber dem geltenden Strafrecht. L. § 1 unter II; §§ 13—15.

Die Reformbestrebungen gegenüber dem geltenden, auf der Vergeltungsidee beruhenden Strafrecht aller zivilisierten Staaten sind zurzeit zentralisiert in der auf Anregung v. Liszts am 1. Januar 1889 ins Leben getretenen „Internationalen kriminalistischen Vereinigung" (J.K.V.), welcher eine große Anzahl hervorragender Kriminalisten, Theologen und Mediziner aus allen Weltteilen angehört. Vgl. über sie: Fr. Kitzinger, Die inter-

nationale kriminalistische Vereinigung. Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit. München 1905. (Eine sehr besonnene und gerechte Beurteilung der J.K.V. in Bezug auf die Methode und die [illegible]rer bisherigen Tätigkeit. Eine Kritik in Bezug auf die von den hervorragendsten Mitgliedern der J.K.V. ihr in Wort und Schrift widerspruchslos zugeschriebenen wissenschaftlichen Grundanschauungen ist geflissentlich vermieden.)

Ich habe die Grundanschauung der J.K.V. von Verbrechen und Strafe und die daraus zu ziehenden Konsequenzen näher dargelegt in L.Z. 16 (1895), S. 111 ff., und habe ebenda S. 97 ff. meine Stellung gegenüber der J.K.V. und die Gründe meines Fernbleibens von derselben näher präzisiert. Hierauf sowie auf m e i n e n Aufsatz „Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung" in G.A. 48 S. 67—100, insbes. S. 68, 69 muß ich hier verweisen.

Das Programm der J.K.V. ist formuliert in art. 1 ihrer Satzungen, welcher lautet:

> „Die J.K.V. vertritt die Ansicht, daß sowohl das Verbrechen als auch die Mittel zu seiner Bekämpfung nicht nur vom juristischen, sondern ebenso auch vom anthropologischen und soziologischen Standpunkt aus betrachtet werden müssen.
>
> Sie stellt sich zur Aufgabe die wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens, seiner Ursachen und der Mittel zu seiner Bekämpfung."

Dieses Ziel verfolgt die J.K.V. in allgemeinen Versammlungen oder Kongressen, für welche der Gesamtvorstand die Tagesordnung festsetzt und welche durch Gutachten von Mitgliedern über die Gegenstände der Tagesordnung vorbereitet werden. Außerdem sind für einzelne Länder, in welchen die J.K.V. besonders viele Mitglieder zählt — so insbesondere auch fürs Deutsche Reich —, Landesgruppen errichtet worden, welche in Landesversammlungen zusammentreten und ebenfalls über Probleme im Rahmen der Aufgabe der J.K.V. beraten. Die Gutachten für die allgemeinen Versammlungen, sowie die Berichte über die Verhandlungen dieser und der Landesversammlungen werden in den „M i t t e i l u n g e n d e r J.K.V." (teilweise auch in L.Z.) veröffentlicht, welche gegenwärtig im XI. Bande erscheinen (I. 1889; II. 1891; III. 1892; IV. 1894; V. 1896; VI. 1897; VII. 1899; VIII. 1900; IX. 1902; X. 1903).

Allgemeine Versammlungen haben bis jetzt neun (1889 in Brüssel; 1890 in Bern; 1891 in Christiania; 1893 in Paris; 1894 in Antwerpen; 1895 in Linz a. D.; 1897 in Lissabon; 1899 in Budapest; 1902 in Petersburg) stattgefunden. Die zehnte ist für 1905 in Hamburg geplant. Landesversammlungen der Gruppe Deutsches Reich wurden veranstaltet 1890 in Halle; 1891 wieder in Halle; 1893 in Berlin; 1895 in Gießen; 1897 in Berlin; 1898 in München; 1900 in Straßburg; 1902 in Bremen; 1903 in Dresden; 1904 in Stuttgart.

Ueber die in diesen Versammlungen bis zum Jahre 1893 von der J.K.V. hauptsächlich behandelten Fragen hat v. Liszt in einem kurzen Aufsatz: „Die J.K.V. Ihre Aufgaben und ihre Arbeiten" im Neunten Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen S. 145 bis 153 berichtet. Er hebt als solche Hauptfragen folgende drei heraus:

I. Die Mängel der kurzzeitigen Freiheitsstrafen mit den Unterfragen:

1. der bedingten Verurteilung;
2. der allenfallsigen Ersatzstrafmittel an Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe;
3. der Zwangsarbeit ohne Einsperrung;
4. der Umgestaltung der Geldstrafe;
5. der Verschärfung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen.

II. Die Behandlung der Rückfälligen, verbunden mit einer Verbesserung der Rückfallsstatistik.

III. Die Behandlung der jugendlichen Verbrecher.

Seitdem sind auf den allgemeinen Versammlungen insbesondere noch folgende Fragen behandelt worden:

IV. Die unbestimmten Strafurteile.

V. Der Einfluß der neueren strafrechtlichen Anschauungen auf die gesetzgeberische Behandlung des Versuchs und der Teilnahme.

VI. Der Lustmord, anthropologisch und soziologisch untersucht.

VII. Die berufsmäßige Ausbildung der praktischen Kriminalisten.

VIII. Die Uebertretungen. Begriff, Strafe, Verfahren.

IX. Die Aufgabe der Transportation unter den gegebenen Verhältnissen.

X. Der Begriff der rechtlichen Verantwortlichkeit.

XI. Die Bekämpfung des Mädchenhandels.

XII. Einfluß der psychischen Elemente des Verbrechens auf die Gestaltung des Strafrechts, im Vergleich zur strafrechtlichen Bedeutung des Verbrechens-Erfolges.

Inzwischen ist auch der Deutsche Juristentag, der schon früher gelegentlich Fragen der Strafrechtsreform in den Kreis seiner Beratungen und Beschlußfassungen gezogen hatte,*) programmäßig in die Reformbewegung auf dem Gebiete des Strafrechts eingetreten. Nachdem auf dem 26. D.J.T. zu Berlin (1902) die Frage zur Diskussion gestellt war: „Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuchs in Aussicht zu nehmen?" (Gutachten von v. Liszt und van Calker; Berichterstatter Kahl), wurden auf dem 27. D.J.T. zu Stuttgart (1904) beraten insbesondere die beiden Gesetzgebungsfragen: „Die strafrechtliche Behandlung der jugendlichen Personen" (Gutachten von Hans Groß und Klein) und „Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwerten" (Gutachten von Kahl und Leppmann).

Die beiden ebengenannten Fragen bildeten in den letzten Jahren auch den Gegenstand einer umfangreichen Literatur, die übrigens zum großen Teil sich nicht sowohl mehr auf dem Gebiet des Strafrechts, als vielmehr auf dem der Kriminalpolitik, ja der Sozialpolitik bewegt. Es mögen hier — außer den vorhin erwähnten Gutachten und Verhandlungen — genannt werden:

Zur Frage der Behandlung der geistig Minderwerten:

v. Schrenck-Notzing, Die Frage nach der verminderten Zurechnungsfähigkeit, ihre Entwickelung und ihr gegenwärtiger Standpunkt und eigne Beobachtungen: Arch. f. Krim.-Anthr. 8, 57—83.

Hermann Hübbe, Die strafrechtliche Behandlung der v. Z. (Heft 43 der strafr. Abh., hrsgg. v. Beling.) Breslau 1902.

---

*) Vgl. Georg Maas, Die Arbeit des Deutschen Juristentags an der Reform des Strafrechts seit dem Inkrafttreten des R.St.G.B. (12.—27. D.J.T. 1875 bis 1904.) Bericht: in den Verh. des 27. D.J.T. III. 199 bis 256.

Delbrück, Ueber die vermindert Zurechnungsfähigen und deren Verpflegung in besonderen Anstalten. Vortrag auf der Landes-Versammlung der J.K.V. in Bremen 1902: Mitteilungen X. 628—648.

Pelman und Finkelnburg, Die v. Z. Zwei Vorträge, gehalten vor der Rheinisch-Westfäl. Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf. Bonn 1903. Dazu: Aschaffenburg in seiner Monatsschrift I. 131.

v. Liszt, Vorentwurf eines Gesetzes, betr. die Verwahrung Geisteskranker u. vermindert Zurechnungsfähiger: S.A. aus der ärztl. Sachverständigen-Ztg. 1904 Nr. 2 und 3. Auch abgedruckt in G.A. 51, 87—89.

Derselbe, Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige: in Aschaff. Mon. S. I. 8—15.

Hafter, Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen im Vorentwurf zu einem schweizer. St.G.B.: ebenda 77—92.

Bleuler, Zur Behandlung Gemeingefährlicher: ebenda 92—99.

Felix Delbrück, Zum Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige: ebenda 121—123.

Hoegel, Die Behandlung der Minderwertigen: ebenda 333—341.

Ziemke, Der Schutz der Gesellschaft vor den vermindert Zurechnungsfähigen: ebenda 424—426.

Finger, Ueber die „geminderte Z." und die strafrechtliche Behandlung der „gemindert Zurechnungsfähigen": G.S. 64, 257—319.

van Calker, Der Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke: S.A. aus der „Nationalzeitung" 1904 S. 5 ff.

Hoegel, Die „Minderwertigkeit" im Strafrechte: Allg. Oesterr. Gerichts-Zeitung Jahrg. 55 Nr. 21 S. 161 ff.

Hans Groß, Die Degeneration und das Strafrecht: Dem 27. Deutschen J.T. 1904 S. 87—98.

Vgl. auch noch Radbruch in L.Z. 24, 342, 343 und Kahl in G.A. 51, 216—219.

Die ältere Literatur über die Frage findet sich vollständig in dem oben erwähnten Gutachten von Kahl berücksichtigt.

Eine sehr wertvolle Materialiensammlung bietet Alfred Gottschalk, Materialien zur Lehre von der v. Z. Berlin 1904.

Die Holtzendorff-Stiftung hat unser Thema als Preisaufgabe für 1902/3 aufgestellt; die Entscheidung des Preisgerichts über die eingegangenen Arbeiten ist noch nicht veröffentlicht.

Zur Frage der Behandlung der jugendlichen Verbrecher:

Alexander Löffler, Die Begnadigung jugendlicher Verbrecher in Oesterreich: L.Z. 23, 806—811.

J. Trüper, Psychopathische Minderwertigkeiten als Ursache von Gesetzes-Verletzungen Jugendlicher. Langensalza 1904.

Hugo Hoegel, Die Straffälligkeit der Jugendlichen. Leipzig 1902.

Derselbe, Die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen: Dem 27. Deutschen J.T. 1904 S. 99—116.

Arthur Dix, Die Jugendlichen in der Sozial- und Kriminal-Politik. Jena 1902.

Curtius, Le patronage familial: L.Z. 22, 304—314.

Marcovich, Mayer, Gennat und Praetorius, Hat sich die Altersgrenze, welche das R.St.G.B. für die Strafmündigkeit festgesetzt hat, bewährt, oder empfiehlt sich bei einer Reform des St.G.B. ein Hinaufrücken derselben? Gutachten zur Versammlung der Strafanstaltsbeamten in Stuttgart 1903. Blätter für Gefängniskunde Band 37 Heft 3/4.

Freund, Leitsätze über die Frage: Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn derselben ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll? Ebenda Heft 5/6.

Ernst Hahn, Die Strafrechtsreform und die jugendlichen Verbrecher. Dresden 1904.

Raecke, Zur Frage der Behandlung jugendlicher Verbrecher: in Aschaffenburgs Monatsschr. I. 304—309.

Vgl. auch noch Kahl in G.A. 51, 212—214, und die Literaturangaben in Fingers Lehrb. S. 213 N. 293.

Zur Frage der bedingten Verurteilung bezw. bedingten Begnadigung sind seit der vorigen Auflage meines Grundrisses neu erschienen:

Josef Kaufhold, Bedingte Verurteilung und administrative Begnadigung. Ein Beitrag zur Reform des deutschen St.G.B. Stuttgart 1902.

Derselbe unter dem nämlichen Titel in G.A. 51 (1904) 21—41; 111—129.

G. Tarde, La loi du sursis conditionnel et ses effets en France: Mitt. d. J.K.V. X. (1902), 296—301.

R. Bérenger, Des résultats de la condamnation conditionnelle: ebenda 302—311.

Mittermaier, Der bedingte Straferlaß. Bericht an die Justizdirektion des Kantons Bern: Schweiz. Z.S. f. Strafrecht XVI. 1.

Ludw. Gruber, Die bedingte Verurteilung im Staate Massachusetts, im Kanton Tessin, in Italien: G.S. 62, 211—217.

Derselbe, Das neue Gesetz, betr. die bedingte Verurteilung im Staate New-York: G.S. 62, 217—221.

Derselbe, Die bedingte Verurteilung in Frankreich, in England: ebenda 292—306.

Hugo Hoegel, Die Statistik der b. V. in Belgien und Frankreich: ebenda 425—445.

Kaarlo Ignatius, Die juristische Natur der b. V.: L.Z. 23, 250—268.

K. Klee, Die bedingte Begnadigung in den deutschen Bundesstaaten unter rechtsvergleichender Berücksichtigung der b. V. des Auslandes: L.Z. 24, 69—87.

Ginsberg, Zur Frage der „b. V.“ und „b. B.“. „B. V.“ und „Verweis“: G.S. 63, 241—354.

Tell Perrin, De la remise conditionnelle des peines. Étude de droit comparé historique et critique. Genf und Basel 1904.

Im Anschluß an die in der vorigen Auflage meines Grundrisses S. 54 aufgezählte allgemeinere Reform-Literatur nenne ich als inzwischen weiter erschienen:

van Calker, Unser St.G.B. Ein Rück- und Ausblick: Deutsche Jur.-Ztg. VI. 9—13.

v. Liszt, Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfs. Aus der „Festschrift f. d. 26. Deutsch. J.T.“. Berlin 1902. S. 57—85. Dazu: Gerland im G.S. 62, 150—156.

H. Seuffert, Ein neues St.G.B. f. Deutschland. München 1902.

M. E. Mayer, Das gewerbsmäßige Verbrechertum und die Reform des St.G.B.: D. Jur.-Ztg. VII. 373—376.

v. Bar, Die Reform des Strafrechts. Berlin 1903. Dazu: Kahl in G.A. 51, 80—83.

Fritz Auer, Soziales Strafrecht. Ein Prolog zur Strafrechts-Reform. München 1903.

Köhler, Reformfragen des Strafrechts. 1903. Dazu: Gerland im G.S. 63, 70—79; Klee in G.A. 50, 172—174.

Meyer von Schauensee, Die Strafrechts-Reform in Deutschland und in der Schweiz. Gedanken und Erfahrungen. Berlin 1903.

E. Loewenthal, Grundzüge zur Reform des deutschen Strafrechts und Strafprozesses. Berlin 1903.

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung .... ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. Heidelberg 1903. Dazu: Stenglein im G.S. 62, 226 ff.

Gerlach, Zur Revision des deutschen St.G.B.: in der Allgem. Z.S. f. Psychiatrie 60 (1903), 673—683. Dazu: Kahl in G.A. 51, 85/6.

Kahl, Die Reform des deutschen Strafrechts im Lichte evangelischer Sozial-Politik: Verhandl. des 14. evangelisch-sozialen Kongr. Göttingen 1903. S. 94—141.

Goldenweiser, Das Verbrechen als Strafe und die Strafe als Verbrechen. Leitmotive in Tolstois „Auferstehung“. Berlin 1903.

Peterson, Bedarf das R.St.G.B. zurzeit einer gänzlichen oder teilweisen Neugestaltung? G.A. 50, 248 bis 273.

Hoegel, Die Strafrechtsreform und die letzten Strafgesetzentwürfe (in Oesterreich): Oesterr. Ger.-Ztg. 1904 Nr. 44.

Vgl. auch noch die Besprechung einiger der vorstehenden Schriften von Höpfner im Jur. L.Bl. 1903, 125 bis 129.

Vgl. ferner: „Zur Reform des deutschen Strafrechts“, Literaturbericht in G.A. 50, 150—176; 296—310; 420—425; 51, 80—94; 211—231.

S. endlich: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechts-Reform, hrsgg. v. Gustav Aschaffenburg. 1904 ff. und die hier auf S. 1—7 veröffentlichten Bemerkungen des Herausgebers über „Kriminalpsychologie und Strafrechts-Reform“.

Nunmehr haben auch die ersten Vorarbeiten für die Revision des deutschen St.G.B. begonnen.*)

Es hat sich ein freies Komitee aus acht Vertretern der Strafrechtswissenschaft gebildet — bestehend aus vier Anhängern der modernen Richtung (Frank, v. Hippel, v. Lilienthal, v. Liszt) und vier Angehörigen der klassischen Schule (Birkmeyer, van Calker, Kahl, Wach) —, das, in steter Fühlung mit dem Reichsjustizamt und unter Mitarbeit fast aller übrigen Strafrechtslehrer an den deutschen Hochschulen, eine eingehende Vergleichung des deutschen Strafrechts mit den ausländischen Strafrechten sich zur Aufgabe gesetzt hat. Die Publikation ihrer Arbeiten, welche die erste Grundlage für die Revision unseres Strafrechtes zu bilden bestimmt sind, wird — und zwar mit der rechtsvergleichenden Bearbeitung des besonderen Teils des Strafrechts — im Jahre 1905 beginnen.

Im weiteren Verlauf der Revisions-Arbeiten wird dann der Gegensatz des Vergeltungs- und des Sicherungsstrafrechtes brennend werden. Es scheint mir zweifellos, daß die Revision nur im Sinn einer Fortentwicklung und reineren Herausbildung des Vergeltungsgedankens geschehen kann und wird, daß es sich also nicht um eine gänzliche Umgestaltung, sondern nur um eine Reform des geltenden Strafrechts handelt. Die Gründe für diese meine Ueberzeugung habe ich in meinem oben zitierten Aufsatz näher entwickelt. Hier möchte ich nur folgendes bemerken. Die Ideen der modernen Strafrechtsschulen, wie sie von der J.K.V. vertreten werden, widerstreben dem herrschenden Rechtsbewußtsein, wie auch die Mitglieder der J.K.V. selbst anerkennen müssen (vgl. erst jüngst wieder v. Liszt in Aschaffenburgs Monatsschr. I. 13/14; Gauckler in den Mitt. der J.K.V. X. 432). Das Rechtsbewußtsein des Volkes aber darf vom Gesetzgeber nicht brüskiert werden. Auch das geben die Modernen immer wieder zu. Sie hoffen jedoch, dieses zurzeit noch von der Vergeltungsidee beherrschte Rechtsbewußtsein allmählich umzubilden und in richtigere, d. h. in ihre, Bahnen zu lenken. Das ist zunächst ein Wechsel auf lange Sicht und ich glaube nicht, daß mit der Revision unsres Strafrechtes gewartet werden kann, bis sich ein solcher Umschwung in der Volksüberzeugung, in der conscience

*) Vgl. „Der erste Schritt zur Reform unseres Strafrechts" in der Deutschen Jur.-Ztg. IX (1904) S. 659.

sociale, vollzogen hat. Ja, ich meine behaupten zu dürfen, daß dieser Umschwung nie eintreten wird; denn das Vergeltungsbedürfnis, auf dem das herrschende Rechtsbewußtsein im Volke fußt, beruht auf einem Naturtrieb des Menschen, der so wenig ausgerottet werden kann, wie andere Naturtriebe des Menschen, dem gegenüber vielmehr die Gesetzgebung nur auf fortdauernde Mäßigung und Veredelung hinwirken kann. Auch diesen Gesichtspunkt habe ich bereits in G.A. 48, 73 hervorgehoben, und ich freue mich, ihn nunmehr von einem hervorragenden Mitglied der J.K.V. vollinhaltlich anerkannt zu sehen. Gauckler, Professor an der Universität Nancy, sagt in seinem für die Allgemeine Versammlung in Petersburg erstatteten Gutachten, nachdem er die Frage aufgeworfen hat, ob die conscience sociale, die zurzeit noch die Vergeltungsstrafe verlange, mit der Zeit nicht umgewandelt werden könne: Il est bien douteux que l'on y arrive jamais. Car ce n'est pas simplement une réforme morale et un travail intellectuel qu'il s'agit d'opérer. L'instinct de vengeance qui est la base de l'instinct de justice est un instinct physiologique qui procède de la réaction spontanée qui se produit au sein de la matière vivante, lorsque celle-ci subit une lésion. On ne peut donc songer à supprimer cette réaction; on ne peut songer qu'à enrayer ses effets.

Wie man bei dieser Sachlage uns von gegnerischer Seite ein „Kompromiß" zumuten kann, und wie selbst Anhänger der klassischen Schule zu einem solchen sich geneigt zeigen können, ist mir unfaßlich. Abgesehen davon, daß es zwischen wissenschaftlichen Grundanschauungen keine Kompromisse geben kann, so hat man auch bei einer so vorteilhaften Situation, wie wir sie innehaben, keine Veranlassung, Vergleiche zu schließen. Auf Seite der Gegner freilich sieht es anders aus. Wenn v. Liszt sich bereit zeigt (vgl. Z.S. 21, 122), ein Kompromiß mit uns dahin zu schließen, daß die besserungsfähigen Zustandsverbrecher und die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher nach den neuen Strafrechtsideen behandelt werden, die Gelegenheitsverbrecher aber dem Vergeltungsstrafrecht nach wie vor überlassen bleiben sollen, so hat das seinen sehr guten Grund. Es ist eben einfach unmöglich, den Grundgedanken des Sicherungsstrafrechtes, daß mit der Strafe nicht das Verbrechen, sondern die antisoziale Gesinnung des Verbrechers bekämpft werden solle, beim Gelegenheitsverbrecher aufrecht zu halten. Bei ihm, der „bisher unbescholten,

in augenblicklicher, leidenschaftlicher Erregung oder unter dem Einfluß drückender Notlage zu dem Verbrechen hingerissen wird" (so schildert v. Liszt selbst, Lehrb. S. 73, den Gelegenheitsverbrecher), kann eben von einer antisozialen Gesinnung, von einem verbrecherischen Charakter, von einer dauernd rechtsfeindlichen Eigenart keine Rede sein. Diese Erkenntnis mußte v. Liszt natürlich dazu drängen, den Gelegenheitsverbrecher „dem Vergeltungsstrafrecht preiszugeben". So erklärt sich sein Kompromißvorschlag. Für uns ist er nur ein neuer Beweis für die Brüchigkeit der modernen Strafrechtslehre.

Nun behauptet man freilich immer wieder, daß ein Vergeltungsstrafrecht unmöglich sei, weil es an einem Maßstab fehle, um Verbrechen und Strafe gegeneinander abzumessen und so zu einer dem Verbrechen proportionalen Strafe zu gelangen, wie sie die Vergeltung verlange (so neuestens besonders H. Seuffert in den Mitteilungen X. 450 ff. und in seiner Schrift „Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland" München 1902; und in engem Anschluß an ihn Heimberger „Der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht". Leipzig 1903.). Wäre das wirklich richtig, dann müßte schon längst Recht und Staat vom Verbrechertum überwuchert und vernichtet worden sein. Denn seit Jahrhunderten bekämpfen wir das Verbrechen mit der Vergeltungsstrafe. Seit Jahrhunderten also hat es sich, und zwar nicht bloß in Deutschland, sondern in ganz Europa, ja in allen Kulturstaaten als möglich erwiesen, die Strafe nach dem Grundsatz gerechter Vergeltung so dem Verbrechen anzupassen, daß heute noch die unermeßliche Mehrzahl aller Menschen in einem völlig gesicherten Zustand unter der Herrschaft des Rechtes leben und Staat und Recht selber blühen und gedeihen können. Freilich ist die Strafzumessung nach der Idee der gerechten Vergeltung das schwierigste Problem des Vergeltungsstrafrechts (vgl. meinen zitierten Aufsatz S. 76), aber wie schon die Geschichte des Strafrechts beweist, durchaus kein unlösbares. Hier aber muß darauf hingewiesen werden, welch unbegreifliche Verblendung es ist, wenn unsre Gegner uns mit der Schwierigkeit der Strafbemessung nach unserer Strafrechtstheorie bekämpfen wollen, während doch diese Schwierigkeit nach ihrer eigenen Theorie noch ungleich größer ist. Freilich haben sie versucht, die Sache sich leicht zu machen, indem sie überhaupt die Beseitigung des gesetzlichen und des richterlichen Strafmaßes verlangen. Allein einer Strafbemessung

kann ja doch auch das Sicherungsstrafrecht nicht entraten. Es bedarf ihrer einmal von seiten des Gesetzgebers. Denn es will ja festhalten an dem Grundsatze nulla poena sine lege: das Gesetz also muß die Strafe jedenfalls ihrer Art nach, dann aber auch hinsichtlich des Maximums der zulässigen Strafe bestimmen. Es bedarf ihrer weiter auch für den Richter. Denn wenigstens die Besonneneren unter den Modernen verlangen ja die unbestimmten Strafurteile zunächst nur gegenüber den Jugendlichen (v. Liszt, Verh. des 26. Deutschen J.T. I. 294), im übrigen also soll dem Richter auch nach dem neuen Strafrecht die Aufgabe der Strafzumessung nicht erspart bleiben. Es bedarf ihrer endlich für jene Strafvollzugsbeamten oder Strafvollzugsämter, welche bei Vollstreckung der unbestimmten Strafurteile das Maß der Strafe zu bestimmen haben. Hier überall nun soll den Maßstab für die Strafbemessung die Gefährlichkeit des Verbrechers für die Rechtsordnung bilden, die sich ihrerseits wieder nach der antisozialen Gesinnung des Täters bemißt (v. Liszt a. a. O. I. 286; und wieder Mitt. XI. 94: pour nous, ce n'est pas le dommage causé par le crime, mais l'esprit antisocial du criminel, révélé par le crime, qui doit déterminer la qualité et la quantité de la peine comme de tout autre mesure de sûreté). Und nun frage ich: ist es vielleicht leichter, die Strafe den verschiedenen Graden der Intensität der antisozialen Gesinnung anzupassen, als der verschiedenen Schwere des Verbrechens? Ist der verbrecherische Charakter vielleicht leichter meßbar als die Verletzung der Rechtsordnung, und eine Gleichung zwischen der Strafe und dem zu Bestrafenden vielleicht im ersteren Fall leichter herzustellen, als im letzteren? Gewiß nicht! Wenn, um den Gegensatz in Ausdrücke von van Hamel (Mitt. X. 387) zu kleiden, die Strafbemessung selon la valeur morale et sociale de l'acte eine schwierige ist, so ist die selon la valeur morale et sociale de l'individu, wie wir behaupten, eine direkt unmögliche. Denn an einem eine Abschätzung ermöglichenden Maßstab gebricht es hier wirklich gänzlich, während wir ihn besitzen in dem Begriff des Rechtsgutes als des gemeinsamen Angriffsobjektes von Verbrechen und Strafe.

Ueberhaupt aber erscheinen uns die neuen Horizonte als unannehmbar, weil sie überall zu Auflösung, zu Unbestimmtheit und zu Willkür auf dem Strafrechtsgebiete führen. Ich will hier nicht darauf zurückkommen, daß sie in letzter Linie eine Auflösung des ganzen Straf-

rechtes als solchen mit sich bringen (s. die vorige Auflage dieses Grundrisses S. 56; vgl. auch das oben zu §§ 190—192 Vorzutragende). Ich will hier nur folgende Punkte hervorheben: Gegenstand der Bestrafung soll nicht das einzelne Verbrechen, sondern die verbrecherische Gesinnung des Täters sein; damit wird die Straftätigkeit von der greifbaren und beweisbaren Außenwelt in die unzugängliche oder doch nur sehr schwer zugängliche Subjektivität des Verbrechers verlegt; — an die Stelle der Einteilung der Verbrechen soll eine Einteilung der Verbrecher treten; zahlreiche weit auseinandergehende Einteilungen sind schon vorgeschlagen worden; aber auch die am meisten vertretene in Gelegenheits-, besserungsfähige und unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher (von Liszt) ist unsicher, da der Nachweis ihrer psychologischen Haltbarkeit noch nicht in völlig überzeugender Weise erbracht zu werden vermochte (so v. Liszt selbst, Z.S. 16, 480), und da insbesondere über die Frage der Existenz und der Begriffsbestimmung der „Unverbesserlichen" die Meinungen auseinandergehen; — der bisherige Begriff der Zurechnungsfähigkeit und der Schuld wird als unvereinbar mit der neuen Lehre von ihr aufgegeben; die Versuche, einen anderen einwandfreien Begriff der Zurechnungsfähigkeit aufzustellen, sind mißlungen und nach dem klassischen Zeugnis v. Liszts (Z.S. 17, 76 ff.; 18, 265) aussichtslos; die Konsequenz ist, daß „die begriffliche Scheidewand zwischen Verbrechen und Wahnsinn weicht und fällt" (v. Liszt, Z.S. 17, 84); an Stelle des Schuldbegriffes aber wird der Begriff der „Verantwortlichkeit für die begangene rechtswidrige Handlung" gesetzt (v. Liszt, Lehrb. S. 158); denn „für den Gesetzgeber genügt es völlig, daß von indeterministischer wie von deterministischer Seite die Verantwortlichkeit anerkannt wird; ob und wie diese von dem einen oder dem anderen Standpunkte aus wissenschaftlich begründet werden kann, das kümmert den Gesetzgeber nicht" (v. Liszt, Verh. des 26. Deutschen J.T. I. 270); — statt des mit allen Garantien der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und Gerechtigkeit umgebenen richterlichen Urteils auf eine ihrer Art und ihrem Maße nach bestimmte Strafe sollen künftig „unbestimmte Strafurteile" gefällt werden, welche nur die Art der Strafe festsetzen, das Maß aber in der Schwebe lassen; die Bemessung der Strafdauer soll dann erst während des Strafvollzugs geschehen durch eine Behörde, über deren Zusammensetzung die Meinungen weit

auseinandergehen, die aber jedenfalls jene Garantien für die persönliche Freiheit nicht zu bieten vermag, die das richterliche Urteil bietet; wie denn auch die Meinungen über den Wert der unbestimmten Strafurteile innerhalb der J.K.V. selbst so auseinandergehen, daß auf den beiden Allgemeinen Versammlungen, die sich mit der Frage beschäftigten (in Paris, Mitt. IV. 324—335; in Antwerpen, Mitt. V. 213—226; 260—265), das Prinzip selbst und fast alle Detailfragen bestritten blieben; — die Strafe soll dem Gelegenheitsverbrecher gegenüber abschrecken, dem besserungsfähigen Zustandsverbrecher gegenüber bessern und erziehen, dem Unverbesserlichen gegenüber unschädlich machen; damit wird der Strafe ihr einheitlicher Charakter eines dem Verbrecher zuzufügenden Uebels genommen und ein einheitlicher Begriff der Strafe unmöglich gemacht; insbesondere verwischt die Bezeichnung der Unschädlichmachung als Strafe jede Unterscheidung der letzteren von den Sicherungsmaßregeln gegen gemeingefährliche Geisteskranke (v. Liszt, Z.S. 17, 82); — da den Gegenstand der Bestrafung nicht die Tat, sondern die Gesinnung des Täters bilden soll, so kommt es für die Bestrafung bei gleicher verbrecherischer Gesinnung auf die Verschiedenheit der Tat nicht an; die durch jahrhundertelange Geistesarbeit herausgebildete Unterscheidung also der Tatbestände im besonderen Teil des Strafrechts muß der modernen Strafrechtsschule als sinnlos erscheinen, und wird in der Tat von ihr als „unnützer Ballast" unsres St.G.B. bezeichnet, an dessen Stelle eine Rückbildung in allgemeinere Verbrechensbegriffe treten muß (v. Liszt, Z.S. 10, 55 und 56; s. freilich auch Verh. d. 26. Deutsch. J.T. I. 287/8). — Kurz (das Register ließe sich leicht noch vergrößern), es war ein zwar harter, aber nach dem Vorstehenden durchaus nicht unbegründeter Vorwurf, welchen der Pariser Staatsrechtslehrer Larnaude auf der letzten Allgemeinen Versammlung der J.K.V. in Petersburg am 18. September 1902 (Mitt. XI. 134) gegen deren Mitglieder erhob: die J.K.V. lasse vom Strafrecht nichts übrig qu'un amalgame, une macédoine plus ou moins informe de doctrines de toute sorte dont le moindre défaut est la précision.

Jedenfalls halte ich mich für berechtigt, auf Grund des Ausgeführten meine früher schon ausgesprochene Ueberzeugung wiederholt zu bekennen, daß es ein Sprung ins Dunkle, den der Gesetzgeber nicht machen darf, wäre, wollte er für unser künftiges Strafgesetzbuch die modernen Straf-

rechts-Ideen adoptieren. Und so schließe ich diese, durch verschiedene in der letzten Zeit erfolgte Angriffe mir meinen Zuhörern gegenüber abgenötigte Wahrung meines Standpunktes und Ablehnung der neuen Horizonte mit den Worten, die ein hochgeachtetes Mitglied der J.K.V. selbst, der Professor von Wulfert in St. Petersburg, auf der erwähnten Versammlung ausgesprochen hat (Mitt. XI. 125):

On peut critiquer l'Ecole classique. Mais les nouvelles théories restent encore dans les brouillards de l'avenir. Dans la théorie comme dans la pratique, on se heurte au doute à chaque pas!



Kgl. Hofbuchdruckerei Kastner & Callwey.

Gutsch, Gustav, Die bureaukratische Verfassung im Spiegelbilde der Provinzial=Steuer=Direktionen in Preußen. [IV u.] 125 S. gr. 8°. 1894. M. 1.60.

Hagens, Luitpold v., Staat, Recht und Völkerrecht. Zur Kritik juristischer Grundbegriffe. Rechtswissenschaftliche Erörterungen. VIII u. 96 S. gr. 8°. 1900. M. 2.—.

Haiss, Wilhelm, Traditio und investitura. Ein rechtsgeschichtlicher Versuch. [IV u.] 164 S. gr. 8°. 1876. M. 2.—.

Hammerer, Otto, Der Einfluss des Rechtsirrthumes auf die Bestrafung nach deutschem Reichsstrafrecht. [IV.] 81 S. gr. 8°. 1890. M. 1.80

Haushalter, Franz, Die Gemeindekrankenversicherung, Unfallversicherung und gemeindliche Armenpflege. Eine volkswirtschaftliche Studie über die Wirkungen der Reichs=Arbeiter=Versicherungsgesetze [III u.] 61 S. gr. 8°. 1888. M. 1.20.

Hecker, Hermann, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Versicherungsverträge. Erste Abtheilung: der Schadenversicherungsvertrag. 116 S. gr. 8°. 1894. M. 2.80

Hellmann, Friedrich, Die novatorischen Funktionen der Wechselbegebung. 74 S. gr. 8°. 1874. M. 1.60.

— Das gemeine Erbrecht der Religiosen. Ein historisch-dogmatischer Versuch. 113 S. gr. 8°. 1874. M. 2.—.

— Die Stellvertretung in Rechtsgeschäften. IV u. 168 S. gr. 8°. 1882. M. 3.60

— Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechtes für den akademischen und praktischen Gebrauch in drei Theilen. XVI u. 1060 S. Lex. 8°. 1886. M. 16.— elegant gebunden M. 18 —

Herzfelder, Felix, Gewalt und Recht. Eine Untersuchung über den Begriff des Gewaltverhältnisses. Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Staats= und Rechtslehre. X u. 176 S. gr. 8°. 1890. M. 3.60.

Hitzig, H. F., Die Assessoren der römischen Magistrate und Richter. Eine rechtshistorische Abhandlung, [VIII u.] 214 S. gr. 8°. 1893. M. 4.50.

— Injuria, Beiträge zur Geschichte der Injuria im griechischen und römischen Recht. VI u. 89 S. gr. 8°. 1899. M. 2.—.

— Das griechische Pfandrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des griechischen Rechts. VII u. 148 S. gr. 8°. 1895. M. 3.60

Kreißelmeyer, Konrad, Das Pfandrecht des Vermieters und Verpächters im Konkurs nach geltendem Reichsrechte. 47 S. gr. 8°. 1903. M. 1.—.

Lotmar, Philipp, Ueber Causa im römischen Recht. Beitrag zur Lehre von den Rechtsgeschäften. IX und 179 S. gr. 8°. 1875. M. 4.—.

— Zur legis actio sacramento in rem. Habilitationsschrift. VI u. 145 S. gr. 8°. 1876. M. 2.80.

— Kritische Studien in Sachen der Contravindication. IV. u. 181 S. gr. 8°. 1878. M. 3.60.

Mändl, Peter, Das deutsche Auswanderungsrecht nach dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1897. VIII u. 55 S. 8°. 1899. M. 1.—.

Menzinger, Leopold, Der Gerichtsstand der Vereinbarung nach römischem Recht. Von der Juristenfakultät der Universität München mit dem Accessit gekrönte Preisschrift. [II und] 58 S. gr. 8°. 1888. M. 1.20.

Münz, Josef, Die Voraussetzungen und Wirkungen der Notwehr, des Notstandes und der Nothilfe im bürgerlichen Gesetzbuche und ihre Unterschiede. Mit einem historischen Ueberblick. VI u. 55 S. gr. 8°. 1903. M. 1.20.

Obermeyer, Moritz, Die Lehre von den Sachverständigen im Civilprozess nach dem bisherigen gemeinen Recht und nach der neueren Gesetzgebung, insbesondere der Civilprozessordnung für

das deutsche Reich. Von der juristischen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift. XI u. 209 S. gr. 8°. 1880. M. 4.—.

Planck, Otto, Das Budgetrecht der belgischen Verfassung, historisch-kritisch untersucht. IV u. 71 S. gr. 8°. 1889. M. 1.60.

Prenner, Johann Baptist, Die Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß des Schuldigen. IV u. 68 S. gr. 8°. 1897. M. 1.40.

Radlkofer, Otto, Die Haftung des dritten Besitzers nach dem bayerischen Hypothekengesetze. Eine partikularrechtliche Studie. [II u.] 61 S. 8°. 1885. M. 1.—.

Rechtsfälle ohne Entscheidungen. Ein juristisches Uebungsbuch zum akademischen Gebrauche für das Selbststudium. [IV u.] 82 S. gr. 8°. 1885. M. 1.40.

Rehm, Hermann, Die rechtliche Natur der Gewerbs-Konzession. [IV u.] 81 S. gr. 8°. 1889. M. 1.60.

Reinhard, August, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. Von der Juristen-Fakultät der Universität München mit dem Accessit gekrönte Preisschrift. VI u. 282 S. gr. 8°. 1884. M. 5.40.

Roth, Paul v., Zur Lehre von der Genossenschaft. Rechtsgutachten in der Streitsache der Gemeinde Burgsinn gegen die Freiherren von Thüngen. IV u. 152 S. gr. 8°. 1876. M. 3—.

Schmidt, Georg, Der strafbare Bankbruch in historisch-dogmatischer Entwickelung mit besonderer Berücksichtigung der Schuldfrage. [VIII u.] 228 S. gr. 8°. 1893. M. 4.50.

Schmidt, Richard, Die civilrechtliche Gründerverantwortlichkeit nach deutschem Aktienrechte. [VI u.] 107 S. gr. 8°. 1888. M. 2.—.

— Die Affatomie der lex salica. VIII u. 88 S. gr. 8°. 1891. M. 2.40

Schwörer, Emil, Ortskrankenkassen und Gemeindekrankenversicherung auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. Dargestellt in systematischer Bearbeitung. IV u. 84 S. gr. 8°. 1886. M. 1.—

Silbermann, Emil, Die Konkurspaulina. Ein Beitrag zur Auslegung des § 30 der Konkursordnung. [IV u.] 68 S. gr. 8°. 1902. M. 1.20.

Stangl, Josef, Konkordat und Religionsedikt. Von der juristischen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift. Erster Teil. Die Religionsverhältnisse der Minderjährigen nach der bayerischen Verfassungsurkunde. IV u. 244 S. gr. 8°. 1895. M. 4.80.

Stintzing, Wolfgang, Der Besitz. Eine rechtswissenschaftliche Abhandlung. Erster Teil: Der Sachbesitz. Erstes Buch: Wesen desselben. [IV u.] 150 S. gr. 8°. 1889. M. 3.—.

— Zweites Buch: Das Recht des (Sach-)Besitzes. A. Bedeutung der naturalis possessio. 66 S. gr. 8°. 1895. M. 1.20.

— Zur Besitzlehre. Kritische Streifzüge. 143 S. gr. 8°. 1892. M. 3.—

— Nondum est ex empto actio. Eine Untersuchung der Lehre von der exceptio non adimpleti contractus. [IV u.] 125 S. gr. 8°. 1893. M. 2.80.

Stupp, W., Das Berggesetz für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 mit Erläuterungen. VIII u. 436 Seiten. 8°. 1879. M. 8.—.

van Vleuten, Max, Die Grunddienstbarkeiten nach altwestnordischem Rechte. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung. VIII u. 183 S. gr. 8°. 1902. M. 3.60.

Weveld, Adalbert Freiherr von, Zur Lehre vom gerichtlichen Augenschein im Civilprozess. [IV u.] 71 S. gr. 8°. 1877. M. 1.20.

Ziegler Eugen von, Die Praxis des bayerischen Budgetrechtes. Studie über die Handhabung des bayerischen Landtags zur Festsetzung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen, sowie gegenüber der Vorlage der Rechnungsnachweisungen. 237 S. gr. 8° 1905. M. 3.60.

Zorn, Philipp, Staat und Kirche in Norwegen bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts. Eine Untersuchung zur Geschichte des kanonischen Rechtes und der Kämpfe zwischen Staat und Kirche VIII u. 278 S. gr. 8°. 1875. M. 5.—.

